

SUPERFUND SICAV

Société d'investissement à capital variable [Anlagegesellschaft mit variablem Kapital]

PROSPEKT

NOVEMBER 2014

SUPERFUND SICAV ist ein aus mehreren Teilfonds bestehender Umbrella-Fonds. Diese Teilfonds verfolgen alternative Investmentstrategien entweder direkt oder durch Investitionen, die ihrerseits alternative Investmentstrategien verfolgen. Der Handel mit alternativen Investmentstrategien kann äußerst gewinnbringend sein, beinhaltet aber auch beträchtliche Risiken. Eine Anlage in SUPERFUND SICAV sollte daher nur unter Berücksichtigung der Finanzlage des potenziellen Anlegers erwogen werden.

INHALT

DEFINITIONEN	7
EINLEITUNG	8
ALLGEMEINE INFORMATION	8
ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN	9
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	9
RISIKOABWÄGUNGEN	9
A. Allgemeine Risikohinweise für alle Anlagen in Wertpapiere.....	10
B. Risiken von Teilfonds, die in Hedge Fonds investieren.....	12
C. Risiken von Teilfonds, die in Futures investieren, und Risiken von Teilfonds, die spezielle derivative Investmentmethoden verwenden	15
ART DER ANTEILE	19
DIVIDENDENPOLITIK	19
ZEICHNUNG, AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN.....	19
UMTAUSCH VON ANTEILEN	20
RÜCKNAHME	21
BERECHNUNG DES NETTO-INVENTARWERTS JE ANTEIL	22
AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTAR-WERTS	23
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	24
DIE FUTURES COMMISSION MERCHANTS („FCMs“)	24
VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNG	26
Verwahrung der Vermögenswerte	26
Verwaltung.....	27
Risikomanagement Funktion und Liquiditäts Risiko Management.....	27
KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	28
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	29
BESTEUERUNG	29
ALLGEMEINES.....	30
VERSAMMLUNG.....	30
BERICHTE UND RECHNUNGSABSCHLUSS	30
AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS	30
ZUR EINSICHT VERFÜGBARE DOKUMENTE.....	31
ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNGEN	32

VERTRIEB	32
SUBVERTRIEBSGESELLSCHAFT	32
NIEDERLANDE	32
USA.....	32
ÖSTERREICH.....	34
Andere Vertriebsstellen	34
ANHANG I – ERGÄNZENDES EMISSIONSMEMORANDUM FÜR FUTURES- TEILFONDS	1
Anlagestrategie	3
Anlagebeschränkungen	4
Anlagerisiken und -vorteile.....	5
Der Anlagemanager	7
Der (die) Handelsberater	8
Das Anlageverfahren	8
Mindestanlage, zu haltende Mindestsumme und Mindestrücknahme	8
Anteilstklassen	9
Gebühren und Aufwendungen	9
Bewertungstag	10
Ausgabe von Anteilen	11
Rücknahme.....	12
Umtausch (Switch)	12
Notierung an der luxemburgischen Börse	13
Mindestvolumen eines Teilfonds für einen um wirtschaftlich effizienten Betrieb ...	13
Fact Sheet für SUPERFUND GREEN A.....	14
Fact Sheet für SUPERFUND GREEN B.....	19
Fact Sheet für SUPERFUND GREEN C	24
Fact Sheet für SUPERFUND GREEN ONE.....	27
Fact Sheet für SUPERFUND RED	32
ANHANG II.....	1
Repräsentant in Österreich	2
Zahlstelle in Österreich	2
Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren österreichischen Steuervorschriften	2
Veröffentlichung von Preisen in Österreich.....	3

Vergütungen	3
Gerichtsstand	3
Rücktrittsrecht	3
Sonstiges.....	4
Bisherige Wertentwicklung der verschiedenen Teilfonds	4
Empfohlener Anlagehorizont und Risikoprofil der Teilfonds	6
Kosten und Gebühren.....	7
Warnhinweis.....	7

Gesellschaftssitz:

SUPERFUND SICAV
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
(RCS Luxembourg Nr. B 54921)
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat:

Herr Markus Weigl
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Herr Jorge Fernandes
Superfund Asset Management GmbH, Niederlassung Luxemburg

Frau Gisèle Verheyden
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Alternative Investmentfonds Manager:

Lemanik Asset Management S.A.
41, Op Bierg
L-8217 Mamer
Großherzogtum Luxemburg

Ab 1. Januar 2015:
106, Route d'Arlon
L-8210 Mamer
Großherzogtum Luxemburg

Vorstand des Alternative Investmentfonds Managers:

Herr Gianluigi SAGRAMOSO
Lemanik Asset Management S.A.

Herr Carlo SAGRAMOSO
Lemanik Asset Management S.A.

Herr Philippe MELONI
Lemanik Asset Management S.A.

Verwahrstelle:

CACEIS Bank Luxembourg
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Domizil-, Verwaltungs- und Transferstelle:

CACEIS Bank Luxembourg
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young S.A.
7, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Münsbach
Großherzogtum Luxemburg

Die Namen von Anlagemanagern werden im betreffenden ergänzenden Emissionsmemorandum in Bezug auf jede Kategorie von Teilfonds angegeben.

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

„**AIFM**“: **Alternative Investmentfonds Manager**

„**Anlagemanager**“: Der von der Gesellschaft bestellte Anlagemanager gemäß den Angaben im Ergänzenden Emissionsprospekt für jede Kategorie von Teilfonds.

„**Anteil(e)**“: Gewöhnliche(r) Anteil(e), der/die vom jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse ausgegeben werden/wird.

„**Anteilsinhaber**“: Ein Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft.

„**Bewertungstag**“: Der Geschäftstag, an dem das Nettovermögen einer Klasse/eines Teilfonds berechnet wird und an dem Anteile gezeichnet, zurückgenommen oder umgetauscht werden können.

„**Ergänzendes Emissionsmemorandum**“: Bezeichnet eine Ergänzung dieses Prospekts in Verbindung mit einer bestimmten Kategorie von Teilfonds mit gemeinsamen Anlagebeschränkungen.

„**EUR**“: Das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der Einheitswährung seit 1. Januar 2000 teilnehmen. „**Gesellschaft**“: SUPERFUND SICAV.

„**FATCA**“: Die Bestimmungen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act, die im März 2010 im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act beschlossen wurden.

„**Geregelter Markt**“: Ein Markt, der geregelt, organisiert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

„**Geschäftstag**“: Ein Tag, der in Luxemburg ein voller Bankgeschäftstag ist.

„**Gesetz**“: Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (“loi relative aux organismes de placement collectif”).

„**Gesetz vom 12. Juli 2013**“: Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 betreffend Alternative Investmentfonds Manager.

„**Handelsberater**“: Der Anlagemanager kann dem Verwaltungsrat die Bestellung eines oder mehrerer Handelsberater empfehlen, die den Anlagemanager in Handelsfragen beraten und Empfehlungen abgeben. Dies wird im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum für die einzelnen Kategorien von Teilfonds angegeben. Derzeit hat der Anlagemanager keinen Handelsberater beauftragt.

„**IGA**“: Inter Governmental Agreement, das zwischen der Steuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika und Luxemburg am 28. März 2014 auf Grundlage von FATCA unterzeichnet wurde.

„**Kategorie von Teilfonds**“: Teilfonds mit unterschiedlichen Anlagestrategien, Risikostrukturen und/oder Gebührenstrukturen, die jedoch den gleichen Anlagebeschränkungen unterliegen.

„**Klasse(n)**“: Eine oder mehrere Anteilsklassen im selben Teilfonds, deren Vermögen gemeinsam investiert ist, die jedoch jeweils spezielle Gebührenstrukturen, Mindestzeichnungs- oder Mindesteinlagebeträge, Dividendengrundsätze oder andere Merkmale haben können.

„**Nettoinventarwert (NIW)**“: Das gesamte Nettovermögen einer Klasse in einem Teilfonds, das wie in diesem Prospekt beschrieben berechnet wird.

„**Prospekt**“: Bezeichnet das vorliegende Dokument über die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

„**Teilfonds**“: Ein innerhalb der Gesellschaft speziell aufgelegtes Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, dessen Vermögenswerte gemäß einer bestimmten Anlagestrategie investiert werden.

„**Transferstelle**“: CACEIS Bank Luxemburg, zur Transferstelle der Gesellschaft bestellt.

„**USD**“: Das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.

„**Verwahrstelle**“: CACEIS Bank Luxembourg, zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt.

„**Verwaltungsrat**“ oder „**Direktoren**“: Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

EINLEITUNG

SUPERFUND SICAV ist eine eingetragene Gesellschaft gemäß dem 2. Teil des Gesetzes.

Allerdings impliziert diese Eintragung nicht die Zustimmung einer luxemburgischen Behörde zum Inhalt dieses Prospekts oder zum Portfolio der von der Gesellschaft gehaltenen Derivate und sonstigen Vermögenswerte. Jegliche gegenteilige Erklärung ist unberechtigt und ungesetzlich.

Die nach luxemburgischem Recht erforderliche Mitteilung über Ausgabe und Verkauf von Aktien durch die Gesellschaft wurde beim „Grefte du Tribunal d'Arrondissement de et à Luxembourg“ hinterlegt.

ALLGEMEINE INFORMATION

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Investmentfonds, der nach luxemburgischem Recht in der Form einer Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“, Anlagegesellschaft mit variablem Kapital) organisiert ist. Die letzte Version ihrer Satzung wurde im Amtsblatt (Mémorial C) des Großherzogtums Luxemburg am 30. April 2007 veröffentlicht.

Die Gesellschaft wurde am 20. Mai 1996 unter dem Namen GLOBAL CONSOLIDATED TRUST gegründet.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jedem beliebigen Zeitpunkt dem Nettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft.

Das Mindestkapital der Gesellschaft ist der Gegenwert von EUR 1.250.000 in USD.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 54921 eingetragen. Abschriften der Satzung können zur Prüfung beim Amtsgericht von Luxemburg eingesehen werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt die in der Folge beschriebene Anlagestrategie jedes Teilfonds und ist für die Ausführung dieser Strategie verantwortlich.

Die Gesellschaft ist ein extern verwalteter Alternativer Investmentfonds gemäß Artikel 1 (39) und 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Die Gesellschaft hat Lemanik Asset Management S.A. mit dem Sitz in 41, Op Bierg, L-8217 Mamer (ab 1. Januar 2015: 106, Route d'Arlon, L-8210 Mamer), Luxemburg zu ihrem AIFM bestellt.

Umbrella-Struktur

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Gesellschaft, die es dem Anleger erlaubt, zwischen einem oder mehreren Anlagezielen auszuwählen, indem er in einen oder mehrere Teilfonds innerhalb derselben auf Anlagen in Unternehmen konzentrierte Investmentgesellschaft anlegt.

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, dass innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden, deren Zeichnungserlöse gemäß der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds gemeinsam investiert werden, für die jedoch unterschiedliche Verkaufs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren, Mindestzeichnungs- oder Mindestbestandsbeträge, Dividendengrundsätze oder sonstige spezifische Merkmale gelten können.

Die Ausgabe von Anteilen verschiedener Klassen kann auf bestimmte Anleger beschränkt sein.

Mindestbeträge für Erstzeichnung, späteren Bestand und Rücknahme

Innerhalb jeder Klasse (sofern vorhanden) eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat einen Mindestbetrag für die Erstzeichnung und/oder den späteren Bestand sowie einen Mindestrücknahmebetrag festlegen. Wird der Mindestbetrag für die Erstzeichnung auf Grund eines geringfügigen Gebührenabzugs nicht erreicht, kann die betreffende Zeichnung von der Gesellschaft dennoch als dem Mindestbetrag für die Erstzeichnung entsprechend anerkannt werden.

Geeignete Anleger

Bestimmte Anteilsklassen oder Teilfonds können institutionellen Anlegern gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsrats in Übereinstimmung mit der anwendbaren Praxis der zuständigen Aufsichtsbe-

hörden in Luxemburg (der/die „institutionelle(n) Anleger“) vorbehalten sein und werden daher nur für Zeichnungen durch solche institutionelle Anleger geöffnet werden.

Anteilshaber sollten sich auf das jeweilige Ergänzende Emissionsmemorandum und das Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds beziehen, in denen für jeden Teilfonds oder für jede Kategorie von Teilfonds die Anlageziele und –strategien sowie alle wesentlichen Merkmale dieses/r Teilfonds beschrieben sind.

Trennung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva jedes Teilfonds werden vollständig von den Aktiva und Passiva anderer Teilfonds getrennt.

ANLAGEZIELE UND -STRATEGIEN

Allgemeines

Das Anlageziel der Gesellschaft besteht darin, die Vermögenswerte jedes Teilfonds zum Nutzen der Anteilshaber in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikosteuerung innerhalb der unter „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Grenzen zu verwalten.

- Ziel der Gesellschaft ist es, für die Anteilshaber eines jeweiligen Teilfonds langfristige Vermögenszuwächse zu erzielen, und zwar durch Anlage in derivative Instrumente – wie etwa Terminkontrakte oder Rohstoffe, Währungen oder Zinssätze – in Anteile anderer Organismen für gemeinschaftliche Anlagen, vor allem Hedgefonds oder direkt in übertragbare Wertpapiere oder andere Vermögenswerte und Finanzinstrumente, die nach dem Gesetz zulässig sind, oder in eine Kombination der oben erwähnten Anlageformen.

Die Investitionen in jeden Teilfonds sind einerseits Marktschwankungen und andererseits den Risiken unterworfen, die auf alle Kapitalanlagen zutreffen; daher kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Beschränkungen für Futures-Teilfonds und Hedge-Teilfonds sind gegebenenfalls im maßgeblichen Ergänzenden Emissionsmemorandum für diese Kategorie von Teilfonds beschrieben.

Gemeinsame Anlagebeschränkungen für alle Teilfonds

Die Gesellschaft investiert nur in Finanzinstrumente und nicht in Kunstgegenstände.

Bei der Investition in andere Wertpapiere als Aktien oder Fondsanteile,

- a) investiert die Gesellschaft nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregeltem Markt gehandelt werden;
- b) erwirbt die Gesellschaft nicht mehr als 10% eines Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments desselben Typs, welches vom gleichen Emittenten aufgelegt wurde;
- c) investiert die Gesellschaft nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die vom selben Emittenten aufgelegt wurden.

Die oben erwähnten Beschränkungen gelten nicht für Wertpapiere, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden oder von öffentlichen internationalen Körperschaften mit regionaler, weltweiter oder EU-weiter Ausdehnung aufgelegt oder garantiert werden.

Die Gesellschaft wird dritten Parteien keine Darlehen gewähren.

Ergänzend kann die Gesellschaft Barmittel oder geldnahe Anlagen halten.

RISIKOABWÄGUNGEN

Einleitung

Als alternativer Investmentfonds ist die Gesellschaft nur für Personen geeignet, die generell Anlagerisiken und insbesondere das Risiko des Verlustes eines großen Teils oder der gesamten Erst- und

Folgeanlagen auf sich nehmen können. Die Anlagen jedes Teilfonds sind einerseits Marktschwankungen und andererseits den Risiken unterworfen, die auf alle Kapitalanlagen zutreffen; daher kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum beschriebene Anlage in die jeweiligen Kategorien von Teilfonds besondere Erwägungen und spezielle zusätzliche Risiken mit sich bringt, die speziell mit dieser Anlageform und nicht typischerweise mit der Anlage in andere Wertpapiere verbunden sind.

Um die Lektüre dieses Kapitels zu erleichtern, wurden die nachfolgend angeführten Risikohinweise in drei verschiedene Abschnitte unterteilt:

A. Allgemeine Risikohinweise für alle Anlagen in Wertpapiere

B. Risiken von Teilfonds, die in Hedge Fonds investieren

C. Risiken von Teilfonds, die in Futures investieren, und Risiken von Teilfonds, die spezielle derivative Investmentmethoden verwenden

A. Allgemeine Risikohinweise für alle Anlagen in Wertpapiere

Schnelle Veränderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten: Der Erfolg jeder Investition wird sowohl von allgemeinen wirtschaftlichen Gegebenheiten, die auf das Niveau und die Volatilität von Zinssätzen einwirken können, als auch vom Ausmaß, in dem Anleger an Kapitalmärkten teilnehmen, und vom Zeitpunkt, zu dem er mit Investitionen in Kapitalmärkte einsteigt, beeinflusst. Unerwartete Volatilität oder Illiquidität von Märkten, in denen ein Teilfonds direkt oder indirekt Positionen hält, könnte die Handelsfähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen oder Verluste verursachen. Die Gesellschaft oder der Anlagemanager können solche Entwicklungen nicht beeinflussen und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft oder der Anlagemanager solche Entwicklungen voraussehen wird.

Behördliche und/oder politische Risiken: Der Wert des Teilfondsvermögens kann von Änderungen von Regierungsprogrammen, Gesetzen und/oder Verfahrensmethoden von öffentlichen Behörden im Bereich der Besteuerung, der Beschränkung ausländischer Investitionen, Währungsrückführungen, Wechselkurschwankungen und sonstigen Entwicklungen bei Gesetzen und Verordnungen der Länder, in denen das Vermögen des Teilfonds investiert ist, oder/und von internationalen politischen Entwicklungen, die in diesen Ländern wirksam sind, beeinflusst werden.

Marktrisiken: Märkte und bestimmte Anlageformen, in welche die Gesellschaft hauptsächlich investiert, können sich von Zeit zu Zeit, z.B. aufgrund von plötzlichen Änderungen der Steuerpolitik und der Regierungspolitik hinsichtlich Währungsrückführung oder aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung in Bezug auf ausländische Unternehmensbeteiligungen, als höchst volatil herausstellen. Diese Faktoren können den Preis beeinflussen, zu dem die Gesellschaft Positionen veräußert, um Rücknahmeanträge oder andere Finanzierungserfordernisse zu erfüllen.

Außerdem befinden sich einige Schwellenmärkte in einer schnellen Wachstumsphase und sind weniger stark geregelt als die weltweit führenden Aktienmärkte. Im Allgemeinen sind solche Aktienmärkte weniger liquide, so dass der Kauf und Verkauf von Anlagen länger dauern könnte als in den meisten entwickelten Märkten und Transaktionen zu ungünstigen Preisen durchgeführt werden müssen.

Die allgemeinen Risiken des Wertpapiermarktes treffen auf jede Anlage in Wertpapiere zu. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass nicht aufgrund von Anlagen in Einzeltitel Verluste entstehen, die ebenso hoch oder höher sind als Verluste am Gesamtmarkt.

Striktes Positionsmanagement verringert dieses Risiko, kann es aber nicht vollständig ausschließen.

Die vergangene Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung: Im spekulativen Handel geben die vergangenen Resultate der Teilfonds nicht unbedingt einen Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung. Die Tatsache, dass die Märkte, in welche die Gesellschaft investiert, noch im Entstehen begriffen sind, erhöht die Ungewissheit bezüglich ihrer zukünftigen Wertentwicklung.

Abhängigkeit von den Beziehungen zum Anlagemanager: Alle Entscheidungen hinsichtlich der allgemeinen Führung der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft getroffen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat einen AIFM bestellt, der wiederum einen Anlagemanager bestellt, dessen Aufgabe die Umsetzung der Anlagestrategie der betreffenden Teilfonds ist. Die gesamte Ver-

teilung der Anlagen wird vom Anlagemanager entschieden. Dadurch hängt der Erfolg der Gesellschaft in der nahen Zukunft hauptsächlich von den Fähigkeiten des Anlagemanagers ab.

Andere Tätigkeiten des Anlagemanagers: Der Anlagemanager und/oder seine Geschäftsführung sind an der Verwaltung anderer Fonds, welche möglicherweise ähnliche Transaktionen wie die Gesellschaft durchführen, beteiligt oder können daran beteiligt sein.

Mögliche Interessenskonflikte: Der Anlagemanager widmet so viel Zeit und Ressourcen den Aktivitäten der Gesellschaft, wie es angemessen und vereinbar mit seinen/ihren Verwaltungspflichten ist. Der Anlagemanagervertrag stellt für den Anlagemanager oder seine Auftraggeber kein grundsätzliches Hindernis dar, andere Anlageberatungsgeschäfte oder andere Geschäfte auszuüben, auch wenn solche Tätigkeiten in Konkurrenz zur Gesellschaft stehen und/oder einen beträchtlichen Teil der Zeit und der Ressourcen des Anlagemanagers oder seines Personals in Anspruch nehmen können. Der Anlagemanager kann gegenwärtig als Anlagemanager für andere Fonds tätig sein, welche die gleichen oder ähnliche Ziele haben wie die Gesellschaft. Diese Aktivitäten könnten als Grund für einen Interessenskonflikt gesehen werden, da die Ressourcen des Anlagemanagers und die Zeit und Anstrengungen seines Personals nicht ausschließlich dem Geschäft der Gesellschaft gewidmet werden, sondern zwischen diesem Geschäft und ihren anderen Tätigkeiten aufgeteilt werden müssen.

Die Zahlung von Leistungshonoraren an den Anlagemanager kann einen Interessenskonflikt mit sich bringen, da diese den Anlagemanager dazu veranlassen könnten, in spekulativere Anlageformen zu investieren, als es die Gesellschaft normalerweise tun würde.

Der Anlagemanager kann dem Administrator wichtige Informationen im Hinblick auf die Bewertung eines Teilfondsvermögens geben. Der Anlagemanager kann bei Empfehlungen hinsichtlich dieser Bewertungen in einen Interessenskonflikt geraten, da eine Über- oder Unterbewertung direkten Einfluss auf die Ermittlung des Nettoinventarwertes und daher auch auf die Höhe der nach dem Nettoinventarwert berechneten und an den Anlagemanager zu zahlenden Honorare hat.

In der Regel wird der Anlagemanager die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um die Interessen des Fonds in einem der oben erwähnten Interessenskonflikten zu wahren.

Berechnung des Nettoinventarwerts: Wie weiter unten im Kapitel „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, könnten die neuesten Bewertungspreise der Vermögenswerte eines Teilfonds möglicherweise nicht aus einer unabhängigen oder offiziellen Quelle erhältlich sein und die betreffenden Vermögenswerte müssten daher vom Verwaltungsrat der Gesellschaft mit angemessener Sorgfalt und nach Treu und Glauben bewertet werden.

Illiquidität einer Anlage in die Gesellschaft: Anteile an einem Teilfonds können wie im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum beschrieben nur monatlich zurückgenommen werden. Falls die Rücknahmeanträge 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigen, kann zudem die Zahlung des Rücknahmeerlöses vom Verwaltungsrat der Gesellschaft so lange aufgeschoben werden, bis dem Teilfonds wieder genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehend.

Rücknahmeanträge können im Falle einer zeitweiligen Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts auch verspätet ausgeführt werden, wenn gewisse Störungen des Marktes eintreten, wie im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftszweige/geographische Gebiete: Teilfonds, die einen Teil ihrer Anlagen auf eine bestimmte Branche oder ein bestimmtes geographisches Gebiet konzentrieren, sind den Risiken und den Markteinflüssen ausgesetzt, die diese besondere Branche oder dieses besondere geographische Gebiet beeinflussen, wie z.B. schnelle Veränderungen in dieser besonderen Branche oder in diesem besonderen geographischen Gebiet, die durch Gesetzesänderungen, die allgemeine Wirtschaftslage oder vermehrtem Wettbewerb ausgelöst werden. Das kann zu einer höheren Volatilität des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds führen.

Einige der Teilfonds haben das Ziel einer weltweiten Anlage. Hinsichtlich Teilfonds, die in Hedge Fonds investieren, muss angemerkt werden, dass – da die meisten Hedge Fonds Manager ihren Sitz in den USA haben – die jeweiligen Teilfonds eher zu den Managern mit Sitz in den USA tendieren. Hedge Fonds haben ihr Domizil typischerweise in Offshore-Gerichtsbarkeiten, z.B. in der Karibik. Ebenso haben Hedge Fonds, die in Japan und Europa verwaltet werden, üblicherweise ihr Domizil in einem Offshore-Gebiet.

„Änderungen des/der anzuwendenden Gesetze(s)“: Die Gesellschaft muss verschiedene gesetzliche Anforderungen, darunter die von den Gerichtsbarkeiten, in denen sie tätig ist, erlassenen Wertpapier- und Steuergesetze erfüllen. Sollten sich diese Gesetze während des Bestehens der Gesellschaft ändern, könnten sich die an die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber gestellten gesetzlichen Anforderungen erheblich von den gegenwärtigen Anforderungen unterscheiden.

Fremdwährungs-/Wechselkursrisiko: Obwohl Anteile an den Teilfonds gegenwärtig nur in ihren jeweiligen Referenzwährungen angegeben werden, können die Teilfonds ihr Vermögen ganz oder teilweise in Wertpapiere investieren, die auf zahlreiche andere Währungen lauten. Der Nettoinventarwert aller Anteile, die in ihren jeweiligen Referenzwährungen angegeben sind, schwankt entsprechend den Kursänderungen zwischen der Referenzwährung und den Währungen, auf die die Anlagen lauten. Wechselkursschwankungen könnten die Performance der Teilfonds erheblich beeinflussen.

Um das Währungsrisiko für einige Teilfonds abzusichern, kann der Anlagemanager verschiedene derivative Finanzinstrumente verwenden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps, auf welche die im nachstehenden Abschnitt „C. Risiken von Teilfonds, die in Futures investieren, und Risiken von Teilfonds, die spezielle derivative Investmentmethoden verwenden“ beschriebenen Risiken zutreffen können. Das Währungsrisikomanagement kann einen negativen Einfluss auf die Performance der Teilfonds haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für jede Klasse von Anteilen, die auf eine von der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds abweichenden Währung lauten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl steigen als auch fallen kann, was im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Verlust des Anteilswertes führen kann. Es ist möglich, dass ein Anleger den investierten Betrag nicht zurückbekommt, besonders wenn Anteile bald nach der Ausgabe zurückgenommen werden und für die Anteile Gebühren anfallen. Auch Änderungen der Wechselkurse können zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert je Anteil in der Basiswährung des Anlegers steigt oder fällt. Es kann von der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder dem Anlagemanager der Gesellschaft keine Garantie in Bezug auf die zukünftige Performance oder zukünftige Rendite gegeben werden.

US Foreign Account Tax Compliance (FATCA): Da die FATCA-Bestimmungen besonders komplex sind und auch die konkrete Umsetzung im Hinblick auf luxemburgische Fonds noch ungewiss ist, kann die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht genau beurteilen, in welchem Ausmaß sich die FATCA-Bestimmungen auf die Gesellschaft auswirken werden.

Auch wenn die Gesellschaft versucht, allen Anforderungen nachzukommen um die Einhebung einer Quellensteuer in Höhe von 30% zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft alle Anforderungen erfüllen kann. Sollte die Gesellschaft aufgrund von FATCA zur Zahlung der Quellensteuer verpflichtet sein, könnte der Anteilswert der jeweils von den Anlegern gehaltenen Anteile wesentlich beeinflusst werden.

Die Gesellschaft und/oder die Anteilsinhaber könnten auch – obwohl die Gesellschaft allen Verpflichtungen aufgrund von FATCA nachkommt – indirekt vom Umstand betroffen sein, dass ein nicht in den USA ansässiges Finanzinstitut (non U.S. financial entity) nicht den FATCA-Bestimmungen nachkommt.

B. Risiken von Teilfonds, die in Hedge Fonds investieren

Teilfonds, die wie im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum beschrieben in Hedge Fonds investieren, tragen zusätzlich zu den oben beschriebenen allgemeinen Risiken folgende besondere Risiken in Verbindung mit ihrer Anlage in Hedge Fonds.

Bruchteileigentum von Hedge Fonds: Um eine Diversifizierung von Managementstrategien und Märkten zu gewährleisten, kann der Anlagemanager eine gewisse Anzahl von Ziel-Hedge Fonds auswählen, die von unabhängigen Managern verwaltet werden. Obwohl eine solche Diversifizierung auf eine Verminderung des Verlustrisikos abzielt, während gleichzeitig von Preisschwankungen profitiert werden soll, kann nicht garantiert werden, dass die Diversifizierung der Ziel-Hedge Fonds und der jeweiligen Manager keine Verluste in bestimmten Hedge Fonds mit sich zieht, in welche die jeweiligen Teilfonds investieren und dass diese Verluste nicht höher sind als die von anderen Hedge Fonds erwirtschafteten Gewinne.

Versehentliche Konzentration: Es ist möglich, dass mehrere Hedge Fonds, die von demselben oder von unterschiedlichen Managern verwaltet werden, gleichzeitig beträchtliche Positionen im selben Wertpapier übernehmen. Diese versehentliche Konzentration würde die vom Teilfonds angestrebte Diversifizierung beeinträchtigen. Der Teilfonds versucht daher, solche versehentlichen Konzentrationen im Zuge seines regelmäßigen Überwachungs- und Umverteilungsverfahrens zu mindern. Es kann zudem nicht garantiert werden, dass die Wahl einer gewissen Anzahl von Hedge Fonds, die von unterschiedlichen Managern verwaltet werden, zu einer besseren Performance oder Diversifizierung führen als die Wahl von Hedge Fonds, die von einem einzigen Manager verwaltet werden. Schließlich kann der jeweilige Teilfonds auch jederzeit Ziel-Hedge Fonds auswählen, die von zusätzlichen Managern verwaltet werden. Solche Vermögensumverteilungen können sich negativ auf die Performance dieser Teilfonds auswirken.

Zukünftige Erträge: Es kann nicht garantiert werden, dass die Strategien, die von den Hedge Fonds in der Vergangenheit angewandt wurden, um attraktive Renditen zu erzielen, weiterhin erfolgreich sein werden oder dass die Renditen aus Anlagen der Teilfonds so hoch sind wie die Renditen, die in der Vergangenheit von dem Teilfonds oder den Ziel-Hedge Fonds erreicht wurden.

Verlass auf Manager und Schlüsselkräfte: Die Ziel-Hedge Fonds werden nach den Anlagemethoden der Manager ausgewählt. Wenn innerhalb einer Vermögensmanagementgesellschaft bestimmte Personen nicht mehr verfügbar sind, ist vorstellbar, dass keine andere Person ihre Position übernehmen kann. Es ist daher möglich, dass ein Teilfonds bestimmte Anteile an dem betreffenden Ziel-Hedge Fonds in eigenem wohlverstandenen Interesse auflösen muss. Die Auflösung solcher Positionen könnte Verluste zur Folge haben.

Andere Tätigkeiten von Managern: Die Manager verwalten gegenwärtig andere Fonds oder Konten zum Nutzen anderer Kunden und wollen die Anzahl ihrer Vermögensverwaltungsmandate vergrößern. Die Manager können sich in einer Lage befinden, in der sie für andere Fonds oder Konten Aufträge erteilen müssen, die den Aufträgen für die Hedge Fonds ähneln, in welche die Teilfonds investieren. Die Performance der Anlagen der jeweiligen Teilfonds könnte von der Art beeinflusst werden, in der Aufträge für alle von einem Manager verwalteten Fonds und Konten erteilt und ausgeführt werden.

Risiken im Zusammenhang mit von Hedge Fonds angewandten besonderen Methoden: Viele der Ziel-Hedge Fonds wenden besondere Anlagemethoden an, die zur Folge haben können, dass die Anlagen des Teilfonds Risiken ausgesetzt sind, die sich von den mit Anlagen in Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere unterscheiden. Die jeweiligen Teilfonds sind keinesfalls darauf ausgelegt, mit den Finanzmärkten insgesamt zu korrelieren, und sollten nicht als Ersatz für Anlagen in Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere betrachtet werden.

Leverage Risiko: Die von den Managern eingeschlagenen Hedge Fonds-Anlagestrategien arbeiten oft mit Fremdmitteln. Dies ermöglicht höhere Renditen und Gesamterträge, vergrößert jedoch zugleich auch die Volatilität des Wertes des jeweiligen Hedge Fonds und damit auch das zugrundeliegende Kapitalrisiko.

Verwässerung des Prozentsatzes des in Hedge Fonds investierten Vermögens: Der Teilfonds kann zusätzliche Beteiligungen von bereits existierenden Anteilshabern und die Zulassung neuer Anteilshaber monatlich gestatten. Es ist jedoch möglich, dass Hedge Fonds, in die ein bestimmter Teilfonds investiert, zusätzliche Kapitalbeteiligungen oder die Zulassung neuer Teilhaber nicht ebenso oft gestatten. Daher kann der jeweilige Teilfonds erst verspätet die Möglichkeit haben, in die Hedge Fonds zu investieren. Diese Verspätung könnte unter bestimmten Umständen die Ursache dafür sein, dass der Prozentsatz des in Hedge Fonds investierten Teilfondsvermögens verringert wird.

Risiko von Darlehen: Hedge Fonds können für Leverage-Handelsmethoden Fremdmittel aufnehmen. Einige Hedge Fonds unterliegen bezüglich der Höhe ihrer Mittelaufnahme möglicherweise keinen Einschränkungen und daher kann ein Hedge Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt einen im Verhältnis zu seinem Kapital recht hohen offenen Darlehensbetrag haben. Ferner kann ein Teilfonds Darlehen bis zu maximal 200% seines Nettoinventarwertes aufnehmen, um in Hedge Fonds zu investieren, falls dies im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum festgesetzt wurde. Den Anlegern muss bewusst sein, dass ihr Risiko einer Verminderung des Nettoinventarwerts der Hedge Fonds, in die mit diesen Darlehen investiert wurden, höher sein kann und daher das Kapitalrisiko des jeweiligen Teilfonds ebenfalls höher ist.

Die Mittelaufnahme zum Kauf von Wertpapieren kann einem Hedge Fonds einen größeren Kapitalzuwachs ermöglichen, gleichzeitig erhöhen sich jedoch die laufenden Aufwendungen und das Kapitalrisiko des Hedge Fonds und indirekt auch des Teilfonds. Falls das Hedge Fonds-Vermögen außerdem nicht ausreicht, um die Kapitalsumme und die Zinsen der Hedge Fonds-Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, könnte dem Teilfonds zudem ein Totalverlust seiner Anlage in diesen speziellen Hedge Fonds entstehen.

Zusätzliche Risiken einer Anlage in Hedge Fonds: Einige Teilfonds können in Aktien oder Anteilen von Hedge Fonds investieren, die in ihrem Ursprungsland keiner ständigen Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen und dadurch keinen angemessenen Schutz für die Anleger gewährleisten. Obwohl die Risiken, die Anlagen in Hedge Fonds mit sich bringen, auf den Verlust der vom jeweiligen Teilfonds eingelegten Erstanlage beschränkt sind, sollten sich Anleger dennoch bewusst sein, dass Anlagen in nicht regulierte Hedge Fonds risikoreicher sind als Anlagen in regulierte Fonds, die eine alternative Anlagestrategie verfolgen. Solche Risiken sind unter anderem das Fehlen von Bilanzierungsstandards und das Fehlen von Aufsichtsbehörden, die dem als Verwahrstelle und/oder zentraler Verwalter fungierenden Unternehmen Regeln und Vorschriften auferlegen. Anleger sollten beachten, dass der jeweilige Teilfonds einen Großteil seines Vermögens in unregulierte Hedge Fonds investieren kann.

Zusätzlich kann der Wert einer Anlage in einen Hedge Fonds, in den der jeweilige Teilfonds anlegt, durch Schwankungen der Währung des Landes, in dem der Hedge Fonds anlegt, durch Devisenbestimmungen oder durch Anwendung der unterschiedlichen verschiedenen Steuergesetze der betreffenden Länder (einschließlich Quellensteuern), durch Regierungswechsel oder Änderungen der Geld- und Wirtschaftspolitik der betreffenden Länder beeinflusst werden.

Wenn zudem ein bestimmter Hedge Fonds, in den ein Teilfonds anlegen kann, seine Positionen nicht veräußern kann und daher den Liquiditätsbedarf eines Teilfonds nicht decken kann, wird die Zahlung der Rücknahmepreises von Anteilen am Teilfonds möglicherweise so lange aufgeschoben, bis Geldmittel verfügbar sind. Das Gleiche gilt dann, wenn ein zugrunde liegender Hedge Fonds die Anzahl von Anteilen, die auf einmal zurückgenommen werden können, beschränkt hat.

Die jeweiligen Teilfonds können in nicht regulierte Hedge Fonds anlegen. Viele dieser Hedge Fonds arbeiten möglicherweise mit einem hohem Leverage und übernehmen manchmal große Positionen mit hoher Volatilität. Die Manager solcher Hedge Fonds können sich auf ein einziges geographisches Gebiet oder eine einzige Anlageklasse konzentrieren, wobei sie das Risiko dieses speziellen Markts und schneller Veränderungen des betreffenden geographischen Gebiets oder der betreffenden Anlageklasse eingehen. Diese Anlagen können hoch spekulativ sein.

Bewertung von Hedge Fonds: Die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds setzt voraus, dass dessen Bestand an Hedge Fonds Anteilen bewertet werden kann. Bei der Bewertung eines solchen Anteilsbestands muss sich der jeweilige Teilfonds auf von den Hedge Fonds selbst angegebene finanzielle Informationen verlassen. Unabhängige Bewertungsquellen wie etwa durch eine Börsennotierung sind möglicherweise für Hedge Fonds nicht verfügbar.

Die Investoren werden insbesondere darauf hingewiesen, dass:

- der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Teilfonds erst berechnet werden kann, nachdem der Wert ihrer Anlagen selbst ermittelt wurde, was eine bestimmte Zeit nach dem entsprechenden Bewertungstag in Anspruch nehmen könnte, wenngleich eine solche Bewertung vor dem nächsten Bewertungstag ausgeführt werden muss;
- dass die Anzahl der von einem Anleger gezeichneten Anteile oder der Rücknahmeerlös der von einem Anleger zurückgenommenen Anteile möglicherweise erst dann ermittelt werden können, wenn der Nettoinventarwert je Anteil ermittelt wird.

Ferner bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Bilanzierungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden, nicht den gleichen Anlegerschutz oder die gleiche Offenlegung von Informationen, wie es im Allgemeinen in reifen Wertpapiermärkten der Fall ist.

Kumulierung von Gebühren: Falls Teilfonds eine Anlage in Hedge Fonds beabsichtigen, fallen für die jeweiligen Anteilsinhaber doppelte Kosten und Provisionen an (wie etwa Managementgebühren einschließlich Leistungshonorare, Verwahrgebühren, zentrale Verwaltungsgebühren usw.).

Höhe von Provisionen und Gebühren: Die Zahlung einer auf der Grundlage der Managementergebnisse berechneten Gebühr könnte den Anlagemanager veranlassen, risikoreichere und volatilere Platzierungen zu wählen als ohne die Anwendbarkeit solcher Gebühren.

Wie bereits im Ergänzenden Emissionsmemorandum für eine Kategorie von Teilfonds angegeben, könnten die Gebühren des Anlagemanagers gemäß der Definition im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum in Prozent des Bruttovermögens berechnet werden. Solche Gebühren könnten dann nach dem Bruttovermögen berechnet werden und da einige Teilfonds möglicherweise Mittel bis zu 200% ihres Nettoinventarwerts aufnehmen dürfen, könnte der dem Anlagemanager bezahlte Gebührenbetrag beträchtlich höher sein, als wenn solche Gebühren in Prozent des Nettoinventarwerts berechnet würden.

Long/Short-Positionen: Ein Teilfonds und gegebenenfalls ein Hedge Fonds, in die er anlegt, werden im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen und dem Ergänzenden Emissionsmemorandum festgelegten Grenzen regelmäßig Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen und in diesem Umfang Wertpapiere leihen. Da die zur Deckung der Leerverkäufe geliehenen Wertpapiere später durch Käufe am Markt ersetzt werden müssen, hat eine Erhöhung des Börsenkurses dieser Wertpapiere (der potentiell unbegrenzt ist) einen Verlust zur Folge. Der Kauf von Wertpapieren zur Deckung der Short-Position/ungedeckten Position kann wiederum zu einem Anstieg von deren Börsenkursen führen und die Verluste weiter erhöhen. Außerdem kann ein Teilfonds und/oder gegebenenfalls ein Ziel-Hedge Fonds vorzeitig zur Glattstellung einer Short-Position gezwungen sein, wenn ein Kontrahent, von dem der Teilfonds und/oder der Ziel-Hedge Fonds dieses Wertpapier geliehen hatte, dessen Rückgabe verlangt.

C. Risiken von Teilfonds, die in Futures investieren, und Risiken von Teilfonds, die spezielle derivative Investmentmethoden verwenden

Teilfonds, die besondere Anlagemethoden anwenden und Teilfonds, deren Ziel eine Anlage in Future-Kontrakte gemäß den Angaben im jeweiligen ergänzenden Emissionsmemorandum ist, tragen in Verbindung mit solchen besonderen Anlagemethoden folgende besondere Risiken.

Der Markt für Termingeschäfte und Future-Kontrakte, Optionen, Swaps und andere derivative Finanzinstrumente kann außerordentlich volatil sein und das Risiko von Verlusten in diesen Märkten ist sehr hoch.

Optionen: Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen beinhalten Risiken. Das Risiko von Käufern einer Option ist zwar auf den Kaufpreis der Option (Prämie) begrenzt, jedoch kann eine Anlage in eine Option möglicherweise einer größeren Schwankung unterliegen als eine Anlage in die Basispapiere. Theoretisch ist der Verlust des Verkäufers einer nicht gedeckten Call-Option potentiell unbegrenzt, in der Praxis wird der Verlust jedoch durch die Laufzeit der Call-Option begrenzt. Das Risiko eines Verkäufers einer Put-Option besteht darin, dass der Preis des Basispapiers unter den Ausübungspreis einer solchen Option fallen kann.

Futures: Eine Anlage in Futures ist volatil und beinhaltet einen hohen Leverage-Anteil. Future-Märkte sind hoch volatile Märkte. Die Rentabilität des jeweiligen Teilfonds wird teilweise von der Fähigkeit des Anlagemanagers ab und gegebenenfalls hinsichtlich des Ziel-Hedge Fonds von der Fähigkeit von dessen jeweiligen Managern abhängen, die Marktentwicklungen richtig zu analysieren, die von der Regierungspolitik und staatlichen Plänen, internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, staatlichen Maßnahmen oder geänderten Zinssätzen beeinflusst werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass Regierungen von Zeit zu Zeit in bestimmte Märkte, insbesondere Devisenmärkte, intervenieren. Solche Interventionen können diese Märkte direkt oder indirekt beeinflussen. Da für den Handel an Future-Märkten nur eine geringe Einschusszahlung erforderlich ist, sind die Future-Tätigkeiten des jeweiligen Teilfonds durch einen hohen Leverage-Anteil gekennzeichnet. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisveränderung eines Future-Kontrakts beträchtliche Verluste für den jeweiligen Teilfonds und eine entsprechende Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds zur Folge haben.

Future-Märkte können illiquide sein: Die meisten Future-Märkte beschränken Kursschwankungen von Future-Kontrakten im Verlauf eines einzigen Handelstages. Wenn der Kurs eines Future-Kontraktes um einen dem Tageslimit entsprechenden Betrag gesunken oder gestiegen ist, können Positionen möglicherweise weder eingegangen noch geschlossen werden. In der Vergangenheit haben Future-Kontrakte das Tageslimit an mehreren aufeinander folgenden Tagen überschritten, so

dass wenig oder gar kein Handel möglich war. Ähnliche Vorkommnisse könnten eine unverzügliche Schließung ungünstiger Positionen durch die jeweiligen Teilfonds verhindern und diesen damit beträchtliche Verluste zufügen. Auch wenn die Kurse solche Tageslimits nicht erreichen, ist es zudem möglich, dass die jeweiligen Teilfonds keine zufrieden stellenden Preise erzielen können, wenn das Handelsvolumen an dem Markt zur Bearbeitung der Schließungsanträge nicht ausreicht. Ferner ist es möglich, dass die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel, die Commodity Futures Trading Commission („CFTC“), oder eine ähnliche Institution in einem anderen Land die Notierung eines bestimmten Kontrakts an einer Börse aussetzt, die sofortige Schließung des Kontrakts anordnet oder den Handel eines Kontrakts auf Transaktionen gegen Lieferung beschränkt.

Future-Preise sind volatil: Kursbewegungen von Future- und Forward-Kontrakten werden unter anderem von Regierungs-, Handels-, Steuer-, Geld- und Devisenkontrollprogrammen und –maßnahmen, von nationalen, internationalen, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und von Änderungen von Zinssätzen beeinflusst. Regierungen intervenieren von Zeit zu Zeit in Future-Märkte mit dem ausdrücklichen Ziel der direkten Beeinflussung der Preise.

Optionen auf Futures: Optionen auf Future-Kontrakte beinhalten ähnliche Risiken wie die ungedeckte Handhabung von Future-Kontrakten, soweit solche Optionen volatil sind und einen hohen Leverage-Anteil beinhalten. Die besonderen Entwicklungen an den Future-Märkten, welche die Basiswerte der Optionen darstellen, können nicht genau vorausgesagt werden. Der Käufer einer Option kann den gesamten Kaufpreis (Prämie) der Option verlieren. Der Verkäufer einer Option kann die Differenz zwischen der für die Option erhaltenen Prämie und dem Preis des Future-Kontrakts verlieren, welcher der Option zugrunde liegt, die der Verkäufer bei Ausübung der verkauften Option kaufen (put) oder liefern (call) muss.

Swap-Vereinbarungen: Jeder Teilfonds kann auch mit Swap-Vereinbarungen handeln. Swap-Vereinbarungen beinhalten den Handel mit Ertragsströmen, wie etwa einen Festzins gegen einen variablen Zins. Außer mit Devisentermingeschäften und Swaps kann jeder Teilfonds auch mit Hybrid-Instrumenten und anderen außerbörslichen Kontrakten handeln. Hybride sind Instrumente, die Merkmale eines Wertpapiers mit Merkmalen eines Future-Kontrakts kombinieren. Für diese Kontrakte gibt es keine Börsen oder Clearingstellen, sie werden nicht von der CFTC reguliert und die Händler müssen sich hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Transaktion auf die Kreditwürdigkeit des Kontrahenten verlassen.

Außerbörsliche Transaktionen: Einige Teilfonds können außerbörslich mit Banken oder Brokern als Kontrahent handeln. Im Allgemeinen sind mit solchen Freiverkehrs- (außerbörslichen) Geschäften größere Risiken verbunden als mit börsengehandelten Instrumenten, da das Ausfallrisiko des Kontrahenten eines außerbörslichen Geschäfts höher ist. Das Verlustrisiko bei einem Ausfall des Kontrahenten ist in der Regel auf die in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Beträge beschränkt und wird nicht durch den Kontraktwert oder fiktiven Wert der Instrumente repräsentiert. Das Bonitätsrisiko bei börsengehandelten Instrumenten ist im Allgemeinen auf den Umfang begrenzt, in dem eine Börse oder Clearingstelle als Kontrahent der Transaktionen auftritt. Teilnehmer solcher außerbörslicher Märkte sind nicht gegen ausfallende Kontrahenten geschützt, da solche Geschäfte nicht von einer Börse oder Clearingstelle garantiert werden.

Gold: Die Teilfonds dürfen gegen Barzahlung an einem geregelten Markt handelbare Edelmetalle in physischer Form, in Form von Investmentfonds, die in physisches Gold anlegen, oder in Form von Exchange Traded Funds (ETFs) erwerben. Der Goldpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter:

- unvorhersehbare Änderungen der Geldpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt,
- die Erwartungen der Anleger mit Blick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklungen der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte;
- das weltweite Verhältnis zwischen Goldnachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Goldminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Goldproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird;
- der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Goldmengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer gro-

Über Goldmengen beschließen sollte, einen Teil seiner Goldreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken;

- Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedge Fonds, Rohstofffonds und anderen Spekulanten;
- die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Goldpreis haben könnten;
- Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze für Bergbau, Produktion oder Verkauf.

Kontrahentenrisiko: Ein Teilfonds kann durch seine Anlagepositionen einem Kreditrisiko gegenüber einem oder mehreren Kontrahenten ausgesetzt sein. Soweit ein Kontrahent mit seinen Verpflichtungen in Verzug gerät und der jeweilige Teilfonds seine Rechte in Bezug auf seine Anlagen verspätet oder gar nicht ausüben kann, wird er möglicherweise einen Rückgang des Wertes seiner Position verzeichnen, Erträge verlieren und Kosten zu tragen haben, um seine Rechte durchzusetzen. Solche Risiken steigen, wenn der jeweilige Teilfonds nur eine beschränkte Anzahl von Kontrahenten hat.

Mögliche Auswirkungen von Obergrenzen spekulativer Positionen: Die CFTC und die US-Börsen haben für die maximale Netto-Long- oder Netto-Short-Position, die eine Person in einem speziellen Future-Kontrakt halten oder kontrollieren darf („Future-Interessen“) Obergrenzen festgelegt, die als „Obergrenzen spekulativer Positionen“ bezeichnet werden. Alle Positionen in allen Konten, die der Anlagemanager innehat oder kontrolliert, einschließlich jedes Teilfonds-Konto, werden bei der Ermittlung der Einhaltung der Positionslimits zusammengefasst.

Obwohl es gegenwärtig nicht geplant ist, wäre es möglich, dass Handelsanweisungen für einen Teilfonds abgeändert und/oder von einem Teilfonds gehaltene Positionen glattgestellt werden müssen, um die Überschreitung dieser Limits zu verhindern. Eine solche Änderung oder Glattstellung – falls erforderlich – könnte die Tätigkeiten und die Rentabilität des Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Termingeschäfte: Ein Teilfonds kann mit Devisen- und Edelmetall-Kontrakten einschließlich Devisentermingeschäften handeln. In diesem Zusammenhang schließt der Teilfonds Kontrakte mit den FCMs, um die Terminlieferung einer bestimmten Fremdwährung anzunehmen oder auszuführen. Zunächst werden die FCMs als Kontrahenten des Teilfonds bei diesen Termingeschäften auftreten, die FCMs können jedoch ein verbundenes oder nicht verbundenes Unternehmen als Kontrahenten gegenüber dem Teilfonds auswählen. Der Fremdwährungsmarkt gilt zwar nicht unbedingt als volatil als andere Waren- oder Wertpapiermärkte, doch gibt es bei Devisentermingeschäften weniger Schutz gegen einen Ausfall als im Handel mit Fremdwährungs-Futures und Optionen an einer Börse, da solche Termingeschäfte nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert werden. Bei diesem Handel profitiert ein Teilfonds nicht unbedingt von dem Schutz durch Regulierungen einschließlich der Trennung von Fondsgeldern. In Verbindung mit Termingeschäften ist es auch möglich, dass das Vermögen des Teilfonds als Einschuss bei dem Kontrahenten (z.B. der Bank oder dem Händler, der den Kontrakt mit der Gesellschaft schließt) für diese Devisen- oder Edelmetallgeschäfte hinterlegt werden muss. Es wird nicht zugesichert, dass der Kontrahent oder sogar der Kontrahent des Kontrahenten seine Verpflichtungen bezüglich der Termingeschäfte einhalten wird, so dass dem Teilfonds möglicherweise beträchtliche Verluste entstehen.

Devisentermingeschäfte: Der Teilfonds handelt mit Devisentermingeschäften. Termingeschäfte werden in der Regel über einen Händlermarkt und/oder Interbankenmarkt abgewickelt, der von großen Geldsammelstellen beherrscht wird und im Wesentlichen unreguliert ist. Daher ist diese Handelstätigkeit der einzelnen Teilfonds nicht durch die CFTC-Regulierung und das Rechtssystem des Warenbörsengesetzes abgesichert. Die Teilfonds tragen auch das Risiko einer Nichterfüllung durch die Kontrahenten der Termingeschäfte und eine solche Nichterfüllung kann dazu führen, dass der Gewinn aus diesen Geschäften ganz oder teilweise nicht realisiert werden kann.

Börsen außerhalb der USA: Die Gesellschaft darf Futures- und Optionskontrakte an Börsen außerhalb der USA handeln. Der Handel an solchen Börsen wird nicht von einer US-Regulierungsbehörde kontrolliert und kann deshalb mehr Risiken unterliegen sein als der Handel an US-Börsen. Außerdem könnten aufgrund von ungünstigen Änderungen des Wechselkurses zwischen US-Dollar und der Währung, in der gehandelt wird, mögliche Gewinne zunichte gemacht werden und Verluste entstehen.

Verlass auf die durch den Verwaltungsrat ausgewählten professionellen Anlagemanager: Der Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft hängt von der Fähigkeit der vom Verwaltungsrat ausgewählten Anlagemanager ab, gewinnbringende Abschlüsse an Futures- und Terminmärkten und damit verbundene Aktivitäten auszuwählen. Jeder Faktor, der die Durchführung zeitlich günstiger Geschäfte negativ beeinflussen könnte, wie etwa eine erhebliche Verringerung der Liquidität in einem bestimmten Markt, würde sich auch auf die Rentabilität negativ auswirken. Zudem können die Anlagemanager von Zeit zu Zeit ihre Strategien ändern, um Marktbewegungen besser einschätzen zu können. Aufgrund dieser gelegentlichen Änderungen ist es möglich, dass die von den Anlagemanagern in Zukunft angewandten Handelsstrategien von den gegenwärtig eingesetzten Strategien abweichen. Es kann nicht garantiert werden, dass die von den Anlagemanagern angewandten Handelsstrategien unter allen oder unter bestimmten Marktbedingungen erfolgreich sein werden. Ferner ist nicht bekannt, welchen Einfluss gegebenenfalls die Größe des Unterkontos im Pool des Anlagemanagers oder die Erhöhung der Gesamtsumme aller verwalteten und/oder empfohlenen Mittel auf die Ergebnisse der Handelsstrategien des Anlagemanagers haben werden.

Strukturelle Risiken: Die Gesellschaft wurde als Umbrella-Fonds mit verschiedenen Teilfonds aufgebaut. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds sind voneinander getrennt. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Kundenvertrag werden die FCMs nur für und zugunsten jedes betreffenden Teilfonds handeln.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt sicher, dass ein Regress der FCMs im Zusammenhang mit den Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds gemäß dem Kundenvertrag auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds beschränkt ist. Die FCMs, die für und zugunsten des Teilfonds handeln, haben keinen Regressanspruch auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt.

Das Gleiche wird vom Verwaltungsrat hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Teilfonds gegenüber anderen Gläubigern sichergestellt.

Risiko der Marktteilnehmer: Die Institute, darunter auch Brokerhäuser und Banken, mit denen ein Teilfonds oder gegebenenfalls ein Ziel-Hedge Fonds Geschäfte tätigt, können in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die ihre operativen Möglichkeiten oder die Kapitalposition dieses Kontrahenten beeinträchtigen. Wenn ein Teilfonds in Hedge Fonds anlegt, ist zu beachten, dass die Gesellschaft keinerlei Kontrolle über die Kontrahenten oder die Broker des jeweiligen Hedge Fonds haben wird.

Futures Commission Merchants („FCMs“, Terminbörsenmakler): Jeder Teilfonds hat Bonitätsrisiken und Konzentrationsrisiken bei den FCMs, bei denen er Konten unterhält. Die FCMs verwahren gegenwärtig alle von ihren Kunden als Einschuss, zur Garantie oder Besicherung von Future- oder Warengeschäften erhaltenen Mittel auf Konten, die von den Eigenmitteln dieser FCMs getrennt gehalten werden. Eine Trennung zwischen einzelnen Kunden der FCMs besteht nicht, da alle Vermögenswerte von Kunden in einem einzigen Konto verwahrt werden. Allerdings ist an jedem Geschäftstag eine Berechnung dieser getrennten Konten gesetzlich vorgeschrieben; dadurch erhält die Gesellschaft an jedem Geschäftstag Berichte über ihre Einschusspositionen. Darüber hinaus sind bei einer Insolvenz eines FCM alle Vermögenswerte von Kunden auf diesen getrennten Konten abgesichert.

Nach den Vorschriften für Warenterminbörsen dürfen FCMs die von der Gesellschaft erhaltenen Mittel als Einschuss, zur Garantie oder Besicherung von Future- oder Warengeschäften im Rahmen einer Anlage bei Dritten in bestimmte besondere Wertpapiere verwenden und hierzu darf der FCM die Zinsen oder Erlöse aus dieser Anlage behalten.

Bei anderen Transaktionen wie etwa Devisengeschäften werden die von Kunden erhaltenen Mittel nicht von den Eigenmitteln der FCMs getrennt gehalten. Der betreffende FCM eröffnet getrennte Konten. Diese Konten sind keine getrennt gehaltenen Kundenkonten und daher bei einer Insolvenz eines FCM nicht abgesichert, so dass die Gesellschaft den Rang eines ungesicherten Gläubigers hätte.

Bei einem Konkurs eines FCM können auf getrennten Konten verwahrte Vermögenswerte eines Teilfonds Anspruch auf eine gewisse Bevorrechtigung gegenüber Forderungen allgemeiner Gläubiger haben. Vermögenswerten eines Teilfonds hingegen, die nicht von den Eigenmitteln eines FCM getrennt verwahrt werden, steht bei einer Insolvenz eines FCM möglicherweise nicht die gleiche Absicherung zu wie getrennt verwahrten Mitteln. Darüber hinaus sind bei bestimmten Insolvenzen sogar Vermögenswerte eines Teilfonds, die von den Betriebsmitteln des FCM getrennt verwahrt werden, nicht vor Verlusten geschützt, die durch andere Kunden dieses FCM verursacht werden. In solchen

Fällen könnte jeder Teilfonds nur einen anteiligen Betrag, der auch Null sein kann, von allen verfügbaren Mitteln zurückerhalten, die für die kombinierten Kundenkonten eines solchen FCM getrennt verwahrt wurden. Unter bestimmten Umständen können Vermögenswerte, die ausdrücklich zu den einzelnen Teilfonds zurückverfolgt werden können (wie etwa Staatsanleihen, die von den einzelnen Teilfonds als Einschuss bei dem FCM hinterlegt wurden) den Teilfonds zurückgegeben werden, jedoch verringern solche Vermögenswerte den anteiligen Anspruch des Teilfonds auf die übrigen getrennt verwahrten Mittel.

ANMERKUNG: Die vorstehende Liste von Risikofaktoren stellt keine vollständige Erläuterung der Risiken dar, die mit einer Anlage in die Gesellschaft oder die Märkte, in denen sie handelt, verbunden sind. Potentielle Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und versuchen, sich vor einer Entscheidung über eine Anlage in Anteile mit den Risiken alternativer Anlagen vertraut zu machen.

ART DER ANTEILE

Anteile werden als nichtzertifizierte Inhaberanteile ausgegeben und durch eine Bestätigung über den Anteilsbesitz bescheinigt.

Anteile können in Bruchteilen bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile haben kein Stimmrecht, haben jedoch Anspruch auf Beteiligung an Dividendenausschüttungen sowie an Gewinnen und Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds.

DIVIDENDENPOLITIK

Gegenwärtig beabsichtigt der Verwaltungsrat der Gesellschaft, den Anteilsinhabern bei der Jahreshauptversammlung keine Dividendenausschüttung vorzuschlagen.

ZEICHNUNG, AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN

Nach der Erstausgabe ist der Zeichnungspreis pro Anteil jeder Klasse in jedem Teilfonds (der „Zeichnungspreis“) gleich dem Nettoinventarwert je Anteil. Zusätzlich kann eine maximale Verkaufsprovision gemäß den Angaben für jede Anteilsklasse eines Teilfonds und im Fact Sheet des Teilfonds von Anlegern an die Vertriebsstellen oder andere Zwischenhändler zu zahlen sein.

Anlegern, deren Zeichnungen angenommen werden, werden nach Eingang des Antragsformulars Anteile zugeteilt, berechnet nach dem am Bewertungstag (der „Bewertungstag“) ermittelten Nettoinventarwert je Anteil gemäß der Definition im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum für jede Kategorie von Teilfonds; Voraussetzung dieser Zuteilung ist, dass dieses Antragsformular am Geschäftssitz der Transferstelle zu einem Zeitpunkt eingeht, der im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum für jede Anteilsklasse (sofern vorhanden) in den betreffenden Teilfonds festgelegt wird. Dem Käufer werden unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Anteile in entsprechender Höhe übertragen.

Von einem Vertriebspartner können jedoch im Hinblick auf den Eingang des Antragsformulars andere Fristen festgesetzt werden, sofern alle Anteilsinhaber gleich behandelt werden. Dies kann besonders auf bestimmte Länder zutreffen, die in anderen Zeitzonen als die Transferstelle liegen. Dasselbe gilt für den Eingang von Rücknahme- und Umtauschanträgen. Die Anteilsinhaber werden gebeten, sich bei dem jeweiligen Vertriebspartner über die geltenden Fristen zu informieren.

Ein Vertriebspartner darf die Weiterleitung von Anweisungen nicht verzögern, um persönlich von einer Änderung des Nettoinventarwerts zu profitieren.

Zahlungen für Anteile müssen entweder in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds, in der Anteilswährung einer Anteilsklasse (sofern vorhanden) oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung erfolgen. Die Kosten etwaiger Währungsumtauschgebühren werden vom Anleger getragen. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb eines für jeden Teilfonds festgelegten Zeitraums geleistet werden, der im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum angegeben ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Anteilsbesitz einer Person, Firma oder eines Unternehmens einzuschränken oder zu verbieten. Falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels nachtei-

lig beeinflussen oder dem Teilfonds auf andere Weise schaden würden, kann der Verwaltungsrat zudem nach eigenem Ermessen entscheiden, die Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise auszusetzen.

Vollständige Zeichnungen können von den Antragstellern nicht mehr widerrufen werden. Zeichnungen werden als vollständig angesehen, sobald sowohl das Antragsformular als auch der Zeichnungsbetrag bei der Verwahrstelle/Transferstelle eingegangen sind. Eine unvollständige Zeichnung kann von der Transferstelle innerhalb des im jeweiligen ergänzenden Emissionsmemorandum festgelegten Zeitraums als null und nichtig betrachtet werden.

Die Gesellschaft und jeder autorisierte Finanzvermittler oder Agent müssen jederzeit alle Verpflichtungen erfüllen, die ihnen durch luxemburgische Gesetze, Vorschriften und Verordnungen über die Bekämpfung von Geldwäsche in deren jeweils gültigen Fassung vorgegeben werden. Jeder autorisierte Finanzvermittler oder Agent muss außerdem Verfahren übernehmen, mit denen die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung sichergestellt wird.

Beschränkungen, die sich auf die Ausgabe von Anteilen an institutionellen Teilfonds oder Klassen beziehen.

Einige Teilfonds oder einige Klassen innerhalb eines Teilfonds können auf institutionelle Anleger beschränkt sein, wie z.B. Finanzinstitute und Unternehmen im Finanzsektor, die in eigenem Namen Anteile zeichnen, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungen und Pensionsfonds, Industrie- und Finanzgruppen und die von ihnen zur Verwaltung ihrer Mittel eingerichteten Strukturen.

Die Transferstelle lehnt die Ausgabe oder die Umwandlung von Anteilen institutioneller Teilfonds oder Klassen ab, wenn nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass die Rechtspersönlichkeit, der welche diese Anteile zugeteilt werden, ein institutioneller Anleger ist.

Um den Status eines Zeichners als eines institutionellen Anlegers festzustellen, berücksichtigt der Verwaltungsrat die Richtlinien und Empfehlungen (sofern vorhanden) der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Institutionelle Anleger, die in ihrem eigenen Namen, jedoch für einen Dritten Anteile zeichnen, müssen der Transferstelle bestätigen, dass diese Zeichnung zugunsten eines institutionellen Anlegers wie oben beschrieben getätigt wird und die Transferstelle wird einen Nachweis verlangen, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ein institutioneller Anleger ist. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Kreditinstitute oder andere Unternehmen im Finanzsektor, die in Luxemburg oder im Ausland gegründet wurden und im eigenen Namen, jedoch für ihre nicht-institutionellen Kunden auf der Grundlage eines Verwaltungsmandats nach freiem Ermessen handeln.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilsinhaber, die Anteile eines Teilfonds in solche eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse umwandeln wollen, können dies an jedem Bewertungstag tun, indem sie der Gesellschaft einen schriftlichen Antrag auf Umtausch ihrer Anteile übermitteln. In diesem Antrag sollten die Anzahl der umzuwandelnden Anteile, der Name des ursprünglichen Teilfonds und der Name des neuen Teilfonds/der neuen Klasse, in welche(n) die Anteile umgewandelt werden sollen, angegeben sein.

Außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts wird die Umwandlung zu einem Kurs ausgeführt, der in Bezug auf den Nettoinventarwert der Anteile an der jeweiligen Klasse innerhalb der Teilfonds am betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Es kann eine Umwandlungsgebühr für Rechnung der Vertriebsstellen oder anderer Zwischenhändler erhoben werden, die im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum und im Fact Sheet des betreffenden Teilfonds näher erläutert wird.

Der Kurs, zu dem alle oder einige Anteile eines bestimmten Teilfonds / einer bestimmten Klasse („der ursprüngliche Teilfonds / die ursprüngliche Klasse“) in Anteile eines anderen Teilfonds / einer anderen Klasse („der neue Teilfonds / die neue Klasse“) umgetauscht werden, wird gemäß folgender Formel festgelegt:

$$A = \frac{B \times (C - X\%) \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Anteile im neuen Teilfonds /in der neuen Klasse;
- B ist die Anzahl der Anteile im ursprünglichen Teilfonds / in der ursprünglichen Klasse;
- C ist der Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds / der ursprünglichen Klasse am betreffenden Bewertungstag;
- D ist der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds / der neuen Klasse am betreffenden Bewertungstag;
- E ist der Wechselkurs am betreffenden Bewertungstag zwischen der Währung des Teilfonds, der umgewandelt werden soll, und der Währung des Teilfonds, dem die Anteile zugeteilt werden; und
- X ist die Umwandlungsgebühr gemäß der Angabe im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum.

Nach der Umwandlung werden die Anteilsinhaber von der Transferstelle über Anzahl und Preis der Anteile im neuen Teilfonds / in der neuen Klasse, die sie durch die Umwandlung erhalten haben, informiert.

RÜCKNAHME

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre eigenen Anteile jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zurückzunehmen.

Die Anteilsinhaber können an jedem Bewertungstag (gemäß der Definition im Kapitel „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ und im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum) die Rücknahme aller oder einiger ihrer Anteile beantragen.

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, sofern der Antrag innerhalb der im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum angegebenen Frist eingeht. Es kann eine Rücknahmegebühr für Rechnung der Vertriebsstellen oder anderer Zwischenhändler oder zugunsten eines Teilfonds erhoben werden, die im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum und im Fact Sheet des betreffenden Teilfonds angeben ist.

Der Rücknahmepreis wird üblicherweise innerhalb des im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum beschriebenen Zeitrahmens ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt durch Bankanweisung/Banküberweisung an ein vom Anteilsinhaber angegebenes Konto auf Kosten und auf Gefahr dieses Anteilsinhabers.

Alle Rücknahmeanträge müssen von diesem Anteilsinhaber in schriftlicher Form an den Geschäftssitz der Transferstelle in Luxemburg oder an eine andere natürliche oder juristische Person, die von der Gesellschaft zu ihrem Beauftragten für die Rücknahme von Anteilen bestellt wurde, übermittelt oder bestätigt werden.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Hat ein Rücknahmeantrag zur Folge, dass der Gesamtbestand eines Anteilsinhabers unter den im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum oder im Fact Sheet des Teilfonds angegebenen Mindestbetrag fällt, so wird er als Rücknahmeantrag für den Gesamtbestand dieses Anlegers behandelt. Auf diesen Mindestbestand kann in besonderen Fällen nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats verzichtet werden.

Alternativ dazu behält sich die Gesellschaft das Recht vor, bestehende Anteile eines Anlegers, die nach einer Rücknahme unter den Mindestbestand für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse fallen, nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft gebührenfrei in einen anderen geeigneten Teilfonds oder eine andere geeignete Anteilsklasse innerhalb der gleichen Kategorie von Teilfonds zu übertragen.

Im wohl verstandenen Interesse der Anteilsinhaber kann der Verwaltungsrat für jede Klasse (sofern vorhanden) oder für jeden Teilfonds einen Mindestrücknahmebetrag festsetzen. Dieser

Mindestrücknahmebetrag wird im Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds angegeben sein. Rücknahmeanträge für Beträge unter diesem Mindestrücknahmebetrag werden als Rücknahmeanträge für den Mindestrücknahmebetrag behandelt.

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme aller oder einiger seiner Anteile durch die Gesellschaft beantragen: Für bestimmte Teilfonds ist die Gesellschaft gemäß den Angaben im Ergänzenden Emissionsmemorandum jedoch nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der Anzahl der Anteile eines zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Teilfonds / einer zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Klasse zurückzunehmen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen eine Aussetzung der Rücknahme für einen Zeitraum beschließen, der nach Ansicht des Verwaltungsrates im wohl verstandenen Interesse des Teilfonds liegt. Am nächsten Bewertungstag nach einer solchen Aussetzung werden diese Rücknahmen vorrangig vor später eingegangenen Anträgen behandelt.

Diese Beschränkung gilt für alle Anteilsinhaber, die ihre Anteile eines Teilfonds an den betreffenden Bewertungstag zurückgeben wollten, und zwar anteilig für die Anteile dieses Teilfonds, welche die Anteilsinhaber zurückgeben wollten.

Die Gesellschaft wird alle Anstrengungen unternehmen, eine ausreichende Liquidität in den Teilfonds beizubehalten, so dass die Rücknahme von Anteilen ohne unangemessene Verzögerung ausgeführt werden kann. Falls in Ausnahmefällen die Liquidität der Vermögenswerte des Teilfonds, von dem Anteile zurückgenommen werden sollen, nicht ausreicht, um die Zahlung innerhalb eines solchen Zeitraums zu leisten, so wird die Zahlung so bald wie möglich danach und unverzinst ausgeführt.

BERECHNUNG DES NETTO-INVENTARWERTS JE ANTEIL

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse/jedes Teilfonds wird in der Anteilswährung dieser Anteilsklasse oder in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds angegeben. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse/jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag (gemäß der nachstehend und im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum enthaltenen Definition) ermittelt, indem das Nettovermögen der Klasse innerhalb dieses Teilfonds, d.h. der Wert des diesem Teilfonds/dieser Klasse zurechenbaren Vermögens abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden Anteile dieses Teilfonds/dieser Klasse dividiert und das Ergebnis auf das nächste Hundertstel der Anteilswährung dieser Klasse oder der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds gerundet wird.

Der Nettoinventarwert, der Rücknahme-, Ausgabe- und Umwandlungspreis je Anteil sind am Geschäftssitz der Gesellschaft und bei den Repräsentanten der Länder erhältlich, in denen die Gesellschaft und/oder ihr(e) Teilfonds zum öffentlichen Zeichnungsangebot zugelassen sind.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

1. Der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln und Schuldscheinen sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorgenannt beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, werden mit ihrem vollen Betrag angenommen, außer wenn es unwahrscheinlich erscheint, dass sie in voller Höhe bezahlt werden oder eingehen; in diesem Fall wird ihr Wert unter Abzug eines Betrages ermittelt, der nach Einschätzung des Verwaltungsrates in diesem Falle den tatsächlichen Wert wiedergibt.
2. An einer amtlichen Wertpapierbörse notierte oder an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere des Portfolios werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt, zu dem diese Wertpapiere gehandelt wurden und der von einem vom Verwaltungsrat genehmigten Preisinformationsdienst stammt. Wenn diese Preise nicht dem Marktwert entsprechen, werden diese Wertpapiere sowie alle Wertpapiere des Portfolios, die nicht in dieser Weise notiert sind oder gehandelt werden, zu den voraussichtlichen angemessenen Verkaufspreisen bewertet, die durch den Verwaltungsrat und unter seiner Aufsicht sorgfältig und in gutem Glauben ermittelt werden.
3. Units oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Hedge Fonds, werden zu ihrem zuletzt ermittelten oder verfügbaren Nettoinventarwert (einem offiziellen Nettoinventarwert) bewertet, oder dieser Preis wird, falls er nicht dem Marktwert der betreffenden Vermögenswerte entspricht, so festgelegt, wie es der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen hält. Liegt kein solcher offizieller Nettoinventarwert vor, können diese Anlagen zu einem geschätzten Nettoinventarwert (der normalerweise nicht für Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien verwendet wird)

bewertet werden, der vom jeweiligen Administrator geliefert wird, falls ein solcher Preis aktueller ist als der letzte offizielle Nettoinventarwert. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verwaltungsrat sich hinreichend vergewissert hat, dass die Bewertungsmethode des jeweiligen Administrators für den genannten geschätzten Nettoinventarwert mit der Bewertungsmethode für den offiziellen Nettoinventarwert vergleichbar ist. Wenn Umstände eingetreten sind, die zu einer wesentlichen Änderung dieses geschätzten Nettoinventarwerts gegenüber dem Datum seiner letzten Angabe geführt haben können, wird der Wert dieser Anlagen so berichtigt, dass er nach angemessener Auffassung des Verwaltungsrates die betreffende Änderung wiedergibt.

4. Der Liquidationswert von nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelten Optionen und Termingeschäften ist ihr Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgesetzten Prinzipien einheitlich für alle unterschiedlichen Kontraktformen ermittelt wird. Der Liquidationswert von an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelten Future-, Termingeschäften oder Optionen beruht auf den letzten verfügbaren Abwicklungspreisen dieser Kontrakte an der jeweiligen Börse und dem jeweiligen geregelten Markt, an denen dieser besondere Kontrakt gehandelt wird, vorausgesetzt, dass dann, wenn ein Future, Termin- oder Optionskontrakt an dem jeweiligen Bewertungstag nicht liquidiert werden kann, die Bewertungsgrundlage für den Liquidationswert dieses Kontrakts der Wert ist, den der Verwaltungsrat für gerecht und angemessen halten kann. Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet. Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, die für Rechnung des Teilfonds gehalten werden, kann sich der Verwaltungsrat auf eine Bestätigung des Hauptmaklers und seiner verbundenen Unternehmen stützen.
5. Alle anderen Wertpapiere und Vermögensgegenstände werden zu ihrem Marktwert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben gemäß den durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahrensweisen ermittelt wird.
6. Alle Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, die nicht in der Währung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds / der jeweiligen Klasse angegeben sind, werden anhand des (der) am Tag und zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwertes Börsenkurse(s) umgerechnet.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anwendung anderer Bewertungsmethoden gestatten, wenn eine solche Bewertung seiner Meinung nach den Marktwert eines Vermögensgegenstands besser wiedergibt.

Außer im Falle eines offenkundigen Irrtums ist die Bewertung endgültig und es werden keine Berichtigungen für die Anleger oder die Gesellschaft vorgenommen.

AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTAR-WERTS

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts und damit auch die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung der Anteile eines Teilfonds in folgenden Fällen aussetzen:

- a) wenn ein Markt oder eine Börse, an dem oder an der ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, an anderen Tagen als gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist oder der Geschäftsverkehr an solchen Tagen eingeschränkt bzw. ausgesetzt wird; oder
- b) bei Bestehen eines Notfalls, in dessen Folge die Veräußerung oder Bewertung des Vermögens eines Teilfonds nicht unter zumutbaren Bedingungen und nicht ohne erhebliche Schädigung der Interessen der Anteilsinhaber möglich ist; oder
- c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises oder Wertes der einem Teilfonds zuzurechnenden Anlagen oder der Tageskurse an einem Markt oder einer Börse verwendet werden; oder
- d) wenn die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Zahlung von Anlagen eines Teilfonds nicht möglich ist oder nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen vorgenommen werden kann; oder
- e) unter nach Meinung des Verwaltungsrates ungewöhnlichen Bedingungen, bei denen es unmöglich oder gegenüber den Anteilsinhabern nicht vertretbar wäre, den Handel mit Anteilen eines Teilfonds fortzusetzen; oder

- f) im Falle eines Beschlusses, einen Teilfonds oder die Gesellschaft aufzulösen, ab (einschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einladung zur Hauptversammlung der Anteilhaber zu diesem Zweck; oder
- g) bei Aussetzung der Handelstätigkeit in Übereinstimmung mit dem o.a. Kapitel "Aussetzung des Handels".

Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Antrag durch eingeschriebenen Brief oder durch eine Veröffentlichung in der Presse in Ländern, in denen die Gesellschaft oder einige ihrer Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, von einer solchen Aussetzung unterrichtet und werden auch unverzüglich über das Ende einer solchen Aussetzung informiert.

Die Aussetzung eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile eines anderen Teilfonds.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat Lemanik Asset Management S.A. als ihren AIFM bestellt. In dieser Funktion hat der AIFM bei der Verwaltung der Teilfonds wenigstens folgende Funktionen wahrzunehmen:

- Verwaltung der Portfolios der Teilfonds; und
- Risiko Management.

Der AIFM wird die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft durchführen. Zu diesem Zweck hat der AIFM Bewertungsgrundsätze und Verfahren implementiert, um sicherzustellen, dass jede Bewertung des Vermögens der Gesellschaft objektiv, mit angemessener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchgeführt wird. Gemäß anwendbarem Recht, wird der AIFM sicherstellen, dass die Bewertungstätigkeit funktionell unabhängig vom Portfoliomanagement ist und dass die Vergütungsrichtlinie und andere Methoden sicherstellen, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Soweit dies aus besonderen Umständen und/oder der Art des Vermögens der Gesellschaft nötig ist, kann der AIFM einen externen Bewerter bestellen um die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft durchzuführen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert um den Aktionären diese Ernennung sowie Informationen über die ernannte Stelle bekannt zu geben.

Zum Zweck der Durchführung des Managements der Portfolios der Teilfonds kann der AIFM einen oder mehrere delegierte Anlagemanager bestellen. Die Namen der delegierten Anlagemanager sind im jeweiligen ergänzenden Emissionsmemorandum für jede Kategorie von Teilfonds aufgelistet.

Der AIFM wurde in Luxemburg am 1. September 1993 gegründet und unterliegt den Bestimmungen des Kapitel 15 des Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 betreffend Kollektive Kapitalanlagen. Der AIFM hat seinen Sitz in Luxemburg, 41, Op Biërg, L-8217 Mamer, Luxemburg (ab dem 1. Januar 2015: 106, Route d'Arlon, L-8210 Mamer, Luxemburg). Der AIFM wurde von der CSSF gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 mit Rechtswirksamkeit vom 17. April 2014 zugelassen.

Die Satzung des AIFM wurde im *Memorial* im Jahr 1993 veröffentlicht und wurde seitdem mehrfach überarbeitet. Die letzten Änderungen wurden am 11. Dezember 2011 gemacht und am 13. Januar 2012 im *Memorial* veröffentlicht. Der AIFM ist im Handelsregister der luxemburgischen Handelskammer unter Nummer R.C.S B 44870 eingetragen.

Das Kapital des AIFM beträgt EUR 2.000.000.

Der AIFM verfügt über ausreichende eigene Mittel um potenzielle Haftungsrisiken aus seiner Geschäftstätigkeit abzudecken, die angemessen für die Abdeckung potenzieller Haftungsrisiken aus fahrlässigem Verhalten in der Ausübung seiner Tätigkeit sind. Der AIFM wird von einem unabhängigen Auditor geprüft. Zur Zeit wird diese Tätigkeit von Deloitte Audit Sàrl ausgeübt.

DIE FUTURES COMMISSION MERCHANTS („FCMs“)

Für die verschiedenen Teilfonds, die in Future- und Terminmärkten anlegen, kann der Verwaltungsrat mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle FCMs bestellen. Die FCMs werden damit beauftragt, alle Abschlüsse an Future- und Terminmärkten auszuführen und abzurechnen oder ausführen und

abrechnen zu lassen. Die FCMs nehmen Kauf- oder Verkaufsaufträge über Future-Geschäfte entgegen und nehmen von den Teilfonds Vermögenswerte zur Sicherung dieser Aufträge an. Einige FCMs werden auch bei außerbörslichen Transaktionen, wie etwa Devisengeschäften („Forex“), als Kontrahenten der einzelnen Teilfonds auftreten. Die FCMs übernehmen ferner die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Teilfonds.

Die Kundenvereinbarung zwischen dem betreffenden Teilfonds und den FCMs sieht im Allgemeinen vor, dass die FCMs dem Teilfonds gegenüber nicht für durch sie entstandene Verluste oder Aufwendungen haften, außer wenn diese Verluste oder Aufwendungen infolge grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der FCMs oder ihrer bevollmächtigten Beschäftigten entstehen.

Die Anlagemanager können unabhängige Broker beauftragen, mit denen sie normalerweise an bestimmten Börsen zusammenarbeiten, um die Handelsaktivitäten des jeweiligen Teilfonds durch direkte Kooperation mit den FCMs oder deren Partnern wahrzunehmen. Derartige Beziehungen bringen zwar erhebliche Vorteile mit sich, doch können für die Gesellschaft auch zusätzliche Maklergebühren entstehen, wenn die Anlagemanager unabhängige Makler einsetzen.

Die FCMs müssen der Aufsicht einer etablierten, fachlich zuständigen und international anerkannten Regulierungsbehörde unterstehen; sie werden normalerweise den Status eines voll angemeldeten Futures Commission Merchant oder eine vergleichbare Future-Makler-Anmeldung in ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit haben. Darüber hinaus müssen die FCMs regelmäßig in von der Verwahrstelle eingeleiteten Due-Diligence-Verfahren kontrolliert werden, um die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen sicherzustellen. Die Verwahrstelle wird von den FCMs einen elektronischen Zugang zu den täglichen Positionsberichten und Transaktionen der FCMs erhalten, so dass die Verwahrstelle überprüfen kann, wie das Vermögen der Gesellschaft angelegt wurde und in welcher Form dieses Vermögen verfügbar ist.

Als dauerhafte Sicherheit für die ordnungsgemäße Zahlung der Verbindlichkeiten des Teilfonds gegenüber dem FCM werden alle Vermögenswerte des Teilfonds, die durch den FCM oder an die Order des FCM verwahrt werden, normalerweise zugunsten des FCM belastet werden.

Soweit nach anwendbarem Recht erforderlich, müssen die FCMs und ihre Korrespondenten und/oder Beauftragten sicherstellen, dass die von ihnen im Namen des Teilfonds als Einschuss, Garantie oder Sicherheit für Futures- oder Warentransaktionen gehaltenen Vermögenswerte gesondert abgerechnet und in Konten verwahrt werden, die eindeutig als von den eigenen Vermögenswerten des FCM getrennt erkennbar sind. Soweit nach anwendbarem Recht vorgeschrieben, muss der FCM (i) bei der Auswahl der entsprechenden Korrespondenten und/oder Beauftragten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handeln und (ii) durch Überwachung der Korrespondenten und/oder Beauftragten sicherstellen, dass diese ihren Pflichten in zufrieden stellender Weise nachkommen.

Vermögenswerte, die als Einschuss, Garantie oder Sicherheit für außerbörsliche Transaktionen wie etwa Forex-Geschäfte gehalten werden, profitieren nicht von diesem Schutz, da die in dieser Weise hinterlegten Vermögenswerte mit den Vermögenswerten des FCM gemischt werden. Daher gehen bei einem Ausfall die Vermögenswerte des Teilfonds in eine anteilige Verteilung der Vermögenswerte des FCM ein, die nach der Verteilung an besicherte oder andere vergleichbar gestellte Gläubiger verbleiben.

Soweit nach anwendbarem Recht vorgeschrieben, dürfen die Vermögenswerte von Teilfonds, die in dieser Weise beim FCM hinterlegt und als Einschuss, Garantie oder Sicherheit für Future- und Optionsgeschäfte gehalten werden, vom FCM bei Dritten angelegt werden, allerdings stets auf getrennten Konten auf den Namen der Kunden des FCM (im Allgemeinen Sammelkonten mit der Bezeichnung „FCM für seine Kunden“). Die FCMs können einen gewissen Ermessensspielraum bei der Anlage dieser Vermögenswerte des Teilfonds haben und sind nach anwendbarem Recht auf die Anlage in bestimmte zulässige Wertpapiere beschränkt.

Es bestehen keine besonderen Vorschriften hinsichtlich der Anlage von Vermögenswerten, die zur Besicherung von Devisengeschäften dienen. Diese Vermögenswerte sind bei Insolvenz des FCM möglicherweise nicht ebenso abgesichert wie die Vermögenswerte anderer Teilfonds.

VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNG

Verwahrung der Vermögenswerte

CACEIS Bank Luxemburg (nachfolgend „CACEIS BL“) wurde gemäß einem zwischen CACEIS BL, der Gesellschaft und dem AIFM geschlossenen Verwahrstellenvertrag (der „Verwahrstellenvertrag“) zur Verwahrstelle (die „Verwahrstelle“) für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt.

CACEIS BL wurde als Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach luxemburgischem Recht gegründet und hat ihren Hauptsitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg. CACEIS BL ist eine Tochtergesellschaft der Crédit Agricole – Caisse d'Épargne Investor Services, Frankreich, die aus dem Joint Venture vom 3. Oktober 2005 zwischen der Crédit Agricole Gruppe und den Wertpapier- und Finanzdienstleistungssparten der Groupe Caisse d'Épargne hervorging. CACEIS BL ist berechtigt jegliche Bankgeschäfte im Großherzogtum Luxemburg auszuüben.

Die Gesellschaft, der AIFM und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen schriftlich kündigen. Im Falle der Kündigung durch die Verwahrstelle sind die Gesellschaft oder der AIFM verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen Nachfolger bekannt zu geben, an den die Vermögenswerte der Gesellschaft übertragen werden sollen und der die Funktion und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernehmen wird. Wenn innerhalb dieser zwei Monate weder die Gesellschaft noch der AIFM einen Nachfolger als Verwahrstelle benennen, wird die Verwahrstelle die CSSF über diese Situation informieren und die Gesellschaft wird unverzüglich eine Generalversammlung einberufen, die über die Liquidation der Gesellschaft entscheiden soll.

Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um die Wahrung der Interessen der Anteilhaber sicherzustellen. Nach einer Kündigung wie vorstehend bleibt die Bestellung der Verwahrstelle so lange wirksam, wie es zur Übertragung aller Vermögenswerte der Gesellschaft auf die neue Verwahrstelle erforderlich ist. Die Verwahrstelle übernimmt ihre Funktionen und Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, den entsprechenden Rundschreiben der CSSF und dem Verwahrstellenvertrag.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Aufgaben und Verpflichtungen und erbringt die Verwahrungs- und anderen Leistungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und dem Verwahrstellenvertrag, abgeschlossen mit der Gesellschaft und dem AIFM.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag wurde die Verwahrstelle mit der Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Verpflichtungen und Aufgaben nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 betraut und hat eine wirksame und angemessene Beaufsichtigung der Cash Flows der Gesellschaft sicherzustellen. Zudem hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung durchgeführt wird; (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, der Satzung und der Methode nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013 berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Gesellschaft und des AIFM durchgeführt werden, sofern diese nicht anwendbarem luxemburgischen Recht und/oder der Satzung widersprechen; (iv) im Rahmen von Transaktionen, welche die Assets der Gesellschaft betreffen, jegliche Entgelte im üblichen Zeitrahmen an die Gesellschaft überwiesen werden; (v) die Einnahmen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht und der Satzung angesetzt werden.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle, abhängig von bestimmten Voraussetzungen und um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen, Teile oder ihre gesamten Aufbewahrungspflichten an eine oder mehrere von ihrer beauftragte Sub-Verwahrstelle(n) übertragen. Bei der Auswahl und Bestellung einer Sub-Verwahrstelle wird die Verwahrstelle die notwendige Befähigung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wie vom Gesetz vom 12. Juli 2013 gefordert, anwenden, um sicherzustellen, dass die Assets der Gesellschaft nur einer Sub-Verwahrstelle anvertraut werden, die ein angemessenes Maß an Sicherheit bietet. Die Haftung der Verwahrstelle, wie unten beschrieben, bleibt von einer etwaigen Delegation unberührt. Eine Liste der Sub-Verwahrstelle(n) ist gegebenenfalls auf Anfrage am Sitz des AIFM erhältlich.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Anteilhabern für den Verlust von durch die Verwahrstelle oder Sub-Verwahrstelle(n) verwahrten Finanzinstrumenten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Zusätzlich haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für jeden anderen Verlust, den diese als eine Folge der vor-

sätzlichen oder fahrlässigen Unterlassung ihre Pflichten in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 zu erfüllen. Wenn jedoch das Ereignis, das zum Verlust eines Finanzinstruments geführt hat, nicht die Folge einer Handlung oder eines Unterlassens der Verwahrstelle selbst (oder einer ihrer Sub-Verwahrstellen) ist, wird die Verwahrstelle von der Haftung für den Verlust eines Finanzinstruments freigestellt sofern die Verwahrstelle beweisen kann, dass, in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013, die Verwahrstelle nicht auf zumutbare Art das Auftreten des Ereignisses, das zum Verlust geführt hat, verhindern hätte können, obwohl sie alle einer sorgfältigen Verwahrstelle gemäß gängiger Industrie-Praxis obliegenden Vorkehrungen getroffen hat und trotz umfassender und strikter Sorgfalt.

Zusätzlich kann die Verwahrstelle die Annahme eines Finanzinstruments in Verwahrung verweigern, wenn objektive Gründe wie im Gesetz vom 12. Juli 2013 vorgesehen vorliegen, sofern der AIFM und die Gesellschaft nicht einen Vertrag abschließen, der die Verwahrstelle von der Haftung für den Fall des Verlustes eines Finanzinstruments freistellen. Das Vorliegen von objektiven Gründen für die Verwahrstelle einen Haftungsfreistellungsvertrag abzuschließen wird angenommen, wenn die Verwahrstelle kein andere Wahl hat als eine Delegation vorzunehmen, was insbesondere dann der Fall sein soll wenn (i) das Recht eines Nicht-EU-Staates erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Stelle verwahrt werden, aber die Verwahrstelle festgestellt hat, dass es keine lokalen Stellen gibt, die wirksamen Mindestvorschriften, einschließlich Mindestkapitalvorschriften, und Aufsicht in der betroffenen Jurisdiktion und keine lokale Stelle Gegenstand regelmäßiger externer Prüfung um den Besitz der Finanzinstrumente sicherzustellen, oder (ii) wenn die Gesellschaft oder der AIFM darauf bestehen, ein Investment in einer bestimmten Jurisdiktion aufrecht zu erhalten oder einzugehen, obwohl die Verwahrstelle auf Grundlage einer vorherigen oder andauernden Due-Diligence-Prüfung nicht oder nicht mehr zufrieden gestellt ist, dass das Verwahrungsrisiko in der betreffenden Jurisdiktion für die Verwahrstelle annehmbar ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anteilshabern nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, das in einem Wertpapier-Abrechnungssystem gebucht ist, einschließlich zentrale Wertpapierverwahrstellen.

Die Verwahrstelle kann Finanzinstrumente in Sammelverwahrung bei einer Sub-Verwahrstelle verwahren. Die Verwahrstelle wird jedoch sicherstellen, dass solche Assets in einer Weise verwahrt sind, dass es einfach aus den Büchern und Aufzeichnungen des der Sub-Verwahrstelle ersichtlich ist, dass sie getrennt von den eigenen Assets der Verwahrstelle und/ oder der Sub-Verwahrstelle sind.

Verwaltung

CACEIS BL wurde zur Registrier-, Transfer- Verwaltungs- und Domizilierungsstelle gemäß dem Registrier-, Transfer- Verwaltungs- und Domizilierungs Vertrag zwischen CACEIS BL, der Gesellschaft und dem AIFM (Central Administration and Domiciliary Services Agreement) bestellt. In dieser Funktion ist CACEIS BL für die vom luxemburgischen Recht vorgeschriebenen allgemeinen administrativen Aufgaben verantwortlich, etwa die Durchführung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Führung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft und der AIFM können die Bestellung der Verwaltungsstelle zu jedem Zeitpunkt schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist kündigen.

Risikomanagement Funktion und Liquiditäts Risiko Management

Entsprechend Art. 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und Art. 38 ff der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, hat die Risikomanagement Funktion eines AIFM hierarchisch und funktionell unabhängig von den operativen Einheiten zu sein. Der AIFM wird für jeden Teilfonds der Gesellschaft Risikomanagement Verfahren in Einklang mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und sämtlichen anderen anwendbaren Bestimmungen, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 einhalten. Das Risikomanagement Verfahren wird das Gesamt-Exposure unter Anwendung des sogenannten Commitment Verfahrens oder des Value-at-Risk Verfahrens messen und kontrollieren.

Der AIFM legt Verfahren fest, die es ermöglichen die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu beobachten und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Investments in diese Teilfonds den zugrunde liegenden Verpflichtungen entspricht. Der AIFM führt regelmäßig Stresstests durch, sowohl unter gewöhnlichen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, welche es möglich machen, das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu bemessen und dieses Risiko der Teilfonds entsprechend zu beobachten.

KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft zahlt aus dem jeweiligen Teilfonds alle Betriebskosten, die Folgendes einschließen, ohne darauf beschränkt zu sein: Managementvergütungen, Leistungsvergütungen, Gebühren und Aufwendungen für ihre Wirtschaftsprüfer und Buchhalter, ihre Verwahrstelle und ihre Korrespondenzbanken, ihre Register-, Transfer-, Verwaltungs- und Domizilierungsstellen, ihre Verwaltung, gegebenenfalls ihren Börsenzulassungsbeauftragten, die Zahlstelle und die Vertriebsstellen, Gebühren an ständige Repräsentanten in den Ländern, in denen die Gesellschaft und/oder ihre Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, andere von der Gesellschaft beauftragte Stellen, Bezüge des Verwaltungsrates und der leitenden Angestellten der Gesellschaft und deren angemessene Spesen, Versicherungen und angemessene Reisekosten in Verbindung mit Vorstandssitzungen, Honorare für Anwälte und Wirtschaftsprüfer, alle Gebühren und Kosten für die Registrierung und die Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsbehörden, Werbe-, Druck- Bilanzierungs- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für Anzeigen oder für Erstellung und Druck von Prospekten, erläuternden Memoranden oder Börsenzulassungsanträgen, Steuern oder staatliche Gebühren, die Kosten für die Notierung von Anteilen an Börsen oder ihre Kursnotierung an einem anderen regulierten Markt, die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Maklergebühren, Porti, Telefon- und Telexkosten.

Wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates ein Entgelt bezahlt, so wird dieses von der Jahreshauptversammlung der Anteilhaber beschlossen.

Die Kosten und Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe ihrer Anteile (geschätzter Betrag: USD 100.000) werden von der Gesellschaft getragen und wurden in den ersten fünf Jahren seit der Gründung der Gesellschaft abgeschrieben. Werden in Zukunft neue Teilfonds aufgelegt, tragen diese ihre eigenen Gründungskosten.

Managementvergütung: Als Vergütung für seine Dienste kann der Anlagemanager eine Managementvergütung erhalten, zu entrichten aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds und in der Höhe, die für jeden Teilfonds/jede Klasse im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum und im Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Leistungsvergütung: Die Teilfonds können dem Anlagemanager eine Leistungsvergütung zahlen, zu entrichten aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds und in der Höhe, die für jeden Teilfonds/jede Klasse im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum und im Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Die Vergütungsstrukturen der verschiedenen Anlagemanager können sich je nach Erfahrung, Ansehen, Erfolgsbilanz oder Analyseaufwand der einzelnen Anlagemanager sowie nach der Höhe der Gelder, die den einzelnen Anlagemanager zugewiesen werden, unterscheiden.

Brokergebühren: Der jeweilige Teilfonds bezahlt den FCMs eine Brokergrundgebühr pro komplettem Abschluss einschließlich Fremdwährungsgeschäften und ein Teil dieser Gebühren kann an einen oder mehrere Introducing und/oder Executing Brokers gezahlt werden, die mit dem Anlagemanager verbunden sein können. Brokergebühren können für Börsen außerhalb der USA erheblich höher sein als die für Transaktionen an US-Börsen zahlbaren Brokergebühren. Mit Bezug auf alle diese Brokergebühren, unter anderem für Fremdwährungsgeschäfte, sind die FCMs autorisiert, Courtagen und zusätzliche Verwaltungs- oder Abtretungsgebühren direkt vom Konto des Teilfonds an ausführende selbständige Broker zu bezahlen. Die genauen Beträge der bezahlten Maklergebühren, Ausführungs- und Transaktionsgebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Gebühren und Aufwendungen der Basisanlagen: Bei den Teilfonds, die in andere Hedge Fonds anlegen, können die zugrundeliegenden Hedge Fonds eigene Management- und Leistungsgebühren

zu entrichten haben, die von ihrem Anlagemanager/-berater berechnet werden. Zusätzlich hat der zugrundeliegende Hedge Fonds möglicherweise seine eigenen Ausgaben zu tragen, die den in diesem Kapitel aufgeführten Ausgaben ähnlich sein könnten.

Diese Gebühren und Aufwendungen können den Gewinn des betreffenden Teilfonds mindern.

Gebühren für die Verwahrstelle und den Verwalter: Die Gesellschaft entrichtet nach üblicher Praxis in Luxemburg verschiedene Gebühren an die Verwahrstelle und den Verwalter; diese Gebühren sind jeweils am Monatsende fällig. Zusätzlich haben die Verwahrstelle und der Verwalter Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Spesen und Auslagen.

Gebühren für den AIFM: Der AIFM erhält für die in diesem Prospekt beschriebenen Leistungen eine Alternative Investmentfonds Management Gebühr.

Es wird keine Managementvergütung und keine Leistungsvergütung an Personen bezahlt, die Maklergebühren pro Handel für Geschäfte im Namen der Gesellschaft erhalten. Ferner werden keine Zahlungen von Maklern und keine Nachlässe oder Abtretungsgebühren an Berater bezahlt. Diese Verbote dürfen nicht durch gegenseitige Geschäftsvereinbarungen umgangen werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

BESTEUERUNG

Die Gesellschaft

Nach derzeit geltender Gesetzeslage und Rechtspraxis ist die Gesellschaft in Luxemburg weder einkommenssteuerpflichtig noch unterliegen von der Gesellschaft ausgeschüttete Dividenden der Quellensteuer. Die Gesellschaft wird jedoch in Luxemburg mit einem jährlichen Satz von 0,05% auf ihre Vermögenswerte besteuert, außer bei Teilfonds oder Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, für welche ein verminderter Steuersatz von 0,01% gilt. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird nach dem Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Klasse zu Ende des betreffenden Quartals berechnet. Auf den in andere OGAWs angelegten Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft wird die Steuer nicht fällig, sofern diese OGAWs in Übereinstimmung mit Artikel 129 des Gesetzes bereits der Besteuerung in Luxemburg unterliegen.

Für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft ist – mit Ausnahme einer einmalig fälligen Steuer in Höhe von EUR 1.239,47, die bei der Gründung bezahlt wurde – in Luxemburg keine Stempelgebühr oder sonstige Steuer zu entrichten. Nach derzeit geltender Gesetzeslage und Rechtspraxis ist die Gesellschaft in Luxemburg für den realisierten und den nicht realisierten Vermögenszuwachs der Gesellschaft nicht kapitalertragsteuerpflichtig. Kapitalerträge, Dividenden und Zinsen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern emittiert wurden, könnten quellensteuer- oder kapitalertragsteuerpflichtig sein.

Entsprechend der Umsetzung von FATCA-Bestimmungen, könnte die Gesellschaft verpflichtet sein, eine 30% Quellensteuer auf Zahlungen aus US-Quellen und Veräußerungserlösen die zu Zinszahlungen oder Dividenden aus US-Quellen führen könnten, abzuführen, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, alle Verpflichtungen gegenüber der US-Steuerbehörde zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Pflichten hängt davon ab, dass die einzelnen Anteilsinhaber der Gesellschaft die erforderlichen Informationen erteilen.

Einem Anteilsinhaber, der dieser Informationsverpflichtung nicht nachkommt, können alle anfallenden Steuern, die der Gesellschaft auferlegt werden und die ihm aufgrund seiner Nichterfüllung der FATCA-Pflichten zurechenbar sind, angelastet werden.

Die Gesellschaft wird sich nach besten Kräften bemühen, um von den Anteilsinhabern die erforderlichen Informationen einzuholen und etwaige verhängte Steuern bzw. einzubehaltende Steuerabzüge an solche Anteilsinhaber zu verrechnen, die aufgrund der Nichterfüllung der FATCA-Pflichten diese Steuer bzw. diesen Abzug verursacht haben. Dennoch ist es derzeit ungewiss, ob bzw. inwieweit Anteilsinhaber, die ihren Pflichten aufgrund von FATCA vollumfänglich nachkommen, vom Beisein anderer Anteilsinhaber, die diesen Pflichten nicht nachkommen, beeinträchtigt werden.

Potentielle Anleger und Anteilsinhaber sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Auswirkungen, die FATCA auf ein Investment in die Gesellschaft haben könnte, zu Rate ziehen.

Anteilsinhaber

Nach derzeit geltender Rechtslage müssen Anteilsinhaber in Luxemburg keine Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Erbschaftssteuer oder sonstige Steuern bezahlen (ausgenommen Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig sind oder dort einen ständigen Wohnsitz bzw. eine ständige Niederlassung haben, sowie auch mit Ausnahme bestimmter früherer Einwohner von Luxemburg, die mehr als 10% der Kapitalanteile der Gesellschaft besitzen).

ALLGEMEINES

Es wird angenommen, dass Anteilsinhaber der Gesellschaft Steuerinländer in vielen verschiedenen Ländern sind. Daher wird in diesem Prospekt nicht versucht, die steuerlichen Auswirkungen auf jeden Anleger als Folge der Zeichnung, des Umtauschs, des Besitzes oder der Rücknahme oder einer anderen Art des Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft zu beschreiben.

Anleger sollten ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder anderen Folgen des Erwerbs, des Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen der Gesellschaft gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Nationalität, ihres Aufenthaltsorts oder Wohnsitzes zu Rate ziehen.

VERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber findet in Luxemburg am ersten Montag im Mai jedes Jahres um 11 Uhr vormittags am Hauptgeschäftssitz der Gesellschaft statt; falls dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, so findet die Jahreshauptversammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt. Außerdem kann für die Anteilsinhaber jedes einzelnen Teilfonds / jeder einzelnen Klasse eine eigene Versammlung stattfinden, wenn eine Änderung die Rechte der Anteilsinhaber dieses Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteilsinhaber eines anderen Teilfonds / einer anderen Klasse beeinflusst.

Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden nach luxemburgischem Recht im Mémorial (Amtsblatt), in einer luxemburgischen Zeitung und in einer Zeitung jedes Landes, in dem die Anteile der Gesellschaft/der Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht.

Diese Einladungen enthalten folgende Angaben zur Versammlung: die Tagesordnung, Ort und Zeit, die Teilnahmebedingungen sowie die Vorschriften des luxemburgischen Rechts über Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit.

BERICHTE UND RECHNUNGSABSCHLUSS

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte sind am Hauptgeschäftssitz der Gesellschaft einzusehen. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden binnen zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Halbjahres veröffentlicht. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember. Der Jahresbericht enthält die geprüften Abschlüsse aller Teilfonds der Gesellschaft sowie den konsolidierten Abschluss der Gesellschaft. Zur Ermittlung des konsolidierten Nettovermögens der Gesellschaft werden die Nettovermögenswerte der verschiedenen Teilfonds, falls sie nicht auf USD lauten, zu dem am Jahresende geltenden Wechselkurs in USD umgerechnet.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS

Bei einer Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können), die im Rahmen einer Hauptversammlung ernannt werden, die über die Auflösung entscheidet und die Befugnisse und Vergütungen der Liquidatoren festlegt.

Der Nettoerlös der Liquidation jedes Teilfonds ist durch die Liquidatoren an die Anteilsinhaber im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes am entsprechenden Teilfonds zu verteilen.

Beträge, die von den Anteilsinhabern bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht beansprucht werden, werden treuhänderisch bei der Caisse de Consignation zu hinterlegen. Nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen die vom Treuhänder nicht fristgerecht beanspruchten Beträge.

Falls der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds oder einer Klasse aus irgendeinem Grunde auf einen Betrag gesunken ist oder einen Betrag nicht erreicht hat, der vom Verwaltungsrat und im jeweiligen Ergänzenden Emissionsmemorandum als Mindestwert dieses Teilfonds oder dieser Klasse festgesetzt wurde, oder wenn der Verwaltungsrat es aufgrund von den Teilfonds betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Situation oder aufgrund von wirtschaftlicher Rationalisierung für angemessen hält, kann der Verwaltungsrat alle im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds/der jeweiligen Klasse an dem Bewertungstag, an welchem eine solche Entscheidung in Kraft tritt, zurücknehmen.

Unter denselben Umständen wie im vorigen Absatz beschrieben kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds oder eine Klasse mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse der Gesellschaft bzw. mit einem anderen luxemburgischem Organismus für gemeinsame Anlagen zu verschmelzen.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat im vorigen Absatz übertragenen Befugnisse kann bei Einstellung eines Teilfonds oder einer Klasse mit verbindlicher Rücknahme aller betroffenen Anteile oder bei Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse der Gesellschaft bzw. mit einem anderen luxemburgischem Organismus für gemeinsame Anlagen in allen sonstigen Umständen von den Anteilshabern des Teilfonds oder der Klasse im Zuge einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung des Teilfonds oder der Klasse beschlossen werden, ob der Teilfonds/die Klasse eingestellt oder verschmolzen wird. Diese Versammlung kann ohne Mindestanwesenheitsbestimmung abgehalten werden und mit einer Mehrheit von 50 Prozent der anwesenden oder vertretenen Anteile entscheiden.

Eine Einstellung, welche in dieser Weise durch Beschluss des Verwaltungsrates oder Genehmigung der Anteilshaber des entsprechenden Teilfonds erfolgt, ist den Anteilshabern des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse vor dem Zeitpunkt der verbindlicher Rücknahme bekannt zu geben, wobei in der Mitteilung die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme anzugeben sind. Die Gesellschaft wird Besitzer von Inhaberanteilen (sofern vorhanden) durch Veröffentlichung einer Mitteilung in durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Tageszeitungen informieren, außer wenn alle diese Anteilshaber sowie ihre Adressen der Gesellschaft bekannt sind. Sofern im Interesse der Anteilshaber nicht anders beschlossen oder um ihre Gleichbehandlung zu wahren, können die Anteilshaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse weiterhin die Rücknahme ihrer Anteile kostenlos (jedoch unter Beachtung der tatsächlichen Rücknahmepreise und Aufwendungen) vor dem Zeitpunkt, an dem die verbindliche Rücknahme in Kraft tritt, beantragen.

Eine Verschmelzung, welche in dieser Weise durch Beschluss des Verwaltungsrates oder Genehmigung der Anteilshaber des entsprechenden Teilfonds / der entsprechenden Klasse erfolgt, wird dreißig Tage nach Ankündigung derselben für alle Besitzer von Anteilen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse bindend. Innerhalb dieser Frist können Anteilshaber ihre Anteile ohne zusätzliche Gebühr (aber unter Beachtung der tatsächlichen Rücknahmepreise und Gebühren) zur Rücknahme einreichen, sofern im Interesse der Anteilshaber nicht anders beschlossen oder um ihre Gleichbehandlung zu wahren. Die Gesellschaft wird Besitzer von Inhaberanteilen (sofern vorhanden) durch Veröffentlichung einer Mitteilung in durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen informieren, außer wenn alle diese Anteilshaber sowie ihre Adressen der Gesellschaft bekannt sind.

Beträge, die bei der Einstellung eines Teilfonds oder einer Klasse nicht von den Anteilshabern beansprucht wurden, werden für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten nach dem Datum des Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Verwahrstelle hinterlegt. Nach diesem Zeitraum werden die Beträge treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt.

ZUR EINSICHT VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente stehen während der üblichen Bürozeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie bei den Repräsentanten in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, zur Einsicht zur Verfügung:

- a) Der im Einvernehmen mit der Gesellschaft geschlossene Vertrag zwischen dem AIFM und der SUPERFUND Asset Management GmbH, nach dem die SUPERFUND Asset Management GmbH zum Anlagemanager bestellt wurde;

- b) Der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, dem AIFM und CACEIS Bank Luxembourg, nach dem letztere zur Verwahrstelle bestellt wurde;
- c) Der Domizil- und Verwaltungsvertrag, zwischen der Gesellschaft, dem AIFM und der Caceis Bank Luxembourg mittels welchem diese zur Transfer- Verwaltungs- und Domizilstelle bestellt wurde;
- d) Der Alternative Investment Fonds Manager Vertrag, zwischen der Gesellschaft und dem AIFM, mittels welchem dieser zum AIFM bestellt wurde;
- e) Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte;
- f) Die Satzung; und
- g) Der Prospekt.

Jeder Vertrag kann durch beiderseitiges Einverständnis der Vertragsparteien abgeändert werden, wobei die Entscheidung seitens der Gesellschaft vom Verwaltungsrat getroffen wird.

ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNGEN

Die Abgabe dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen der Gesellschaft können auf bestimmte Gerichtsbarkeiten beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf an Personen dar, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist.

Jede Information oder Erklärung, die von einem Händler, Verkaufsvertreter oder einer anderen hier nicht genannten Person abgegeben wird, ist als nicht autorisiert zu betrachten und daher nicht zuverlässig. Unter keinen Umständen sind die Abgabe dieses Prospektes oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft als Erklärung zu betrachten, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem späteren als dem hier angegebenen Datum gültig sind.

WICHTIG: Anteile der Gesellschaft werden auf der Grundlage der in diesem Prospekt oder der hierin aufgeführten Unterlagen enthaltenen Informationen und Erklärungen zusammen mit dem letzten Jahresbericht und letzten Halbjahresbericht (sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde) angeboten und keinerlei andere diesbezügliche Informationen oder Erklärungen sind zulässig. Wenn Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Makler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen professionellen Berater. Dieser Prospekt ist nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten bestimmt.

VERTRIEB

SUBVERTRIEBSGESELLSCHAFT

Der AIFM ist für den Vertrieb und Marketingaktivitäten der Gesellschaft verantwortlich. Als Subvertriebsgesellschaft der Anteile der Gesellschaft wurde die SUPERFUND Asset Management GmbH bestimmt.

NIEDERLANDE

Siehe ergänzenden Prospekt für die Niederlande.

USA

Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils gültigen Fassung registriert oder nach den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Gebietskörperschaft der USA registriert oder angemeldet. Die Anteile dürfen in den USA bzw. für die USA oder im Namen oder zugunsten eines US-Bürgers (gemäß der Definition in Bestimmung S des Wertpapiergesetzes von 1933) nicht – direkt oder indirekt – angeboten, verkauft, übertragen oder übergeben werden, außer für bestimmte Transaktionen, die nicht den Registrierungsvorschriften des Wertpapiergesetzes von 1933 und der genannten staatlichen oder anderen Wertpapiergesetze unterliegen. Die Anteile werden außerhalb der USA unter Berufung auf eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Wertpapiergesetzes von 1933 gemäß deren Bestimmung S angeboten. Ferner werden Anteile in den USA „offiziell zugelassenen Anlegern“ im Sinne der Vorschrift 501(a) des Wert-

papiergesetzes von 1933 unter Berufung auf eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften gemäß Vorschrift 506 des Wertpapiergesetzes 1933 angeboten.

Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht gemäß dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in der jeweils gültigen Fassung registriert, und daher ist die Anzahl der wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen, die US-Bürger sein können, begrenzt. Der Verwaltungsrat wird nicht wissentlich gestatten, dass die Anzahl der Anteilhaber, die US-Bürger sind, neunzig übersteigt. Zur Sicherstellung dieser Obergrenze kann der Verwaltungsrat die Registrierung einer Übertragung von Anteilen an oder für Rechnung eines US-Bürgers ablehnen und kann den verbindlichen Rückkauf der Anteile verlangen, die wirtschaftliches Eigentum von US-Bürgern sind.

Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen, die den Besitz von Anteilen durch US-Bürger, die unter Umständen, eine Verletzung von US-Gesetzen durch die Gesellschaft zur Folge hätten, verhindern sollen, und dem Verwaltungsrat eine verbindliche Rücknahme dieser Anteile gestatten, wenn der Verwaltungsrat dies zur Sicherstellung der Einhaltung von US-Gesetzen für notwendig oder sinnvoll hält. Ferner wird jede Urkunde oder jedes andere Dokument zum Nachweis der Ausgabe von Anteilen an US-Bürger einen Hinweis enthalten, in dem erklärt wird, dass die Anteile nicht gemäß dem Wertpapiergesetz von 1933 registriert oder angemeldet sind und dass die Gesellschaft nicht gemäß dem Investmentgesellschaftengesetz von 1940 registriert ist, und auf bestimmte Beschränkungen der Übertragung und des Verkaufs Bezug nehmen.

Darüber hinaus werden die Anteile weder direkt noch indirekt US-Bürgern angeboten, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act, die im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act im März 2010 beschlossen wurden, fallen.

Die FATCA-Bestimmungen verpflichten zur Meldung von direkten und indirekten Beteiligungen von US-Personen an nicht US-Konten und nicht in den USA ansässigen Rechtsträgern an die US-Steuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service). Bei Unterlassen der Meldung der entsprechenden Informationen ist eine 30% Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich Zinszahlungen und Dividenden) und Veräußerungserlösen aus dem Verkauf oder der anderweitigen Verwertung von Liegenschaften die Zinszahlungen oder Dividenden aus US-Quellen generieren könnten, einzubehalten.

Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Intergovernmental Agreement mit der US-Steuerbehörde abgeschlossen, um die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen, durch Rechtsträger wie die Gesellschaft, sicherzustellen und den oben beschriebenen Quellensteuerabzug zu vermeiden. Gemäß dem luxemburgischem IGA haben Rechtsträger wie die Gesellschaft der luxemburgischen Steuerbehörde Informationen über die Identität der Investoren, das investierte Vermögen und das aus dem Investment erzielte Einkommen der Investoren zu melden. Die luxemburgische Steuerbehörde leitet diese Daten automatisch an die der US-Steuerbehörde weiter.

Dies trifft jedoch nicht zu, wenn ein luxemburgischer Rechtsträger wie die Gesellschaft sich auf eine spezielle Ausnahmebestimmung oder den „Deemed-Compliant“ Status des IGAs berufen kann. In diesem Zusammenhang geht die Gesellschaft davon aus, dass sie gemäß der Kategorie „Restricted Funds“ als „deemed-compliant“ zu qualifizieren ist und entsprechende Handelsbeschränkungen gelten. Dementsprechend wird die Gesellschaft aufgrund ihres „Deemed-Compliant“ Status verpflichtet sein, Information der Anteilhaber einzuholen.

Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Prospekts ist die Gesellschaft, soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, zu Folgendem berechtigt:

- a) Jegliche Steuer oder vergleichbare Abgaben in Bezug auf das Halten von Anteilen, einzubehalten, soweit sie gesetzlich oder aufgrund anderer Bestimmungen dazu verpflichtet ist;
- b) Jeden Anteilhaber oder wirtschaftliche Berechtigten an Anteilen aufzufordern, unverzüglich die entsprechenden persönlichen Daten, die die Gesellschaft im eigenen Ermessen fordert um gesetz-

lichen Bestimmungen zu entsprechen oder um unverzüglich den Betrag der einzubehaltenden Quellensteuer bestimmen zu können, zur Verfügung zu stellen;

- c) Diese persönlichen Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, soweit sie gesetzlich oder aufgrund behördlicher Anordnung dazu verpflichtet ist;
- d) Die Auszahlung jeglicher Dividende oder Rückzahlung an einen Anteilshaber zurückzuhalten bis die Gesellschaft über ausreichende Informationen verfügt um den korrekten Betrag der einzubehaltenden Quellensteuer bestimmen zu können.

Allen potentiellen Anlegern und Anteilshabern wird empfohlen, ihre professionellen Berater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen die FATCA auf ein Investment in die Gesellschaft haben könnte, zu Rate ziehen.

ÖSTERREICH

Zahlstelle in Österreich: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

Rücknahme von Anteilen in Österreich: Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Zahlstelle deponiert werden.

Andere Vertriebsstellen

Anträge auf Zulassung der Anteile können ferner bei jeder anderen Aufsichtsbehörde gestellt werden, um die Anteile in dem betreffenden Land zu vermarkten, soweit dies vom Verwaltungsrat als angemessen angesehen wird.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts war bei keiner anderen Finanzaufsichtsbehörde ein derartiger Antrag gestellt worden.

**ANHANG I – ERGÄNZENDES EMISSIONSMEMORANDUM FÜR FUTURES-
TEILFONDS**

Anlagemanager

SUPERFUND Asset Management GmbH
Marc-Aurel-Straße 10-12
A-1010 Wien
Österreich

Anlagestrategie

Das Anlageziel dieser Teilfonds ist es, für die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds hauptsächlich durch den direkten Handel und/oder indirekten Handel durch Swaps mit Futures an geregelten Märkten einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Jeder Teilfonds kann auch mit anderen derivativen Instrumenten handeln – wie z.B. Termingeschäfte auf Währungen, Zinssätze, Aktien und Aktienindizes – und mit allen Arten von Optionen, welche an geregelten Märkten einschließlich anerkannten Freiverkehrsmärkten („OTC-Märkte“) gehandelt werden.

Die Teilfonds können zur Wertmaximierung der Vermögenswerte, die nicht direkt an Handelsmärkten angelegt werden, verzinsliche Einlagen in verschiedenen Währungen besitzen.

Die Teilfonds können nach Ermessen des Anlagemanagers auch in andere Fonds, darunter am Geldmarkt oder in Anleihen anlegende OGAW, übertragbare Schuldtitel, Wertpapiere mit kurzer Laufzeit sowie in Einlagen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anlegen, um die Erträge aus verfügbaren Vermögenswerten, die nicht am Handel mit derivativen Instrumenten beteiligt sind, zu maximieren.

Im Allgemeinen kann der Teilfonds in alle Finanzinstrumente anlegen, die zur Absicherung von Währungsrisiken verwendet werden.

Die Teilfonds wurden so aufgebaut, dass Anteilsinhaber von möglichen Handelsgewinnen an solchen Märkten durch einen Wertzuwachs ihrer Anteile profitieren können, wobei ihr Risiko auf den bezahlten Angebots- oder Kaufpreis der Anteile beschränkt ist. Ferner können diese Teilfonds eine Handelseffizienz erreichen, die normalerweise nur professionellen Marktteilnehmern verfügbar ist.

Die nachfolgende Liste enthält alle wichtigen Kontrakte, die der Teilfonds handelt.

Die Anlagen des Teilfonds werden sich jedoch nicht auf diese Liste beschränken.

Gruppe	Markt
<u>Edelmetalle</u>	
Gold	COMEX/Bullion/ SIMEX
Silber	COMEX/Bullion
Platin	NYMEX
Palladium	NYMEX
<u>Unedle Metalle</u>	
Kupfer	LME/COMEX
Aluminium	LME/COMEX
Lead	LME
Nickel	LME
Zinn	LME
Zink	LME
<u>Energie</u>	
Rohöl	NYMEX/IPE
Heizöl	NYMEX
Bleifreies Benzin	NYMEX
Erdgas	NYMEX
Diesel	IPE
<u>Getreide</u>	
Mais	CBOT

Weizen	CBOT/KCBT
Sojabohnen	CBOT
Sojaöl	CBOT

Landwirtschaftliche Produkte

Zucker	CSCE/LCE
Kakao	CSCE/LCE
Kaffee	CSCE/LCE
Baumwolle	NYSE
Orangensaft	NYSE

Fleisch

Lebendrinder	CME
Mastvieh	CME

Währungen

JPY/USD	CME/PHLX/Interbank
CHF/USD	CME/PHLX/Interbank
GBP/USD	CME/PHLX/Interbank
EUR/USD	Interbank
EUR/GBP	Interbank
USD Index	NYSE

Zinssätze

US-Schatzobligationen	CBOT
DM-Bund	DTB/LIFFE
Eurodollars	CME/SIMEX
Jap. Staatsanleihen	TSE/LIFFE/CBOT
Französische Staatsanleihen	MATIF
UK 3 Monate Sterling	LIFFE
US-Schatzobligationen	CBOT
US 90 Tage Schatzwechsel	CME

Aktienindizes

S&P 500	CME
MMI	CBOT
Nikkei 225	SIMEX
TOPIX	TSE/CBOT
FTSE	LIFFE
NYSE Composite	NYSE

Die Teilfonds werden an den verschiedenen vorgenannten Future-Märkten gehandelt.

Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Prospekt im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen unterliegen diese Teilfonds folgenden Anlagebeschränkungen (sofern jeweils in den Fact Sheets nicht strengere Beschränkungen vorgesehen sind):

1. Einschusszahlungen für Future- und Termingeschäfte oder für verkaufte Call- und Put-Optionen und Prämien für den Kauf von Optionen dürfen insgesamt 70% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Mindestens 30% des Nettovermögens jedes Teilfonds bilden eine Liquiditätsreserve. Liquide Vermögenswerte beinhalten nicht nur Kassakonten, sondern auch Termineinlagen, regelmäßig begebene Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten, Schatzanweisungen und Anleihen, die von OECD-Mitgliedsstaaten, ihren örtlichen Behörden oder von internationalen Organen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Zuständigkeitsbereich ausgestellt wer-

den, sowie Anleihen, die im amtlichen Kursblatt einer Börse zugelassen sind oder an geregelten Märkten mit hoher Liquidität gehandelt werden und von Emittenten mit erstklassigem Rating emittiert werden, sowie am Geldmarkt und in Anleihen anlegende OGAW. Die 30%ige Liquiditätsreserve darf nicht für Leerverkäufe verwendet werden.

2. Die Teilfonds dürfen keine zusätzlichen Future- oder Termingeschäfte auf eine Ware, eine Währung, einen Aktienindex oder ein anderes Finanzinstrument erwerben, wenn aufgrund eines solchen Erwerbs für eine Netto-Long- oder Netto-Short-Position auf diese Ware, diese Währung, diesen Aktienindex oder dieses andere Finanzinstrument eine Einschusszahlung von insgesamt über 20% des Nettovermögens dieses Teilfonds erforderlich wäre. Diese Regel gilt auch für offene Positionen aus verkauften Optionen.
3. Die Teilfonds dürfen keine offenen Terminpositionen in einem einzigen Future- oder Terminkontrakt halten, für den ungeachtet seiner Laufzeit die erforderliche Einschusszahlung mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Diese Regel gilt auch für offene Positionen aus verkauften Optionen.
4. Prämien, die für den Erwerb von Optionen mit identischen Merkmalen gezahlt wurden, dürfen 5% des Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds nicht übersteigen.
5. Jeder Teilfonds darf Mittel bis zum Gegenwert von 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds aufnehmen. Eine solche Mittelaufnahme darf jedoch nur vorübergehend und unter keinen Umständen zu Anlagezwecken erfolgen.
6. Alle vom Teilfonds eingegangenen Kontrakte werden vor dem Lieferdatum glattgestellt und/oder bei Fälligkeit liquidiert. Es werden keine physischen Waren gehandelt. Die Teilfonds können gegen Barzahlung an einem geregelten Markt begebare Edelmetalle in physischer Form oder in Form von Exchange Traded Funds (ETFs) in Höhe von bis zu 20% des Gesamtvermögens jedes Teilfonds erwerben.
7. Wenn es keinen gleichwertigen Kontrakt gibt, der an einem geregelten Markt gehandelt wird, oder wenn dieser Kontrakt nicht liquide genug ist oder dem Teilfonds in anderer Weise schaden kann, kann die Gesellschaft außerbörsliche derivative Kontrakte („OTC-Derivative“) mit Finanzinstituten mit erstklassigem Rating eingehen, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, vorausgesetzt, die Gesellschaft hält diese Instrumente für hinreichend liquide. Die hier erwähnten Terminkontrakte und Optionen können auch über nicht öffentliche Vereinbarungen mit Finanzinstituten mit erstklassigem Rating eingegangen werden, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind. Die durch diese Transaktionen entstehenden Verbindlichkeiten müssen in den in den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 angegebenen Obergrenzen von 70%, 20% und 10% enthalten sein.

Anlagerisiken und -vorteile

Anlagerisiken

Potentielle Anleger sollten die Beschreibung der Anlagerisiken im Prospekt unter Kapitel „Risikoabwägungen“ und besonders die Beschreibungen der Anlagerisiken in Punkt „C. Risiken von Teilfonds, die in Futures anlegen, und Risiken von Teilfonds, die spezielle derivative Investmentmethoden anwenden“ sorgfältig lesen.

Es folgt ein Beispiel für mögliche Gewinne und Verluste mittels des Goldkontrakts (100 Feinunzen je Future-Kontrakt) an der New Yorker Warenterminbörse:

Kauf eines Future-Kontrakts über 100 Feinunzen Gold mit Lieferung im Dezember zu USD 475,00 pro Unze (das entspricht einem Gesamtkontraktwert von USD 47.500).

Gewinn:

Verkauf eines Future-Kontrakts zu USD 478,60

Verkaufspreis: USD 478,60
Kaufpreis: USD 475,00
Gewinn
USD 3,60/ Unze x 100 Unzen = USD
360,00

Verlust:

Verkauf eines Future-Kontrakts zu USD
471,40
Verkaufspreis: USD 471,40
Kaufpreis: USD 475,00
Verlust
USD 3,60 / oz. x 100 oz. = USD 360,00
Dieser Verlust entspricht etwa 1% des Ge-
samtkaufpreises des physischen Goldkon-
trakts für 100 Feinunzen.

ANMERKUNG: Im Allgemeinen versucht der Anlagemanager, Risiken durch den Ein-
satz von Stop/Loss-Orders für alle Positionen zu begrenzen. Es ist jedoch zu beach-
ten, dass die Platzierung von bedingten Aufträgen (Stop/Loss-Orders) Verluste nicht
unbedingt begrenzen werden, da die Marktbedingungen die Ausführung solcher Or-
ders unmöglich machen können.

Mögliche Anlagevorteile

Die Anteilsinhaber genießen möglicherweise gewisse Vorteile, die ihnen nicht zugänglich
wären, wenn sie sich direkt an Termingeschäften beteiligen würden. Für Anleger, die bereit
sind, hohe potentielle Gewinne anzustreben und die damit verbundenen Risiken zu akzeptie-
ren, bieten die hier beschriebenen Teilfonds folgende Vorteile:

1. Erfahrener Anlagemanager

Die Teilfonds bieten eine Möglichkeit, am professionell verwalteten Handel mit Futures und
Termingeschäften nach geordneten Handelssystemen teilzunehmen. Der Anlagemanager
trifft die Entscheidungen über den Warenhandel. Der Anlagemanager verwaltet die Anlagen
der Teilfonds in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Handelspolitik sowie bestimmten
trendorientierten Methoden und anderen technischen Strategien.

2. Effiziente Verwaltung

Die Teilfonds erbringen für die Anleger zahlreiche Dienstleistungen zur Erleichterung der
Verwaltungstätigkeiten, die mit dem direkten Warenterminhandel verbunden sind – wie etwa
die Führung der Geschäftsbücher und Konten der Handelsaktivitäten sowie die Erstellung
von Halbjahres- und Jahresberichten für Anteilsinhaber.

3. Diversifizierung des Future-Portfolios

Aufgrund der Flexibilität der Teilfonds und der zu erwartenden Größe ihres Vermögens wird
jeder Anteilsinhaber vermutlich eine viel breitere Diversifizierung der gehandelten Futures
erzielen, als wenn der Anteilsinhaber den gleichen Dollarbetrag persönlich in den Handel
anlegen würde.

4. Diversifizierung der Anlagen

Ein Anteilsinhaber kann sich über die Teilfonds an einer Vielzahl verschiedener Futures be-
teiligen und daher bietet die Gesellschaft eine weitere Diversifizierung für ein konventionelles
Portfolio an, das in Aktien, Anleihen und Immobilien anlegt. Das Gewinn- und Verlustpotenti-

al der Teilfonds ist nicht von einer günstigen oder ungünstigen Konjunkturlage abhängig, und das Future-Portfolio der Teilfonds kann daher in Zeiten fallender oder steigender Aktien- und Anleihenkurse ebenso gewinnträchtig sein oder Verluste mit sich bringen wie zu jedem anderen Zeitpunkt.

5. Beschränkte Haftung

Die Haftung der Anteilsinhaber ist auf den Ausgabe- oder Kaufpreis der Anteile beschränkt. Anleger, die Futures direkt handeln, sind unbeschränkt haftbar.

6. Zinserträge

Die Teilfonds verdienen Zinsen für ihre Vermögenswerte, die entweder in einem zinstragenden Konto bei der Verwahrstelle eingelegt oder wie in der Anlagestrategie beschrieben, in kurzfristige Schuldtitel oder in am Geldmarkt oder in Anleihen anlegende OGAW und Instrumente angelegt werden.

Der Anlagemanager

Der AIFM hat die SUPERFUND Asset Management GmbH zum Anlagemanager bestellt. Dieser hat die Aufgabe, das Vermögen der Teilfonds nach seinem Ermessen zu verwalten. Die Managementtätigkeiten des Anlagemanagers richten sich nach Anlageziel, -strategie und -beschränkungen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Angaben im Prospekt und diesem Ergänzenden Emissionsmemorandum sowie nach weiteren Beschränkungen und Anweisungen, die dem Anlagemanager jeweils vom AIFM mitgeteilt werden.

Die SUPERFUND Asset Management GmbH ist von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) für folgende Dienstleistungen nach § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 zugelassen:

- Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten;
- Portfoliomanagement;
- Anlageberatungsleistungen.

Dies gilt für folgende Finanzinstrumente:

- Übertragbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Optionen, Futures, Swaps, Zinsterminkontrakte und sonstige derivative Kontrakte im Zusammenhang mit Wertpapieren, Währungen, Zinsen oder Erträge oder sonstige Derivative Instrumente, Finanzindizes oder Finanzanlageformen, die physisch oder in bar abgerechnet werden;
- Optionen, Futures, Swaps, Zinsterminkontrakte und sonstige derivative Kontrakte im Zusammenhang mit Rohstoffen, die in bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien in bar abgerechnet werden dürfen (außer auf Grund eines Ausfalls oder eines anderen Kündigungsereignisses) - beschränkt auf professionelle Anlagekunden und hierzu berechnigte Kontrahenten;
- Optionen, Futures, Swaps, Zinsterminkontrakte und sonstige derivative Kontrakte im Zusammenhang mit Rohstoffen, die physisch abgerechnet werden können, sofern sie an einem geregelten Markt und/oder über ein MTF gehandelt werden – beschränkt auf professionelle Anlagekunden und hierzu berechnigte Kontrahenten;
- Optionen, Futures, Swaps, Zinsterminkontrakte und sonstige derivative Kontrakte im Zusammenhang mit Rohstoffen, die physisch abgerechnet werden können und nicht anderweitig in C.6 erwähnt werden und nicht gewerblichen Zwecken dienen, wenn sie in Bezug darauf, ob sie über anerkannte Clearingstellen bearbeitet und abgerechnet werden oder ob eine Margin-Einschussforderung besteht, die gleichen Merkmale wie andere derivative Finanzinstrumente aufweisen – beschränkt auf professionelle Anlagekunden und hierzu berechnigte Kontrahenten;
- Derivative Instrumente zur Übertragung von Bonitätsrisiken;

- Finanzielle Differenzgeschäfte.

Der Anlagemanager kann ferner dem Verwaltungsrat die Bestellung eines oder mehrerer Handelsberater empfehlen, die dem Anlagemanager Ratschläge und Empfehlungen zukommen lassen sollen.

Für Teilfonds mit einer Multiberater-Strategie bemüht sich der Anlagemanager, einen Mix von Investmentansätzen über einen oder mehrere Handelsberatern zu empfehlen, die ein breites Spektrum von Märkten, den Zugang zu internationalen Märkten sowie eine Vielzahl von Handelsmethoden abdecken, um so aus internationalen und nationalen Marktbewegungen und Marktereignissen Nutzen zu ziehen bzw. Schaden abzuwenden.

Der (die) Handelsberater

Derzeit hat der Anlagemanager keinen Handelsberater beauftragt.

Das Anlageverfahren

Der Anlagemanager setzt geschützte, vollständig automatisierte Computerhandelssysteme ein, die Handlungsempfehlungen generieren, und überwacht laufend die entsprechenden technischen Indikatoren für die vom Anlagemanager ausgewählten ETF-Märkte.

Potentiell gewinnbringende Geschäfte werden durch Analyse technischer Indikatoren und Parameter identifiziert. Nach der Identifizierung potenzieller Geschäfte berücksichtigen die Systeme Makrovariable wie Gesamtrisiko und Volatilität des Portfolios, bevor ein Geschäft vorgeschlagen wird.

Der Anlagemanager erbringt folgende Leistungen:

- Auswahl der Märkte, in denen die Handelssoftware eingesetzt werden soll;
- Gegebenenfalls Entscheidung, inwieweit verschiedene Teile der Handelssysteme verwendet werden sollen;
- Prüfung aller Orderempfehlungen auf Plausibilität und Übereinstimmung mit geltenden Handelsbeschränkungen;
- Treffen endgültiger Handelsentscheidungen;
- Einleitung der Ausführung aller Orders durch Absendung an den jeweiligen Broker;
- Durchführung täglicher Kontrollen der Orderausführungen und Handelsberichte der Futures Commission Merchants.

Gegenwärtig ist Superfund Brokerage Services, Inc. als Introducing Broker („IB“) für die Handelskonten der Teilfonds tätig. Der IB überwacht unter anderem alle Phasen der Broker-tätigkeiten von der Identifizierung und Empfehlung potenzieller Broker bis zur Bestätigung und Berichterstattung über Geschäfte, die von den genannten Brokern ausgeführt und über sie abgerechnet werden. Der IB verarbeitet mit geschützter Software die vom Anlagemanager ausgegebenen Orders und veranlasst die Zuteilung und Weiterleitung dieser Orders an die verschiedenen Futures Commission Merchants.

Mindestanlage, zu haltende Mindestsumme und Mindestrücknahme

Der Betrag der Mindestanlage, Folgeanlage und Mindestrücknahme wird für jede Anteilsklasse einzeln im Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds angegeben. Wird auf Grund eines geringfügigen Gebührenabzugs der Mindestanlagebetrag nicht erreicht, kann die betreffende Zeichnung von der Gesellschaft ebenso berücksichtigt werden, als wäre der Mindestanlagebetrag erfüllt worden. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und auf Wunsch des Anlegers oder des Vertriebspartners beschließen, die Mindestanlage, zu haltende Mindestsumme und Mindestrücknahme für eine bestimmte Transaktion oder Transak-

tionsart oder für einen bestimmten Anleger oder Anlegertyp zu verringern oder darauf zu verzichten.

Anteilsklassen

Gegenwärtig stehen folgende Anteilsklassen zur Zeichnung zur Verfügung:

Anteile der Klasse R: erhältlich für Privatanleger und institutionelle Anleger;

Anteile der Klasse I: institutionellen Anlegern vorbehalten, wie etwa Finanzinstitute und Fachleute des Finanzsektors, die in eigenem Namen zeichnen, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und Pensionsfonds, Industrie- und Finanzgruppen und die von ihnen zur Verwaltung ihrer Mittel eingesetzten Strukturen;

Anteile der Klasse Gold: Der Nettoinventarwert der Gold-Anteilsklasse wird mittels Finanz-Futures und Termingeschäften auf die verschiedenen Gold-Kontrakte gegen Goldpreisschwankungen abgesichert und sind für Privatanleger und institutionelle Anleger erhältlich.

Es ist daher zu erwarten, dass die Rendite der Anteilsklasse Gold zusätzlich zu den Handelsergebnissen der gewählten Strategie die Entwicklung des Goldpreises widerspiegelt. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Grund der Anlagebeschränkungen und angesichts der starken Schwankungen des Goldpreises nicht garantiert werden kann, dass sich der Goldpreis stets zu 100% im Nettoinventarwert der Anteilsklasse Gold widerspiegelt.

Anteile der Klasse Silber: Der Nettoinventarwert der Silber-Anteilsklasse wird mittels Finanz-Futures und Termingeschäften auf die verschiedenen Silber-Kontrakte gegen Silberpreisschwankungen abgesichert und sind für Privatanleger und institutionelle Anleger erhältlich.

Es ist daher zu erwarten, dass die Rendite der Anteilsklasse Silber zusätzlich zu den Handelsergebnissen der gewählten Strategie die Entwicklung des Silberpreises widerspiegelt. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Grund der Anlagebeschränkungen und angesichts der starken Schwankungen des Silberpreises nicht garantiert werden kann, dass sich der Silberpreis stets zu 100% im Nettoinventarwert der Anteilsklasse Silber widerspiegelt.

Gebühren und Aufwendungen

(a) Verkaufsgebühr, Rücknahmegebühr, Umtauschgebühr

Diese Gebühren werden für jede Anteilsklasse im Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds angegeben.

(b) Managementvergütung

Als Vergütung für seine Leistungen erhält der Anlagemanager eine monatlich zahlbare Managementvergütung in der für jede Anteilsklasse im Fact Sheet der jeweiligen Teilfonds angegebenen Höhe. Die Managementvergütung wird nach dem durchschnittlichen Nettoinventarwert für den dieser Anteilsklasse zugeordneten jeweiligen Bewertungszeitraum am betreffenden Geschäftstag berechnet und die Ermittlung und Berechnung erfolgt gemäß der Beschreibung im jeweiligen Fact Sheet. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird auf der Grundlage aller verfügbaren Nettoinventarwerte berechnet, die von der Verwaltungsstelle für den betreffenden Zeitraum berechnet wurden.

(c) Leistungsvergütung:

Der Teilfonds zahlt dem Anlagemanager eine Leistungsvergütung („**Incentive Fee**“) in Höhe eines im Fact Sheet des betreffenden Teilfonds festgelegten Prozentsatzes der Steigerung

des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse, für die die Leistungsvergütung berechnet wird, an den einzelnen NIW-Bewertungstagen, wenn diese Steigerung über den High-Watermark-Wert (gemäß der nachstehenden Definition) hinausgeht. Die Leistungsvergütung wird an jedem NIW-Bewertungstag berechnet und festgelegt (auf der Grundlage der Anzahl der an diesem NIW-Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile), nachdem alle anderen Gebühren und Aufwendungen bezahlt wurden oder aufgelaufen sind. Die Leistungsvergütung ist monatlich zu entrichten.

„High-Watermark-Wert“ bezeichnet in Zusammenhang mit einer Anteilsklasse den jeweils höchsten der folgenden Werte: (i) den höchsten Nettoinventarwert dieser Klasse an einem vorangegangenen NIW-Bewertungstag, an dem eine Leistungsvergütung festgelegt wurde (nach Abzug solcher Leistungsvergütungen) oder (ii) den ersten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse oder (iii) die Nettoinventarwerte, die im Abschnitt „Leistungsvergütung“ der Fact Sheets der betreffenden Teilfonds definiert sind.

(d) Futures Commission Merchants („FCMs“, Terminbörsenmakler):

Die Teilfonds bezahlen den Futures Commission Merchants eine Maklergrundgebühr von normalerweise USD 9,00 für den „grünen“ Teilfonds und USD 3,40 für den „roten“ Teilfonds pro vollständiger Future-Transaktion (d.h. Kauf und Verkauf oder Verkauf und Kauf), einschließlich Aufgabevergütungen und (gegebenenfalls) Vergütungen für selbständige Broker, nicht jedoch einschließlich Transaktionskosten Dritter wie etwa NFA-Gebühren, Börsengebühren und/oder Steuern (sofern anfallend). Durch tägliche Wechselkursschwankungen können die tatsächlich berechneten Provisionen für abgerechnete Geschäfte an bestimmten Börsen außerhalb der USA von den vorgenannten Beträgen abweichen. Die Futures Commission Merchants können einen Teil dieser Provisionen an einen oder mehrere Introducing bzw. Executing Brokers zahlen, die mit dem Anlagemanager verbunden sein können.

Für außerbörsliche Kassa- und Termingeschäfte auf Devisen („FOREX“) fallen Handels- und/oder Marktkosten oder –provisionen an, die vom jeweiligen Teilfonds berechnet und bezahlt werden.

Bei Abschluss von FOREX-Kontrakten mit einem Gegenwert von USD 100.000,00 und bei Abwicklung solcher FOREX-Kontrakte (Käufe und Verkäufe von FOREX-Kontrakten) werden dem Teilfonds Maklerkosten in Höhe von USD 12,00 berechnet. Wenn sich die üblichen Marktbedingungen für diese Gebühr dadurch ändern oder der übliche Marktpreis für eine solche Transaktion unter diesem Betrag liegt, bezahlt der jeweilige Teilfonds dennoch Maklerkosten in Höhe von USD 12,00 pro FOREX-Kontrakt mit einem Vertragswert von USD 100.000,00.

Die genauen Beträge der bezahlten Maklergebühren, Ausführungs- und Transaktionsgebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

(e) Alternative Investmentfonds Management Gebühr:

Der AIFM wird für seine in diesem Prospekt beschriebenen Leistungen eine Alternative Investmentfonds Management Gebühr erhalten.

Bewertungstag

Der Bewertungstag wird für jede Anteilsklasse im Fact Sheet des betreffenden Teilfonds angegeben.

Der Nettoinventarwert wird in den vom Verwaltungsrat bestimmten Tageszeitungen und anderen Preisangabesystemen veröffentlicht. Dieser Nettoinventarwert wird mit dem Datum des Bewertungstages der zugrunde liegenden Vermögenswerte veröffentlicht, sofern dieser ein Geschäftstag ist.

Beispiele:

Der Nettoinventarwert, der am 1. Juni berechnet und am 1. Juni veröffentlicht wird, wird mit dem Datum 31. Mai (dem Bewertungsdatum der zugrunde liegenden Vermögenswerte) veröffentlicht.

Der 1. Mai ist in Luxemburg kein Geschäftstag, daher wird der Nettoinventarwert am darauf folgenden Geschäftstag, das heißt am 2. Mai, berechnet. Der Nettoinventarwert trägt den 30. April als Datum.

Der Verwaltungsrat wird sicherstellen, dass Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge auf der Grundlage eines unbekanntem Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet werden.

Ausgabe von Anteilen

Anteile können zu Beginn der Erstzeichnungsperiode zu dem Preis gezeichnet werden, der im Fact Sheet des jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

Danach können Anteile am jeweiligen Bewertungstag gezeichnet werden.

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken in Verbindung mit „Market Timing“. Der Verwaltungsrat hat das Recht, Zeichnungs- und Umtauschanträge, welche von einem dieser Praktiken verdächtigten Anleger stammen, zu verweigern, und der Verwaltungsrat kann alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Zeichnungsverfahren

Zeichnungsanträge müssen spätestens zwei (2) Geschäftstage vor dem betreffenden Bewertungstag spätestens um 24:00 Uhr bei der Übertragungsstelle eingehen. Ein Antrag besteht aus dem Zeichnungsauftrag sowie der entsprechenden vollständigen KYC-Dokumentation.

Geht eine Zeichnung nach diesem Stichtag ein, wird sie als Zeichnungsantrag für den darauf folgenden Bewertungstag behandelt.

Zeichnungsanträge können nach den für den Eingang des Antrags definierten Stichtagen nicht widerrufen werden.

Zahlungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge müssen spätestens am jeweiligen Bewertungstag bei der Verwahrstelle eingehen. Später eingehende Zeichnungsbeträge werden zum nächsten anwendbaren Bewertungstag angelegt.

Institutionellen Anlegern ist eine Abrechnung bis zu zwei (2) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag gestattet.

Für die in dieser Weise eingegangenen Beträge werden Bruchteilsanteile auf drei Dezimalstellen genau zugeteilt.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgestellt, dass die vorgenannten Stichtage als Bewertungsdaten zu betrachten sind, an denen der Zeichnungserlös auf dem Konto der Verwahrstelle gutgeschrieben werden muss.

Zeichnungsformulare, die bei der Übertragungsstelle eingehen und deren zugehöriger Zeichnungsbetrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten eingeht – wobei die vorgenannten Stichtage für den Eingang der Zeichnungsbeträge eingehalten werden, um an einem bestimmten Bewertungstag berücksichtigt zu werden –, werden von der Übertragungsstelle als null und nichtig betrachtet. Bei der Übertragungsstelle eingegangene Zeichnungsbeträge, für welche kein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular vorliegt

oder die keinem bestimmten Zeichnungsformular zugewiesen werden können, werden nach gebührenden Nachforschungen der Übertragungsstelle und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens im wohl verstandenen Interesse des Überweisers an den Überweiser dieser Gelder rücküberwiesen.

Zur schnellen und genauen Gutschrift der Zahlungen müssen die Antragsteller der Übertragungsstelle vor der Überweisung der Zahlung Angaben zur Zahlung einschließlich des Zeichnungsbetrags mitteilen.

Die Übertragungsstelle übersendet dem jeweiligen Zeichner so bald wie möglich nach dem betreffenden Bewertungstag eine Bestätigung des Anteilsbestands.

Rücknahme

Anteilsinhaber können an jedem Bewertungstag die Rücknahme aller oder einiger ihrer Anteile beantragen.

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds am Bewertungstag abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr, vorausgesetzt, der Antrag geht zwei (2) Geschäftstage vor dem entsprechenden Bewertungstag bis 24:00 Uhr luxemburgischer Zeit bei der Übertragungsstelle ein.

Rücknahmen für eine Anteilsklasse innerhalb eines Teilfonds können ausgesetzt werden, bis der Teilfonds wieder liquide genug ist, falls die Rücknahmeanträge 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Teilfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat kann nach uneingeschränkt eigenem Ermessen entscheiden, um welchen Zeitraum, der nach Meinung des Verwaltungsrates im wohl verstandenen Interesse des Teilfonds ist, die Rücknahme ausgesetzt wird. Am nächsten Bewertungstag nach einer solchen Aussetzung werden diese Rücknahmen vorrangig vor später eingegangenen Anträgen behandelt.

Nach dem oben definierten Stichtag sind Rücknahmeanträge unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung des Nettoinventarwerts, wie in den Abschnitten „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ und „Aussetzung des Handels“ beschrieben.

Anteilsinhaber, die Anteile kündigen wollen, müssen folgende Informationen angeben:

Vollständige Namen und Adressen des/der Anteilsinhaber(s).

Die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile oder den für die Rücknahme erforderlichen Bruttobetrag liquider Mittel.

Angaben zu den Bankkonten, auf die der Rücknahmeerlös überwiesen werden soll:

Zwischengeschaltete Bank / begünstigte Bank
Adresse / Ort / Land
Swift Code
Kontonummer des Kunden bei der begünstigten Bank

Der Rücknahmepreis wird gewöhnlich innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag ausgezahlt, ohne Zinsen für den Zeitraum zwischen diesem Datum und dem Zahlungsdatum.

Die Rücknahmezahlung wird dem Anteilsinhaber gemäß seiner Anweisungen überwiesen.

Umtausch (Switch)

Außer soweit nachstehend anders angegeben, sind Anteilsinhaber, die Anteile von einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilsklasse dieses Ergänzenden Emissionsmemorandums umtauschen wollen, an jedem Bewertungstag

hierzu berechtigt, indem sie der Gesellschaft einen schriftlichen Antrag auf Umtausch ihrer Anteile übermitteln, mit Ausnahme von Umtauschvorgängen in Teilfonds, die zeitweilig für Neuzeichnungen geschlossen sind.

Umtauschanträge können nach dem entsprechenden Stichtag für den Antragseingang gemäß den vorstehenden Angaben nicht widerrufen werden.

Ein Umtauschantrag in Anteile der Klasse I ist nur möglich, soweit der Anleger der Definition eines institutionellen Investors entspricht und seine Anlagen dem für jeden Teilfonds festgelegten Mindestanlagebetrag entsprechen. Umtauschvorgänge sind nur an einem gemeinsamen Bewertungstag beider Anteilklassen möglich.

Seit dem 31. März 2005 ist ein Umtausch in Anteile des SUPERFUND GREEN GCT USD und des SUPERFUND GREEN GCT EUR nicht mehr möglich, da diese Teilfonds nicht mehr für weitere Anlagen zur Verfügung stehen.

Es wird eine im jeweiligen Fact Sheet angegebene Umtauschgebühr erhoben werden.

Notierung an der luxemburgischen Börse

Die Teilfonds sind an der luxemburgischen Börse notiert.

Mindestvolumen eines Teilfonds für einen um wirtschaftlich effizienten Betrieb

Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds für einen Zeitraum von dreißig (30) aufeinander folgenden Tagen weniger als USD 1.000.000 oder den entsprechenden Betrag in der Referenzwährung eines Teilfonds beträgt, beschließt der Verwaltungsrat, diesen Teilfonds gemäß den Angaben im Kapitel „Auflösung der Gesellschaft und von Teilfonds“, Absatz 4, aufzulösen oder zu verschmelzen.

Dieses Mindestvolumen gilt nicht nach Auflegung eines neuen Teilfonds und wird erst zwölf (12) Monate nach der Erstausgabe wirksam.

Fact Sheet für SUPERFUND GREEN A
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

Anlagestrategie, Volatilität und Leverage	<p>Der SUPERFUND GREEN A legt in ein breites Spektrum börsgehandelter Terminkontrakten in Form von Futures und außerbörsliche Terminkontrakte an, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben. Die Portfolio-Volatilität dieses Teilfonds ist etwas geringer als die des SUPERFUND GREEN B und erheblich geringer als die des Teilfonds SUPERFUND GREEN C. Die angestrebte Volatilität des SUPERFUND GREEN A ist 20% per annum. Die angestrebte Volatilität pro Jahr ist definiert als die beabsichtigte Performance-Abweichung von einer theoretischen durchschnittlichen NIW-Entwicklung im Jahresverlauf. Volatilität ist die relative Rate, um die sich der Preis eines Anteils des Teilfonds mit der Zeit verändert, und dient zur Beschreibung der Risikostufe einer Kapitalanlage. Die Volatilität ergibt sich durch Berechnung der Standardabweichung einer Gruppe von Werten im Zeitverlauf und gibt an, wie weit der Wert eines Fonds von seinem Durchschnittswert abweicht. Je größer die Abweichung, desto volatil und risikoreicher ist der Fonds.</p> <p>Für die Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds dient das absolute Value-at-Risk Konzept (VaR). Der VaR ist der Prozentsatz des Nettoinventarwerts, um den sich ein Portfolio über einen bestimmten Zeithorizont mit einem bestimmten Konfidenzniveau verringern könnte. Die maximale VaR für diesen Teilfonds beträgt 35%, allerdings ist zu erwarten, dass der durchschnittliche VaR deutlich niedriger sein wird.</p> <p>Bei der Berechnung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes sind folgende Parameter heranzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Konfidenzintervall von 99 vH; b) Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage); c) effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist; d) tägliche Datenaktualisierung; e) Berechnungen mindestens auf täglicher Basis. <p>Aus Gründen des Liquiditätsmanagements sowie zur Sicherung offener Future- und außerbörslicher Terminkontraktpositionen bei den betreffenden Futures Commission Merchants investiert der Teilfond in liquide Vermögenswerte, darunter Zahlungsmittel, Geldmarktinstrumente, und/oder OGAWs. Diese Vermögenswerte können ganz oder teilweise bei einem Futures Commission Merchant hinterlegt werden.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 50% seines Netto-</p>
--	---

	<p>vermögens in OGAWs und nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGAW investieren. Der OGAW, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen, wenn:</p> <p>a) diese OGAs nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;</p> <p>b) das Schutzniveau der Anteilseigner dieser OGAs dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) gleichwertig sind;</p> <p>c) die Geschäftstätigkeit der OGAs Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und</p> <p>d) der OGAW oder OGA, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.</p> <p>Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Terminkontrakten übersteigen insgesamt nicht 50% des Nettovermögens des Teilfonds. Die Reserve des Teilfonds an liquiden Vermögenswerten entspricht immer zumindest der Höhe der insgesamt vorgenommenen Einschuss- und Nachschusszahlungen und besteht nur aus Zahlungsmitteln und Geldmarktinstrumenten.</p> <p>Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften übersteigen nicht 30% des Nettovermögens des Teilfonds, sofern diese nicht zur Absicherung des Vermögens des Teilfonds abgeschlossen werden.</p> <p>Einschuss- oder Nachschusszahlungen werden nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanziert.</p> <p>Der Teilfonds wird keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen und keine offene Position auf einen einzigen Terminkontrakt hal-</p>
--	---

	<p>ten, für den der Einschuss-oder Nachschuss 5% des Vermögens des Teilfonds übersteigt.</p> <p>Ferner darf der Teilfonds auch keine weiteren Terminkontrakte auf ein und denselben Rohstoff, auf ein und dieselbe Währung, auf ein und denselben Aktienindex oder auf ein und dieselbe Kategorie von Finanzinstrumenten abschließen, wenn eine solche Position dazu führen würden, dass der Teilfonds Netto-Long- oder -Short-Positionen hinsichtlich einer Ware, einer Währung, eines Aktienindizes oder einer Kategorie von Finanzinstrumenten halten würde, für welche die Einschuss- oder Nachschusszahlung mehr als 20% des Nettovermögens des Teilfonds beträgt.</p> <p>Die physische Lieferung der zugrunde liegenden Ware wird bei Geschäften mit Warenderivaten ausgeschlossen.</p>
Anlegerprofil	<p>Der Teilfonds strebt mittel- und langfristigen Kapitalzuwachs für Anleger an. Da der SUPERFUND GREEN A eine sehr geringe Korrelation zu traditionellen Anlageformen wie Aktien und Anleihen aufweist, ist dieser Teilfonds auf Grund seiner Fähigkeit, das Portfoliorisiko zu verringern und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit höherer Renditen des Portfolios zu steigern, eine ideale Ergänzung in einem ausgewogenen Portfolio.</p> <p>Alle potentiellen Anleger des Teilfonds SUPERFUND GREEN A sollten bedenken, dass auf Grund der angewandten Handelsstrategie und der Marktgegebenheiten zeitweilige Verluste des Nettoinventarwerts von bis zu 20-25% regelmäßig auftreten können. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verluste auf diese Prozentsätze begrenzt sind. Daher sollten interessierte Anteilsinhaber das Kapitel „Risikoabwägungen“ genau lesen, bevor sie in diesen Teilfonds anlegen.</p>
Absicherung des Währungsrisikos	Der Teilfonds sichert die zugrunde liegenden Vermögenswerte gegen Währungsrisiken hinsichtlich seiner Referenzwährung durch die im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Finanzinstrumente ab.
Erstausgabe	Anteilsklassen in USD und EUR: 2. November 2004
Erstausgabepreis	USD/EUR 1.000
Folgeausgabe, -umtausch und -rücknahme von Anteilen	Anteile können an jedem Bewertungstag gemäß den in den Kapiteln „Ausgabe von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Regeln ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden.
Referenzwährung	USD
Ausgabeaufschlag	4,5%
Rücknahmegebühr	Bis zu 2% des Nettoinventarwerts bei einer Haltedauer von weniger als 1 Jahr. Wenn die Haltedauer 1 Jahr überschreitet, wird keine Rücknahmegebühr berech-

	net.
Umtauschgebühr	1% des Nettoinventarwerts
Managementvergütung	4,8% pro Jahr des durchschnittlichen Nettoinventarwerts während des betreffenden Zeitraums und monatlich zahlbar
Leistungsvergütung	<p>20%</p> <p>Eine Leistungsvergütung wird für alle Klassen fällig, sobald der High-Watermark-Wert in der Klasse USD R (Referenz-Anteilsklasse) überschritten wird. Dieser High-Watermark-Wert ist der jeweils höhere der beiden folgenden Werte: (i) dem höchsten Nettoinventarwert der Klasse USD R an einem vorangegangenen NIW-Bewertungstag, an dem eine Leistungsvergütung festgelegt wurde (nach Abzug solcher Leistungsvergütungen) oder (ii) dem Betrag von 1.152,82 USD.</p> <p>Es gilt folgende Berechnungsmethode für die Leistungsvergütung: Zunächst ist der Prozentsatz des NIW der Klasse USD R, den die Leistungsvergütung repräsentiert (Wirkung der Leistungsvergütung) durch Anwendung folgender Formel zu berechnen: $((NIW - High-Watermark-Wert) * 20) / High-Watermark-Wert =$ prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung.</p> <p>Diese prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung ist dann auf alle Anteilsklassen anzuwenden, um den Betrag der Leistungsvergütung für die einzelnen Anteilsklassen zu berechnen.</p>
Alternative Investmentfonds Management Gebühr	Bis zu 0,075% des durchschnittlichen NIW während des relevanten Zeitraums, zahlbar monatlich mit einem jährlichen Minimum in Höhe von EUR 20,000

BESONDERE INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN

GREEN A	USD R	EUR R	USD Gold	EUR I
Bewertungstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag
Mindesterstanlage	USD 5.000	EUR 5.000	USD 5.000	EUR 250.000
Zu haltende Mindestsumme (nach Teilrücknahme)	USD 5.000	EUR 5.000	USD 5.000	EUR 250.000
Mindestfolgeanlage	USD 5.000	EUR 5.000	USD 5.000	EUR 10.000
Mindestrücknahme	USD 5.000	EUR 5.000	USD 5.000	EUR 10.000
ISIN-Nummern	LU0199179838	LU0199179911	LU0302258057	LU0302256788

Besondere Risikoabwägungen für die Gold-Anteilsklasse:

Zusätzlich zu den Handelsergebnissen der Superfund A Handelsstrategie hat auch die Entwicklung des USD-Goldpreises direkten Einfluss auf den Wert der Gold-Anteilsklasse. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung ein Anstieg des USD-Goldpreises um 5% zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts (NIW) Ihrer Anlage in der Gold-Anteilsklasse um 5% führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des USD-Goldpreises um 5% zu einem Rückgang des NIW um 5%.

Ist aufgrund der Anlagebeschränkungen eine vollständige Absicherung des Vermögens der Gold-Anteilsklasse gegen Goldpreisschwankungen nicht möglich, wird die Absicherungsposition möglichst nah an der erwünschten vollständigen Absicherung gehalten, ohne dabei Vermögenswerte zu sperren, die für die allgemein angewandte Handelsstrategie benötigt werden, der im Handelsprozess stets Vorrang einzuräumen ist. **ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER GESAMTANLAGEERLÖS DER GOLD-ANTEILSKLASSE STETS VOLLSTÄNDIG GEGENÜBER DEM GOLDPREIS ABGESICHERT IST.**

Da der Goldpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, kann die Gold-Anteilsklasse volatiler sein als andere Arten von Anlagen. Der Goldpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter:

- unvorhersehbare Änderungen der Geldpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt,
- die Erwartungen der Anleger mit Blick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklungen der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte;
- das weltweite Verhältnis zwischen Goldnachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Goldminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Goldproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird;
- der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Goldmengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer großer Goldmengen beschließen sollte, einen Teil seiner Goldreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken;
- Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedge Fonds, Rohstofffonds und anderen Spekulanten;
- die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Goldpreis haben könnten,
- Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze für Bergbau, Produktion oder Verkauf.

Ein Rückgang des USD-Preises von Gold-Futures oder –Terminkontrakten infolge dieser Risikofaktoren oder anderer potenzieller Faktoren, die sich unmittelbar auf den Goldpreis auswirken können, haben einen direkten Einfluss auf den NIW der Gold-Anteilsklasse. **EIN RÜCKGANG DES GOLDPREISES VERRINGERT UNMITTELBAR DEN NETTOINVENTARWERT (IN USD UND ANDEREN WÄHRUNGEN) DER GOLD-ANTEILSKLASSE.**

Fact Sheet für SUPERFUND GREEN B
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

Anlagestrategie, Volatilität und Leverage	<p>Der SUPERFUND GREEN B legt in ein breites Spektrum börsengehandelter Terminkontrakte in Form von Futures und außerbörsliche Terminkontrakte an, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben. Die Portfolio-Volatilität dieses Teilfonds ist höher als die des Teilfonds SUPERFUND GREEN A und geringer als die des Teilfonds SUPERFUND GREEN C. Die angestrebte Volatilität des SUPERFUND GREEN B ist 30% per annum. Die angestrebte Volatilität pro Jahr ist definiert als die beabsichtigte Performance-Abweichung von einer theoretischen durchschnittlichen NIW-Entwicklung im Jahresverlauf. Volatilität ist die relative Rate, um die sich der Preis eines Anteils des Teilfonds mit der Zeit verändert, und dient zur Beschreibung der Risikostufe einer Kapitalanlage. Die Volatilität ergibt sich durch Berechnung der Standardabweichung einer Gruppe von Werten im Zeitverlauf und gibt an, wie weit der Wert eines Fonds von seinem Durchschnittswert abweicht. Je größer die Abweichung, desto volatil und risikoreicher ist der Fonds.</p> <p>Für die Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds dient das absolute Value-at-Risk Konzept (VaR). Der VaR ist der Prozentsatz des Nettoinventarwerts, um den sich ein Portfolio über einen bestimmten Zeithorizont mit einem bestimmten Konfidenzniveau verringern könnte. Die maximale VaR für diesen Teilfonds beträgt 35%, allerdings ist zu erwarten, dass der durchschnittliche VaR deutlich niedriger sein wird.</p> <p>Bei der Berechnung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes sind folgende Parameter heranzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Konfidenzintervall von 99 vH;b) Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage);c) effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist;d) tägliche Datenaktualisierung;e) Berechnungen mindestens auf täglicher Basis. <p>Aus Gründen des Liquiditätsmanagements sowie zur Sicherung offener Future- und außerbörslicher Terminkontraktpositionen bei den betreffenden Futures Commission Merchants investiert der Teilfond in liquide Vermögenswerte, darunter Zahlungsmittel, Geldmarktinstrumente, und/oder OGAWs. Diese Vermögenswerte können ganz oder teilweise bei einem Futures Commission Merchant hinterlegt werden.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 50% seines Nettovermögens in OGAWs und nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGAW investieren. Der OGAW, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermö-</p>
--	--

	<p>gens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen, wenn:</p> <p>a) diese OGAs nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;</p> <p>b) das Schutzniveau der Anteilseigner dieser OGAs dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG OGAW) gleichwertig sind;</p> <p>c) die Geschäftstätigkeit der OGAs Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und</p> <p>d) der OGAW oder OGA, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.</p> <p>Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsegehandelten Terminkontrakten übersteigen insgesamt nicht 50% des Nettovermögens des Teilfonds. Die Reserve des Teilfonds an liquiden Vermögenswerten entspricht immer zumindest der Höhe der insgesamt vorgenommenen Einschuss- und Nachschusszahlungen und besteht nur aus Zahlungsmitteln und Geldmarktinstrumenten.</p> <p>Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften übersteigen nicht 30% des Nettovermögens des Teilfonds, sofern diese nicht zur Absicherung des Vermögens des Teilfonds abgeschlossen werden.</p> <p>Einschuss- oder Nachschusszahlungen werden nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanziert.</p> <p>Der Teilfonds wird keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen und keine offene Position auf einen einzigen Terminkontrakt halten, für den der Einschuss- oder Nachschuss 5% des Vermögens des Teilfonds übersteigt.</p> <p>Ferner darf der Teilfonds auch keine weiteren Terminkontrakte auf ein und denselben Rohstoff, auf ein und dieselbe Währung, auf ein und denselben Aktienindex oder auf ein und dieselbe Kategorie von Finanzinstrumenten abschließen, wenn eine solche Position dazu führen würden, dass der Teilfonds Netto-Long- oder -Short-Positionen hinsichtlich einer Ware, einer Währung, eines Aktienindizes oder einer Kategorie von Finanzinstrumenten halten würde, für welche die Einschuss- oder Nachschusszahlung mehr als 20% des Nettovermögens des Teilfonds beträgt.</p> <p>Die physische Lieferung der zugrunde liegenden Ware wird bei</p>
--	--

	Geschäften mit Warenderivaten ausgeschlossen.
Anlegerprofil	<p>Der SUPERFUND GREEN B hat eine risikoreichere Anlagestrategie als der Superfund A Dieser Teilfonds verlangt eine größere Risikobereitschaft und ist daher nur für Langzeitanleger geeignet, die an die Risiken derivativer Anlageinstrumente gewöhnt sind. Der Teilfonds strebt mittel- und langfristigen Kapitalzuwachs für Anleger an. Da der SUPERFUND GREEN B eine sehr geringe Korrelation zu traditionellen Anlageformen wie Aktien und Anleihen aufweist, ist dieser Teilfonds auf Grund seiner Fähigkeit, das Portfoliorisiko (gemessen an der Volatilität) zu verringern und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit höherer Renditen des Portfolios zu steigern, eine ideale Ergänzung in einem ausgewogenem Portfolio.</p> <p>Alle potentiellen Anleger des Teilfonds SUPERFUND GREEN B sollten bedenken, dass auf Grund der angewandten Handelsstrategie und der Marktgegebenheiten zeitweilige Verluste des Nettoinventarwerts von bis zu 30-35% regelmäßig auftreten können. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verluste auf diese Prozentsätze begrenzt sind. Daher sollten interessierte Anteilsinhaber das Kapitel „Risikoabwägungen“ genau lesen, bevor sie in diesen Teilfonds anlegen.</p>
Absicherung des Währungsrisikos	Der Teilfonds sichert die zugrunde liegenden Vermögenswerte gegen Währungsrisiken hinsichtlich seiner Referenzwährung durch die im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Finanzinstrumente ab.
Erstausgabe	Anteilsklassen in USD und EUR: 2. November 2004
Erstausgabepreis	USD/EUR 1.000
Folgeausgabe, -umtausch und -rücknahme von Anteilen	Anteile können an jedem Bewertungstag gemäß den in den Kapiteln „Ausgabe von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Regeln ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden.
Referenzwährung	USD
Ausgabeaufschlag	4,5%
Rücknahmegebühr	Bis zu 2% des Nettoinventarwerts bei einer Haltedauer von weniger als 1 Jahr. Wenn die Haltedauer 1 Jahr überschreitet, wird keine Rücknahmegebühr berechnet.
Umtauschgebühr	1% des Nettoinventarwerts
Managementvergütung	4.8% pro Jahr (des durchschnittlichen Nettoinventarwerts während des betreffenden Zeitraums und monatlich zahlbar)
Leistungsvergütung	<p>25%</p> <p>Eine Leistungsvergütung wird für alle Klassen fällig, sobald der High-Watermark-Wert in der Klasse USD R (Referenz-Anteilsklasse) überschritten wird. Dieser High-Watermark-Wert ist der jeweils höhere der beiden folgenden Werte: (i) dem höchsten Nettoinventarwert der Klasse USD R an einem vorangegangenen NIW-Bewertungstag, an dem eine Leistungsvergütung festgelegt wurde (nach Abzug solcher Leistungsvergütungen)</p>

	<p>oder (ii) dem Betrag von 1.474,06 USD.</p> <p>Es gilt folgende Berechnungsmethode für die Leistungsvergütung: Zunächst ist der Prozentsatz des NIW der Klasse USD R, den die Leistungsvergütung repräsentiert (Wirkung der Leistungsvergütung) durch Anwendung folgender Formel zu berechnen: $((NIW - \text{High-Watermark-Wert}) * 25) / \text{High-Watermark-Wert} = \text{prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung}$.</p> <p>Diese prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung ist dann auf alle Anteilsklassen anzuwenden, um den Betrag der Leistungsvergütung für die einzelnen Anteilsklassen zu berechnen.</p>
Alternative Investmentfonds Management Gebühr	Bis zu 0,075% des durchschnittlichen NIW während des relevanten Zeitraums, zahlbar monatlich mit einem jährlichen Minimum in Höhe von EUR 20,000.

BESONDERE INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN

GREEN B	USD R	USD I	USD Gold	EUR R	GCT USD	GCT EUR
Bewertungstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag
Mindestersanlage	USD 10.000	USD 250.000	USD 50.000	EUR 10.000	Keine weiteren Zeichnungen möglich	Keine weiteren Zeichnungen möglich
Zu haltende Mindestsumme (nach Teilrücknahme)	USD 5.000	USD 250.000	USD 50.000	EUR 5.000	USD 12.500	EUR 12.500
Mindestfolganlage	USD 5.000	USD 10.000	USD 5.000	EUR 5.000	Keine weiteren Zeichnungen möglich	Keine weiteren Zeichnungen möglich
Mindestrücknahme	USD 5.000	USD 10.000	USD 5.000	EUR 5.000	-	-
ISIN-Nummern	LU0199180257	LU0302258214	LU0302258487	LU0199180414	LU0067494376	LU0138077283

Besondere Risikoabwägungen für die Gold-Anteilsklasse:

Zusätzlich zu den Handelsergebnissen der Superfund B Handelsstrategie hat auch die Entwicklung des USD-Goldpreises direkten Einfluss auf den Wert der Gold-Anteilsklasse. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung ein Anstieg des USD-Goldpreises um 5% zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts (NIW) Ihrer Anlage in der Gold-Anteilsklasse um 5% führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des USD-Goldpreises um 5% zu einem Rückgang des NIW um 5%.

Ist aufgrund der Anlagebeschränkungen eine vollständige Absicherung des Vermögens der Gold-Anteilsklasse gegen Goldpreisschwankungen nicht möglich, wird die Absicherungsposition möglichst nah an der erwünschten vollständigen Absicherung gehalten, ohne dabei Vermögenswerte zu sperren, die für die allgemein angewandte Handelsstrategie benötigt werden, der im Handelsprozess stets Vorrang einzuräumen ist. **ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER GESAMTANLAGEERLÖS DER GOLD-ANTEILSKLASSE STETS VOLLSTÄNDIG GEGENÜBER DEM GOLDPREIS ABGESICHERT IST.**

Da der Goldpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, kann die Gold-Anteilsklasse volatiler sein als andere Arten von Anlagen. Der Goldpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter:

- unvorhersehbare Änderungen der Geldpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt,
- die Erwartungen der Anleger mit Blick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklungen der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte;
- das weltweite Verhältnis zwischen Goldnachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Goldminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Goldproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird;
- der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Goldmengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer großer Goldmengen beschließen sollte, einen Teil seiner Goldreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken;
- Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedge Fonds, Rohstofffonds und anderen Spekulanten;
- die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Goldpreis haben könnten,
- Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze für Bergbau, Produktion oder Verkauf.

Ein Rückgang des USD-Preises von Gold-Futures oder –Terminkontrakten infolge dieser Risikofaktoren oder anderer potenzieller Faktoren, die sich unmittelbar auf den Goldpreis auswirken können, haben einen direkten Einfluss auf den NIW der Gold-Anteilsklasse. **EIN RÜCKGANG DES GOLDPREISES VERRINGERT UNMITTELBAR DEN NETTOINVENTARWERT (IN USD UND ANDEREN WÄHRUNGEN) DER GOLD-ANTEILSKLASSE.**

Fact Sheet für SUPERFUND GREEN C
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

<p>Anlagestrategie, Volatilität und Leverage</p>	<p>Der SUPERFUND GREEN C legt durch den direkten Handel und/oder indirekten Handel durch Swaps in ein breites Spektrum von Futures und Optionen an, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben. Die Portfolio-Volatilität dieses Teilfonds ist beträchtlich höher als die des Teilfonds SUPERFUND GREEN A und etwas höher als die des Teilfonds SUPERFUND GREEN B. Die angestrebte Volatilität des SUPERFUND GREEN C ist 40% per annum. Die angestrebte Volatilität pro Jahr ist definiert als die beabsichtigte Performance-Abweichung von einer theoretischen durchschnittlichen NIW-Entwicklung im Jahresverlauf. Volatilität ist die relative Rate, um die sich der Preis eines Anteils des Teilfonds mit der Zeit verändert, und dient zur Beschreibung der Risikostufe einer Kapitalanlage. Die Volatilität ergibt sich durch Berechnung der Standardabweichung einer Gruppe von Werten im Zeitverlauf und gibt an, wie weit der Wert eines Fonds von seinem Durchschnittswert abweicht. Je größer die Abweichung, desto volatil und risikoreicher ist der Fonds.</p> <p>Für die Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds dient das absolute Value-at-Risk Konzept (VaR). Der VaR ist der Prozentsatz des Nettoinventarwerts, um den sich ein Portfolio über einen bestimmten Zeithorizont mit einem bestimmten Konfidenzniveau verringern könnte.</p> <p>Aus Gründen des Liquiditätsmanagements sowie zur Sicherung offener Future- und Optionspositionen bei den betreffenden Futures Commission Merchants werden mindestens 30% des Vermögens von SUPERFUND GREEN C in liquide Vermögenswerte, darunter Zahlungsmittel, Staatsanleihen, Geldmarktinstrumente, am Geldmarkt und in Anleihen anlegende OGAWs, ähnliche Wertpapiere und Instrumente mit kurzer Laufzeit von Emittenten mit erstklassigem Rating oder an einem geregelten Markt handelbare Edelmetalle in physischer Form oder in Form von ETFs angelegt werden. Diese Vermögenswerte können ganz oder teilweise bei einem Futures Commission Merchant als Sicherheit oder anderweitig hinterlegt werden. Ein Barüberschuss, der nicht für Einschussanforderungen benötigt wird, kann auch in andere OGAWs oder OGAs investiert werden, die nach der gleichen Strategie wie der Teilfonds und/oder nach anderen Strategien vorgehen, wie etwa, ohne darauf beschränkt zu sein, marktneutralen Strategien, die eine Optimierung des Ertrags des Barüberschusses ermöglichen.</p>
<p>Anlegerprofil</p>	<p>Der SUPERFUND GREEN C hat eine hochriskante Anlagestrategie. Dieser Teilfonds ist nur für institutionelle Anleger oder Personen mit großem Vermögen gedacht, die es sich leisten können, ihre gesamte Investition zu verlieren. Der Teilfonds strebt mittel- und langfristigen Kapitalzuwachs für Anleger an. Da der SUPERFUND GREEN C eine sehr geringe Korrelation zu traditionellen Anlageformen wie Aktien und Anleihen aufweist, ist dieser Teilfonds auf Grund seiner Fähigkeit, das Portfoliorisiko (gemessen an der Volatilität) zu verringern und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit höherer Renditen des Portfolios zu steigern, eine ideale Ergänzung in einem ausgewogenem Portfolio.</p> <p>Alle potentiellen Anleger des Teilfonds SUPERFUND GREEN C sollten bedenken, dass auf Grund der angewandten Handelsstra-</p>

	<p>tegie und der Marktgegebenheiten zeitweilige Verluste des Nettoinventarwerts von bis zu 40-45% regelmäßig auftreten können. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verluste auf diese Prozentsätze begrenzt sind. Daher sollten interessierte Anteilsinhaber das Kapitel „Risikoabwägungen“ genau lesen, bevor sie in diesen Teilfonds anlegen.</p>
Absicherung des Währungsrisikos	<p>Der Teilfonds sichert die zugrundeliegenden Vermögenswerte gegen Währungsrisiken hinsichtlich seiner Referenzwährung durch die im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Finanzinstrumente ab.</p>
Erstausgabe	<p>Anteilsklassen in USD und EUR: 2. November 2004</p>
Erstausgabepreis	<p>USD/EUR 1.000</p>
Folgeausgabe, -umtausch und -rücknahme von Anteilen	<p>Anteile können an jedem Bewertungstag gemäß den in den Kapiteln „Ausgabe von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Regeln ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden.</p>
Referenzwährung	<p>USD</p>
Ausgabeaufschlag	<p>4,5%</p>
Rücknahmegebühr	<p>Bis zu 2% des Nettoinventarwerts bei einer Haltedauer von weniger als 1 Jahr. Wenn die Haltedauer 1 Jahr überschreitet, wird keine Rücknahmegebühr berechnet.</p>
Umtauschgebühr	<p>1% des Nettoinventarwerts</p>
Managementvergütung	<p>4,8% pro Jahr des durchschnittlichen Nettoinventarwerts während des betreffenden Zeitraums und monatlich zahlbar.</p>
Leistungsvergütung	<p>30%</p> <p>Eine Leistungsvergütung wird für alle Klassen fällig, sobald der High-Watermark-Wert in der Klasse USD R (Referenz-Anteilsklasse) überschritten wird. Dieser High-Watermark-Wert ist der jeweils höhere der beiden folgenden Werte: (i) dem höchsten Nettoinventarwert der Klasse USD R an einem vorangegangenen NIW-Bewertungstag, an dem eine Leistungsvergütung festgelegt wurde (nach Abzug solcher Leistungsvergütungen) oder (ii) dem Betrag von 1.623,77 USD.</p> <p>Es gilt folgende Berechnungsmethode für die Leistungsvergütung: Zunächst ist der Prozentsatz des NIW der Klasse USD R, den die Leistungsvergütung repräsentiert (Wirkung der Leistungsvergütung) durch Anwendung folgender Formel zu berechnen: $((NIW - \text{High-Watermark-Wert}) * 30) / \text{High-Watermark-Wert}$ = prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung.</p> <p>Diese prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung ist dann auf alle Anteilsklassen anzuwenden, um den Betrag der Leistungsvergütung für die einzelnen Anteilsklassen zu berechnen.</p>
Alternative Investmentfonds Management Gebühr	<p>Bis zu 0,075% des durchschnittlichen NIW während des relevanten Zeitraums, zahlbar monatlich mit einem jährlichen Minimum in Höhe von EUR 20,000.</p>

BESONDERE INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN

GREEN C	USD R	EUR R
Bewertungstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag
Mindestestanlage	USD 100.000	EUR 100.000
Zu haltende Mindestsum- me (nach Teilrücknahme)	USD 50.000	EUR 50.000
Mindestfolgeanlage	USD 10.000	EUR 10.000
Mindestrücknahme	USD 10.000	EUR 10.000
ISIN-Nummern	LU0199181222	LU0199181651

Fact Sheet für SUPERFUND GREEN ONE
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

<p>Anlagestrategie, Volatilität, Risiko und Anlagenebeschränkungen</p>	<p>SUPERFUND GREEN ONE legt in börsengehandelte Terminkontrakte in Form von Futures und außerbörsliche Terminkontrakte gemäß den Angaben dieses Abschnittes, unter Einsatz eigener voll automatisierten Computerhandelssysteme an. Die angewandten Handelsstrategien reichen von kurzfristig bis langfristig und basieren auf unterschiedlichen quantitativen Modellen.</p> <p>Die angestrebte Volatilität des SUPERFUND GREEN ONE beträgt 20% pro Jahr. Die angestrebte Volatilität pro Jahr ist definiert als die beabsichtigte Performance-Abweichung von einer theoretischen durchschnittlichen NIW-Entwicklung im Jahresverlauf. Volatilität ist die relative Rate, um die sich der Preis eines Anteils des Teilfonds mit der Zeit verändert, und dient zur Beschreibung der Risikostufe einer Kapitalanlage. Die Volatilität ergibt sich durch Berechnung der Standardabweichung einer Gruppe von Werten im Zeitverlauf und gibt an, wie weit der Wert eines Fonds von seinem Durchschnittswert abweicht. Je größer die Abweichung, desto volatil und risikoreicher ist der Fonds.</p> <p>Für die Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds dient das absolute Value-at-Risk Konzept (VaR). Der VaR ist der Prozentsatz des Nettoinventarwerts, um den sich ein Portfolio über einen bestimmten Zeithorizont mit einem bestimmten Konfidenzniveau verringern könnte. Die maximale VaR für diesen Teilfonds beträgt 35%, allerdings ist zu erwarten, dass der durchschnittliche VaR deutlich niedriger sein wird.</p> <p>Bei der Berechnung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes sind folgende Parameter heranzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Konfidenzintervall von 99 vH; b) Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage); c) effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist; d) tägliche Datenaktualisierung; e) Berechnungen mindestens auf täglicher Basis. <p>Aus Gründen des Liquiditätsmanagements sowie zur Sicherung offener Future- und außerbörslicher Terminkontraktpositionen bei den betreffenden Futures Commission Merchants investiert der Teilfond in liquide Vermögenswerte, darunter Zahlungsmittel, Geldmarktinstrumente, und/oder OGAWs. Diese Vermögenswerte können ganz oder teilweise bei einem Futures Commission Merchant hinterlegt werden.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 50% seines Nettovermögens in OGAWs und nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGAW investieren. Der OGAW, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Vertragsbedingungen</p>
---	--

	<p>oder seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen, wenn:</p> <p>a) diese OGAs nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;</p> <p>b) das Schutzniveau der Anteilseigner dieser OGAs dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) gleichwertig sind;</p> <p>c) die Geschäftstätigkeit der OGAs Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und</p> <p>d) der OGAW oder OGA, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.</p> <p>Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Terminkontrakten übersteigen insgesamt nicht 50% des Nettovermögens des Teilfonds. Die Reserve des Teilfonds an liquiden Vermögenswerten entspricht immer zumindest der Höhe der insgesamt vorgenommenen Einschuss- und Nachschusszahlungen und besteht nur aus Zahlungsmitteln und Geldmarktinstrumenten.</p> <p>Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften übersteigen nicht 30% des Nettovermögens des Teilfonds, sofern diese nicht zur Absicherung des Vermögens des Teilfonds abgeschlossen werden.</p> <p>Einschuss- oder Nachschusszahlungen werden nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanziert.</p> <p>Der Teilfonds wird keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen und keine offene Position auf einen einzigen Terminkontrakt halten, für den der Einschuss- oder Nachschuss 5% des Vermögens des Teilfonds übersteigt.</p> <p>Ferner darf der Teilfonds auch keine weiteren Terminkontrakte auf ein und denselben Rohstoff, auf ein und dieselbe Währung, auf ein und denselben Aktienindex oder auf ein und dieselbe Kategorie von Finanzinstrumenten abschließen, wenn eine solche Position dazu führen würden, dass der Teilfonds Netto-Long- oder -Short-Positionen hinsichtlich einer Ware, einer Währung, eines Aktienindizes oder einer Kategorie von Finanzinstrumenten halten würde, für welche die Einschuss- oder Nach-</p>
--	---

	<p>schusszahlung mehr als 20% des Nettovermögens des Teilfonds beträgt.</p> <p>Die physische Lieferung der zugrunde liegenden Ware wird bei Geschäften mit Warenderivaten ausgeschlossen.</p>
Anlegerprofil	<p>Der Teilfonds soll sowohl mittelfristig als auch langfristigen Kapitalzuwachs für Investoren generieren. Da der Teilfonds eine sehr geringe Korrelation zu traditionellen Anlageformen wie Aktien oder Anleihen aufweist, ist dieser Teilfonds auf Grund seiner Fähigkeit, das Portfoliorisiko zu verringern und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit höherer Renditen des Portfolios zu steigern, eine ideale Ergänzung in einem ausgewogenen Portfolio.</p> <p>Alle potentiellen Anleger des Teilfonds SUPERFUND GREEN ONE sollten bedenken, dass auf Grund der angewandten Handelsstrategie und der Marktgegebenheiten zeitweilige Verluste des Nettoinventarwerts von bis zu 20-30% regelmäßig auftreten können. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verluste auf diese Prozentsätze begrenzt sind. Daher sollten interessierte Anteilhaber das Kapitel „Risikoabwägungen“ genau lesen, bevor sie in diesen Teilfonds anlegen.</p>
Absicherung des Währungsrisikos	Der Teilfonds sichert die zugrunde liegenden Vermögenswerte gegen Währungsrisiken hinsichtlich seiner Referenzwährung durch die im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Finanzinstrumente ab.
Erstausgabe	Wird vom Verwaltungsrat festgelegt
Erstausgabepreis	USD / EUR 1.000
Folgeausgabe, -umtausch und -rücknahme von Anteilen	Anteile können an jedem Bewertungstag gemäß den in den Kapiteln „Ausgabe von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Regeln ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden.
Referenzwährung	USD
Ausgabeaufschlag	4,5%
Rücknahmegebühr	Bis zu 2% des Nettoinventarwerts bei einer Haltedauer von weniger als 1 Jahr. Wenn die Haltedauer 1 Jahr überschreitet, wird keine Rücknahmegebühr berechnet.
Umtauschgebühr	1% des Nettoinventarwerts
Managementvergütung	4.8% pro Jahr (des durchschnittlichen Nettoinventarwerts während des betreffenden Zeitraums und monatlich zahlbar)
Leistungsvergütung	<p>20%</p> <p>Eine Leistungsvergütung wird für alle Klassen fällig, sobald der High-Watermark-Wert in der Klasse USD (Referenz-Anteilsklasse) überschritten wird. Dieser High-Watermark-Wert ist der jeweils höhere der beiden folgenden Werte: (i) dem höchsten Nettoinventarwert der Klasse USD an einem vorangegangenen NIW-Bewertungstag, an dem eine Leistungsvergütung festgelegt wurde (nach Abzug solcher Leistungsvergütungen) oder (ii) dem Betrag von 1.000,00 USD.</p> <p>Es gilt folgende Berechnungsmethode für die Leistungsvergütung: Zunächst ist der Prozentsatz des NIW der Klasse USD,</p>

	<p>den die Leistungsvergütung repräsentiert (Wirkung der Leistungsvergütung) durch Anwendung folgender Formel zu berechnen: $((NIW - \text{High-Watermark-Wert}) * 20) / \text{High-Watermark-Wert} =$ prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung.</p> <p>Diese prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung ist dann auf alle Anteilsklassen anzuwenden, um den Betrag der Leistungsvergütung für die einzelnen Anteilsklassen zu berechnen.</p>
Alternative Investmentfonds Management Gebühr	Bis zu 0,075% des durchschnittlichen NIW während des relevanten Zeitraums, zahlbar monatlich mit einem jährlichen Minimum in Höhe von EUR 20,000.

BESONDERE INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN

GREEN ONE	KLASSE USD	KLASSE EUR	KLASSE Gold	KLASSE Silber
Bewertungstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag
Mindestestanlage	USD 5.000	EUR 5.000	USD 20.000	USD 20.000
Zu haltende Mindestsumme (nach Teilrücknahme)	USD 5.000	EUR 5.000	USD 20.000	USD 20.000
Mindestfolgeanlage	USD 5.000	EUR 5.000	USD 5.000	USD 5.000
ISIN-Nummern	LU1084751459	LU1084752002	LU1084751533	LU1084751707

Besondere Risikoabwägungen für die Gold- und Silber Anteilsklassen:

Zusätzlich zu den Handelsergebnissen der Superfund Green One Handelsstrategie hat auch die Entwicklung des USD-Preises für Gold bzw. Silber direkten Einfluss auf den Wert der Gold- und Silber-Anteilsklasse. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung ein Anstieg des USD-Goldpreises um 5% zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts (NIW) Ihrer Anlage in der Gold-Anteilsklasse um 5% führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des USD-Goldpreises um 5% zu einem Rückgang des NIW um 5%.

Ist aufgrund der Anlagebeschränkungen eine vollständige Absicherung des Vermögens der Gold- und Silber-Anteilsklasse gegen Gold-/Silberpreisschwankungen nicht möglich, wird die Absicherungsposition möglichst nah an der erwünschten vollständigen Absicherung gehalten, ohne dabei Vermögenswerte zu sperren, die für die allgemein angewandte Handelsstrategie benötigt werden, der im Handelsprozess stets Vorrang einzuräumen ist. **ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER GESAMTANLAGEERLÖS DER GOLD- UND SILBER-ANTEILSKLASSE STETS VOLLSTÄNDIG GEGENÜBER DEM GOLD-/SILBERPREIS ABGESICHERT IST.**

Da der Gold-/Silberpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, können die Gold- und Silber-Anteilsklasse volatiler sein als andere Arten von Anlagen. Der Gold-/Silberpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter:

- unvorhersehbare Änderungen der Geldpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt,
- die Erwartungen der Anleger mit Blick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklungen der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte;
- das weltweite Verhältnis zwischen Gold-/Silbernachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Gold-/Silberminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Gold-/Silberproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird;
- der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Gold-/Silbermengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer großer Goldmengen beschließen sollte, einen Teil seiner Gold-/Silberreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken;
- Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedge Fonds, Rohstofffonds und anderen Spekulanten;
- die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Gold-/Silberpreis haben könnten,
- Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze für Bergbau, Produktion oder Verkauf.

Ein Rückgang des USD-Preises von Gold-/Silber-Futures oder –Terminkontrakten infolge dieser Risikofaktoren oder anderer potenzieller Faktoren, die sich unmittelbar auf den Gold-/Silberpreis auswirken können, haben einen direkten Einfluss auf den NIW der Gold-/Silber-Anteilsklassen. **EIN RÜCKGANG DES GOLD-/SILBER-PREISES VERRINGERT UNMITTELBAR DEN NETTOINVENTARWERT (IN USD UND ANDEREN WÄHRUNGEN) DER GOLD-/SILBER-ANTEILSKLASSEN.**

Fact Sheet für SUPERFUND RED

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS

Anlagestrategie, Volatilität und Leverage	<p>SUPERFUND RED legt in ein breites Spektrum börsgehandelter Terminkontrakte in Form von Futures und außerbörsliche Terminkontrakte gemäß den Angaben unter der Überschrift „Anlagestrategie“ an. Die angestrebte Volatilität des SUPERFUND RED beträgt 35% per annum. Die angestrebte Volatilität pro Jahr ist definiert als die beabsichtigte Performance-Abweichung von einer theoretischen durchschnittlichen NIW-Entwicklung im Jahresverlauf. Volatilität ist die relative Rate, um die sich der Preis eines Anteils des Teilfonds mit der Zeit verändert, und dient zur Beschreibung der Risikostufe einer Kapitalanlage. Die Volatilität ergibt sich durch Berechnung der Standardabweichung einer Gruppe von Werten im Zeitverlauf und gibt an, wie weit der Wert eines Fonds von seinem Durchschnittswert abweicht. Je größer die Abweichung, desto volatil und risikoreicher ist der Fonds.</p> <p>Für die Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds dient das absolute Value-at-Risk Konzept (VaR). Der VaR ist der Prozentsatz des Nettoinventarwerts, um den sich ein Portfolio über einen bestimmten Zeithorizont mit einem bestimmten Konfidenzniveau verringern könnte. Die maximale VaR für diesen Teilfonds beträgt 35%, allerdings ist zu erwarten, dass der durchschnittliche VaR deutlich niedriger sein wird.</p> <p>Bei der Berechnung des absoluten Value-at-Risk-Ansatzes sind folgende Parameter heranzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Konfidenzintervall von 99 vH;b) Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage);c) effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist;d) tägliche Datenaktualisierung;e) Berechnungen mindestens auf täglicher Basis. <p>Aus Gründen des Liquiditätsmanagements sowie zur Sicherung offener Future- und außerbörslicher Terminkontraktpositionen bei den betreffenden Futures Commission Merchants investiert der Teilfond in liquide Vermögenswerte, darunter Zahlungsmittel, Geldmarktinstrumente, und/oder OGAWs. Diese Vermögenswerte können ganz oder teilweise bei einem Futures Commission Merchant hinterlegt werden.</p> <p>Der Teilfonds wird nicht mehr als 50% seines Nettovermögens in OGAWs und nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGAW investieren. Der OGAW, dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) diese OGAs nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der zu-
--	--

	<p>ständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;</p> <p>b) das Schutzniveau der Anteilseigner dieser OGAs dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) gleichwertig sind;</p> <p>c) die Geschäftstätigkeit der OGAs Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und</p> <p>d) der OGAW oder OGA, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.</p> <p>Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsegehandelten Terminkontrakten übersteigen insgesamt nicht 50% des Nettovermögens des Teilfonds. Die Reserve des Teilfonds an liquiden Vermögenswerten entspricht immer zumindest der Höhe der insgesamt vorgenommenen Einschuss- und Nachschusszahlungen und besteht nur aus Zahlungsmitteln und Geldmarktinstrumenten.</p> <p>Einschuss- und Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften übersteigen nicht 30% des Nettovermögens des Teilfonds, sofern diese nicht zur Absicherung des Vermögens des Teilfonds abgeschlossen werden.</p> <p>Einschuss- oder Nachschusszahlungen werden nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanziert.</p> <p>Der Teilfonds wird keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen und keine offene Position auf einen einzigen Terminkontrakt halten, für den der Einschuss- oder Nachschuss 5% des Vermögens des Teilfonds übersteigt.</p> <p>Ferner darf der Teilfonds auch keine weiteren Terminkontrakte auf ein und denselben Rohstoff, auf ein und dieselbe Währung, auf ein und denselben Aktienindex oder auf ein und dieselbe Kategorie von Finanzinstrumenten abschließen, wenn eine solche Position dazu führen würden, dass der Teilfonds Netto-Long- oder -Short-Positionen hinsichtlich einer Ware, einer Währung, eines Aktienindizes oder einer Kategorie von Finanzinstrumenten halten würde, für welche die Einschuss- oder Nachschusszahlung mehr als 20% des Nettovermögens des Teilfonds beträgt.</p> <p>Die physische Lieferung der zugrunde liegenden Ware wird bei Geschäften mit Warenderivaten ausgeschlossen.</p> <p>Der SUPERFUND RED wird weder in Asset-Backed-Securities (ABS) noch in hypothekarisch besicherte Wertpapiere (MBS) an-</p>
--	--

	legen.
Anlegerprofil	<p>SUPERFUND RED ist nur für Langzeitanleger geeignet, die an die Risiken derivativer Anlageinstrumente gewöhnt sind. Der Teilfonds strebt mittel- und langfristigen Kapitalzuwachs für Anleger an. Da SUPERFUND RED eine sehr geringe Korrelation zu traditionellen Anlageformen wie Aktien und Anleihen aufweist, ist dieser Teilfonds auf Grund seiner Fähigkeit, das Portfoliorisiko (gemessen an der Volatilität) zu verringern und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit höherer Renditen des Portfolios zu steigern, eine ideale Ergänzung in einem ausgewogenen Portfolio.</p> <p>Alle potentiellen Anleger des Teilfonds SUPERFUND RED sollten bedenken, dass auf Grund der angewandten kurzfristigen Handelsstrategie und der Marktgegebenheiten zeitweilige Verluste des Nettoinventarwerts von bis zu 30-35% regelmäßig auftreten können. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verluste auf diese Prozentsätze begrenzt sind. Daher sollten interessierte Anteilhaber das Kapitel „Risikoabwägungen“ genau lesen, bevor sie in diesen Teilfonds anlegen.</p>
Absicherung des Währungsrisikos	Der Teilfonds sichert die zugrunde liegenden Vermögenswerte gegen Währungsrisiken hinsichtlich seiner Referenzwährung durch die im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Finanzinstrumente ab.
Erstausgabe	<p>Erstemissionsfrist: Vom 26. November 2012 bis 6. März 2013</p> <p>Erster Bewertungstag: 6. März 2013</p>
Erstausgabepreis	USD 1.000 / EUR 1.000
Folgeausgabe, -umtausch und -rücknahme von Anteilen	Anteile können an jedem Bewertungstag gemäß den in den Kapiteln „Ausgabe von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Regeln ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden.
Referenzwährung	USD
Ausgabeaufschlag	Bis zu 4,5%
Rücknahmegebühr	Bis zu 2% des Nettoinventarwerts bei einer Haltedauer von weniger als 1 Jahr. Wenn die Haltedauer 1 Jahr überschreitet, wird keine Rücknahmegebühr berechnet.
Umtauschgebühr	1% des Nettoinventarwerts
Managementvergütung	4.8% pro Jahr (des durchschnittlichen Nettoinventarwerts während des betreffenden Zeitraums und monatlich zahlbar)
Leistungsvergütung	<p>25%</p> <p>Eine Leistungsvergütung wird für alle Klassen fällig, sobald der High-Watermark-Wert in der Klasse USD (Referenz-Anteilsklasse) überschritten wird. Dieser High-Watermark-Wert ist der jeweils höhere der beiden folgenden Werte: (i) dem höchsten Nettoinventarwert der Klasse USD R an einem vorangegangenen NIW-Bewertungstag, an dem eine Leistungsvergütung festgelegt wurde (nach Abzug solcher Leistungsvergütungen) oder (ii) dem Betrag von 1.000,00 USD.</p> <p>Es gilt folgende Berechnungsmethode für die Leistungsvergütung: Zunächst ist der Prozentsatz des NIW der Klasse USD R,</p>

	<p>den die Leistungsvergütung repräsentiert (Wirkung der Leistungsvergütung) durch Anwendung folgender Formel zu berechnen: $((NIW - \text{High-Watermark-Wert}) * 25) / \text{High-Watermark-Wert} =$ prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung.</p> <p>Diese prozentuale Wirkung der Leistungsvergütung ist dann auf alle Anteilsklassen anzuwenden, um den Betrag der Leistungsvergütung für die einzelnen Anteilsklassen zu berechnen.</p>
Alternative Investmentfonds Management Gebühr	Bis zu 0,075% des durchschnittlichen NIW während des relevanten Zeitraums, zahlbar monatlich mit einem jährlichen Minimum in Höhe von EUR 20,000.

BESONDERE INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN

RED	KLASSE USD	KLASSE EUR	KLASSE Gold	KLASSE Silber
Bewertungstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag	Täglich an jedem Geschäftstag
Mindestanlage	USD 10.000	EUR 10.000	USD 20.000	USD 20.000
Zu haltende Mindestsumme (nach Teilrücknahme)	USD 10.000	EUR 10.000	USD 20.000	USD 20.000
Mindestfolgeanlage	USD 5.000	EUR 5.000	USD 5.000	USD 5.000
Mindestrücknahme	USD 5.000	EUR 5.000	USD 5.000	USD 5.000
ISIN-Nummern	LU0857864077	LU0857864150	LU0857864234	LU0857864317

Besondere Risikoabwägungen für Gold- und Silber- Anteilklassen:

Zusätzlich zu den Handelsergebnissen der SUPERFUND RED Handelsstrategie hat auch die Entwicklung des USD-Preises für Gold bzw. Silber direkten Einfluss auf den Wert der Gold- und Silber-Anteilsklasse. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung ein Anstieg des USD-Gold-/Silberpreises um 5% zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts (NIW) Ihrer Anlage in der Gold-/Silber Anteilsklasse um 5% führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des USD-Gold-/Silberpreises um 5% zu einem Rückgang des NIW um 5%.

Ist aufgrund der Anlagebeschränkungen eine vollständige Absicherung des Vermögens der Gold- und Silber-Anteilsklasse gegen Gold-/Silberpreisschwankungen nicht möglich, wird die Absicherungsposition möglichst nah an der erwünschten vollständigen Absicherung gehalten, ohne dabei Vermögenswerte zu sperren, die für die allgemein angewandte Handelsstrategie benötigt werden, der im Handelsprozess stets Vorrang einzuräumen ist. ES KANN NICHT GARANTIERT WERDEN, DASS DER GESAMTANLAGEERLÖS DER GOLD- UND SILBER-ANTEILSKLASSE STETS VOLLSTÄNDIG GEGENÜBER DEM GOLD-/SILBERPREIS ABGESICHERT IST.

Da der Gold-/Silberpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, können die Gold- und Silber-Anteilsklasse volatiler sein als andere Arten von Anlagen. Der Gold-/Silberpreis wird durch zahlreiche unkontrollierbare Faktoren beeinflusst, darunter:

- unvorhersehbare Änderungen der Geldpolitik sowie der wirtschaftlichen und politischen Lage in Ländern in aller Welt,
- die Erwartungen der Anleger mit Blick auf die künftigen Inflationsraten und die Entwicklungen der weltweiten Aktien-, Finanz- und Immobilienmärkte;
- das weltweite Verhältnis zwischen Gold-/Silbernachfrage und -angebot, das durch Faktoren wie Gold-/Silberminen-Fördermengen und Netto-Terminverkäufe der Gold-/Silberproduzenten, Käufe und Verkäufe durch Zentralbanken, die Schmucknachfrage und das Angebot an Altschmuck, die Nettonachfrage von Anlegern und die Nachfrage seitens der Industrie beeinflusst wird;
- der Anteil des weltweiten Angebots in der Hand von Besitzern großer Gold-/Silbermengen, darunter staatliche Stellen und Zentralbanken; falls zum Beispiel Russland oder ein anderer Besitzer großer Goldmengen beschließen sollte, einen Teil seiner Gold-/Silberreserven zu verkaufen, würde das Angebot steigen und der Preis in der Regel sinken;
- Zinsen und Wechselkurse, vor allem die Stärke des US-Dollar und das Vertrauen in den US-Dollar, sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Hedge Fonds, Rohstofffonds und anderen Spekulanten;
- die Lage von Reserven und Bergbauanlagen großer Produzenten, da wirtschaftliche, politische oder sonstige Vorkommnisse, von denen einer der großen Produzenten betroffen ist, massive Auswirkungen auf den Gold-/Silberpreis haben könnten,
- Umweltschutz-, Arbeits- oder sonstige Kosten in Bergbau und Produktion sowie Änderungen der Gesetze für Bergbau, Produktion oder Verkauf.

Ein Rückgang des USD-Preises von Gold-/Silber-Futures oder –Terminkontrakten infolge dieser Risikofaktoren oder anderer potenzieller Faktoren, die sich unmittelbar auf den Gold-/Silberpreis auswirken können, haben einen direkten Einfluss auf den NIW der Gold-/Silber-Anteilsklassen. EIN RÜCKGANG DES GOLD-/SILBER-PREISES VERRINGERT UNMITTELBAR DEN NETTOINVENTARWERT (IN USD UND ANDEREN WÄHRUNGEN) DER GOLD-/SILBER-ANTEILSKLASSEN.

ANHANG II

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN VERTRIEB VON ANTEILEN IN ÖSTERREICH

Repräsentant in Österreich

Die Gesellschaft ernannte die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft Zentrale Bregenz, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, mit Wirkung ab 01.01.2008 zu ihrem österreichischen Repräsentanten gemäß § 180 Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG“). Der Repräsentant vertritt die Gesellschaft in Österreich gerichtlich und außergerichtlich.

Zahlstelle in Österreich

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft Zentrale Bregenz, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, ist mit Wirkung ab 01.01.2008 auch österreichische Zahlstelle der Gesellschaft. Sämtliche Zahlungen an Aktionäre in Österreich, sowie die Rücknahme von Aktien, erfolgen über die österreichische Zahlstelle. Rücknahmeanträge können bei der österreichischen Zahlstelle gestellt werden.

Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren österreichischen Steuervorschriften

Die in diesem Prospekt angeführten Informationen über die Besteuerung der Fondsanteile sind keine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs von Fondsanteilen und können die individuelle steuerliche Situation der einzelnen Anleger nicht berücksichtigen. Diese Informationen richten sich ausschließlich an in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger, stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine persönliche Beratung durch Steuerexperten nicht ersetzen. Die Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis können sich, auch rückwirkend, ändern.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen AIF im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes („AIFMG“) mit dem Herkunftsland Luxemburg, bei dem die steuerrelevanten Daten für Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge durch einen gemäß § 186 Abs 2 Z 2 InvFG bestellten steuerlichen Vertreter gegenüber der OeKB als Meldestelle bekanntgegeben werden. Weitere Informationen sind der von der OeKB geführten Liste der Meldefonds unter „<https://www.profitweb.at>“ zu entnehmen (die Inhalte dieser Website gelten nicht als Inhalte dieses Prospekts).

Allfällige Ausschüttungen von Fondserträgen sowie ausschüttungsgleiche Erträge von Fonds sind bei in Österreich ansässigen Anlegern in der Regel steuerpflichtige Einnahmen. Erfolgt keine tatsächliche Ausschüttung gelten spätestens vier Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres sämtliche Erträge aus der Überlassung von Kapital im Sinn von § 27 Abs 2 EStG und 60% des positiven Saldos aus Substanzgewinnen und Derivaten (§ 27 Abs 3 und 4 EStG) abzüglich der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen an die Anteilinhaber in dem aus dem Anteil sich ergebenden Ausmaß als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge). Bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen ist der gesamte positive Saldo aus Substanzgewinnen und Derivaten steuerpflichtig. Werden die als ausgeschüttet geltenden Erträge später tatsächlich ausgeschüttet, sind sie steuerfrei.

Diese Einkünfte unterliegen einem 25%-igen Einkommensteuersatz. Werden die Fondsanteile auf dem Depot einer inländischen Bank gehalten oder fungiert eine inländische Bank als auszahlende Stelle, unterliegen steuerpflichtige Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge der 25%-igen Kapitalertragsteuer (KESt). Mit Abzug der KESt gilt beim Privatanleger die Einkommensteuer als abgegolten (Endbesteuerung). Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind die entsprechenden Einkünfte in die Steuererklärung aufzunehmen.

Falls es zu keiner Meldung der steuerpflichtigen Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge durch den steuerlichen Vertreter an die OeKB kommt, sind Ausschüttungen zur Gänze steuerpflichtig und ausschüttungsgleiche Erträge mindestens in Höhe von 10 % des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern, wobei die Anteilinhaber die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen selbst nachweisen könnten.

Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen, die ab dem 1. Januar 2011 entgeltlich erworben wurden, unterliegen als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen unabhängig von der Behaltedauer der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der

Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (Rücknahmepreis) und den Anschaffungskosten. Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen, bestimmte steuerfreie Ausschüttungen vermindern beim Anteilinhaber die Anschaffungskosten. Mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden. Für im Privatvermögen gehaltene Anteile sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem 25%-igen KEST-Abzug. Der KEST-Abzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten vorliegen. Falls mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind auch aus den Anteilen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von den Anlegern gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Für den Ausgleich etwaiger Verluste gelten Beschränkungen.

Veröffentlichung von Preisen in Österreich

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird täglich in der Tageszeitung „Der Standard“ veröffentlicht; sonstige Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“.

Vergütungen

Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Vergütung erhalten, wird diese Vergütung von der jährlichen Generalversammlung der Anteilinhaber beschlossen. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten auch Ersatz für Auslagen, welche sie im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen SUPERFUND SICAV oder gegen die Vertriebsgesellschaft, die auf den Vertrieb von Anteilen in Österreich Bezug haben, ist das sachlich zuständige Gericht für Wien I. zuständig. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft Zentrale Bregenz Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, zugestellt werden.

Rücktrittsrecht

Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Hinweises zu laufen.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Es ist insbesondere ausreichend, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Gemäß § 63 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

Sonstiges

Der Fonds unterliegt in seinen Veranlagungsbestimmungen nicht dem österreichischen Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG).

Der deutsche Wortlaut ist für diesen Verkaufsprospekt und alle sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen maßgeblich.

Der Prospekt und die Satzung der Gesellschaft sowie die geprüften Rechenschaftsberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte liegen zur Einsichtnahme bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft Zentrale Bregenz Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, auf.

Der aktuelle Jahresbericht, beziehungsweise der Halbjahresbericht, sofern der Stichtag für den Jahresbericht bei Aushändigung dieses Prospektes mehr als neun Monate zurück liegt, ist diesem Prospekt beigefügt.

SUPERFUND SICAV unterliegt weder der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

Die Aussetzung der Rückzahlung des Rücknahmepreises muss der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Das Eigenkapital der Verwahrstelle, der CACEIS Bank Luxembourg, betrug zum 31.12.2013 EUR 796,15 Mio.

Die Gesellschaft darf die zum Fondsvermögen gehörenden Wertpapiere und Forderungen nicht verpfänden oder sonst belasten, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen. Jeder Teilfonds darf Mittel bis zum Gegenwert von 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds aufnehmen. Eine solche Mitelaufnahme darf jedoch nur vorübergehend und unter keinen Umständen zu Anlagezwecken erfolgen.

Die Gesellschaft darf keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vornehmen, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Teilfonds veranlagen in derivativen Produkten gemäß § 73 InvFG 2011, welche ein erhebliches Risiko für den Anleger darstellen können. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Bisherige Wertentwicklung der verschiedenen Teilfonds

Bisherige Ergebnisse der Kapitalanlagefonds

Hinzuweisen ist, dass die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise nicht durch die Superfund SICAV selbst, sondern durch deren Verwahrstelle, CACEIS Bank Luxembourg, erfolgt. Der Anlagemanager der Fonds orientiert sich bei seinen Investitionsentscheidungen an keinerlei Benchmark, ebenso erfolgt die Berechnung der verschiedenen Gebühren gänzlich unabhängig von einer Benchmark.

Anteilsklasse	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
	31.12.2012- 31.12.2013	31.12.2010-31.12.2013	31.12.2008-31.12.2013
Superfund Green A USD R	+6,89%	-26,84%	-45,17%
Superfund Green A USD Gold	-22,85%	-38,30%	-29,90%
Superfund Green A EUR R	+4,86%	-28,38%	-46,09%
Superfund Green A EUR I	+5,02%	-28,06%	-45,76%
Superfund Green B GCT USD	+12,50%	-34,03%	-53,54%
Superfund Green B GCT EUR	+10,75%	-32,92%	-52,83%
Superfund Green B USD R	+13,73%	-31,06%	-51,82%
Superfund Green B USD I	+13,78%	-30,88%	-51,62%
Superfund Green B USD Gold	-17,97%	-41,70%	-37,99%
Superfund Green B EUR R	+10,54%	-35,32%	-56,32%
Superfund Green C USD R	+17,76%	-39,23%	-63,26%
Superfund Green C EUR R	+17,17%	-39,42%	-64,34%
Superfund Red USD*	+7,26%	N/A	N/A
Superfund Red EUR*	+7,64%	N/A	N/A
Superfund Red Silber*	-29,12%	N/A	N/A
Superfund Red Gold*	-18,17%	N/A	N/A
Superfund Green One USD**	N/A	N/A	N/A
Superfund Green One EUR**	N/A	N/A	N/A
Superfund Green One Gold**	N/A	N/A	N/A
Superfund Green One Silber**	N/A	N/A	N/A

* seit Handelsstart (07.03.2013)

** Handel noch nicht gestartet

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu. Wertverluste können entsprechend den Marktgegebenheiten regelmäßig eintreten. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Empfohlener Anlagehorizont und Risikoprofil der Teilfonds

Das Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist, stellt sich dar wie folgt:

Anteile an sämtlichen Teilfonds des SUPERFUND SICAV in der Anteilsklasse R eignen sich ausschließlich für anspruchsvolle, erfahrene, risikobewusste private oder institutionelle Investoren, deren Investitionsprogramm sich nicht alleine auf diese Anteile beschränkt, die sich weiters der mit einer Veranlagung in Futures Fonds verbundenen Risiken voll bewusst und diese zu tragen bereit sind. Darüber hinaus erklären sie sich mit den hohen Volatilitäten, die in Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Fonds zu erwarten sind, gänzlich einverstanden.

Anteile an sämtlichen Teilfonds des SUPERFUND SICAV in der Anlageklasse I sind für institutionelle Anleger wie Finanzinstitute und Fachleute aus dem Finanzsektor, die in eigenem Namen zeichnen, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger und Pensionsfonds, Industrie- und Finanzkonzerne und die Strukturen, die von ihnen zur Verwaltung ihrer Gelder geschaffen werden, bestimmt.

Der SUPERFUND SICAV ist auf Grund der erwarteten hohen Volatilitäten somit ausschließlich für Anleger konzipiert, deren Zeithorizont der beabsichtigten zukünftigen Veranlagung zumindest **drei Jahre** beträgt und deren Anlageziel sich als „spekulativ“ mit einer weit überdurchschnittlich hohen Ertragservartung darstellt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sehr hohe zwischenzeitige Wertverluste bei Superfund Green A und Superfund Green One im Umfang von 20 bis 30 %, bei Superfund Green B im Umfang von 30 bis 40 %, Superfund Red von 30 bis 50% und bei Superfund Green C im Umfang von 40 bis 50 % vom jeweiligen Höchststand und mehr, wie auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich sind.

Zusätzlich zu den Handelsergebnissen der Superfund A, Superfund B, Superfund Red und Superfund Green One Handelsstrategien hat auch die Entwicklung des USD-Goldpreises direkten Einfluss auf den Wert der jeweiligen Gold-Anteilsklasse. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung ein Anstieg des USD-Goldpreises um 5% zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts (NIW) der Anlage in der jeweiligen Gold-Anteilsklasse um 5% führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des USD-Goldpreises um 5% zu einem Rückgang des NIW um 5%. Derartige Gefahren von Wertverlusten bestehen kumulativ (zusätzlich) zu den genannten jederzeit möglichen und regelmäßig eintretenden Wertrückgängen von im Umfang von 20 bis 30 % bei Superfund Green A und Superfund Green One, sowie im Umfang von 30 bis 40% bei Superfund Green B und von 30 bis 50% beim Superfund Red, sodass sich das Draw-Down-Risiko bei den Klassen „Gold“ aus jenem des Handelsanteils zuzüglich von Wertverlusten aus dem Goldpreis zusammen setzt.

Da der Goldpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, sind die Gold-Anteilsklassen in aller Regel volatiler als andere Arten von Anlagen.

Zusätzlich zu den Handelsergebnissen der Superfund Red und Superfund Green One Handelsstrategien hat auch die Entwicklung des USD-Silberpreises direkten Einfluss auf den Wert der Silber-Anteilsklassen. Das bedeutet, dass bei Bestehen einer vollständigen Absicherung ein Anstieg des USD-Silberpreises um 5% zu einem Anstieg des Nettoinventarwerts (NIW) der Anlage in den Silber-Anteilsklassen um 5% führt. Umgekehrt führt ein Rückgang des USD-Silberpreises um 5% zu einem Rückgang des NIW um 5%. Derartige Gefahren von Wertverlusten bestehen kumulativ (zusätzlich) zu den genannten jederzeit möglichen und regelmäßig eintretenden Wertrückgängen von im Umfang von 30 bis 50 %, sodass sich das Draw-Down-Risiko bei den Klassen „Silber“ aus jenem des Handelsanteils zuzüglich von Wertverlusten aus dem Silberpreis zusammen setzt.

Da der Silberpreis innerhalb kurzer Zeit erheblichen Schwankungen unterliegen kann, sind die Silber-Anteilsklassen in aller Regel volatiler als andere Arten von Anlagen.

Der nachstehenden Aufstellung ist zu entnehmen, dass die Teilfonds nur einen geringen Anteil in Staatsanleihen, Geldmarktinstrumenten oder ähnlichen Wertpapieren und Anlageformen kurzer Laufzeit von Emittenten mit sehr hohem Ranking investieren.

1. Superfund Green A, Green B, Green One und Red

Ein Teil des Vermögens dieser Teilfonds wird in Cash, Geldmarktinstrumente und/oder OGAWs angelegt (detaillierte Angaben dazu sind dem Ergänzenden Emissionsmemorandum für Future-Teilfonds und dem jeweiligen Fact Sheet im „Anhang I“ zu entnehmen).

2. Superfund Green C

Zumindest 30 %des Vermögens dieses Teilfonds werden in Staatsanleihen, Geldmarktinstrumente oder ähnliche Wertpapiere und Anlageformen kurzer Laufzeit von Emittenten mit sehr hohem Ranking angelegt.

(detaillierte Angaben dazu sind dem „Anhang I“ zu entnehmen).

Kosten und Gebühren

Die Angaben zu den jeweiligen Kosten und Gebühren der vorstehend genannten Teilfonds des Superfund SICAV sind dem „Anhang I“ zu entnehmen. Dabei sind die, im vorstehenden Abschnitt, unter Punkt 1. – 3. angegebenen Seitenzahlen beachtlich.

Neben den Ausgabegebühren für den Erwerb der Anteile am Superfund SICAV bestehen keine durch den Anteilsinhaber direkt zu entrichtenden Kosten oder Gebühren. Die Gebühr für die unterjährige Rücklösung der Anteile dieses Fonds beträgt 2 % des Nettoinventarwerts.

Warnhinweis

Weder die Superfund SICAV noch die Lemanik Asset Management S.A. unterliegt der Aufsicht der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde. Die Aufsicht obliegt ausschließlich der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Weder ein etwaiger Prospekt noch ein Kundeninformationsdokument (KID) oder ein Vereinfachter Prospekt wurden von der FMA oder einer sonstigen österreichischen Behörde geprüft. Die FMA oder eine sonstige österreichische Behörde haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vertriebsunterlagen.

Information in accordance with Art 23 of the Directive 2011/61/EU on Alternative Investment Fund Managers (“AIFMD”, implemented in Sec 21 Austrian Act on Alternative Investment Fund Managers)

Capitalized terms used but not defined herein have the meanings assigned to them in the Prospectus of the AIF and/or its Articles of Association.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(a) of the AIFMD:**

- **A description of the investment strategy and objectives of the AIF and a description of the type of assets in which the AIF may invest:**

As mentioned in the Prospectus under the heading “*Investment Objectives and Investment Policies*”, the investment objective of Superfund SICAV (the “Fund”) is to achieve for the Shareholders of any relevant Sub-Fund long-term capital appreciation by investing in derivative instruments - such as forward contracts or commodities, currencies, interest rates, in units or shares of other undertakings for collective investment, primarily Hedge Funds, or directly in transferable securities or other assets and financial instruments authorized by the Law, or a combination of the investments mentioned above.

The Fund is an umbrella fund composed of Futures Sub-Funds. We have detailed below the specific investment strategy and objectives of category related to Futures Sub-Funds.

As mentioned in the Annex I of the Prospectus under the heading “*Investment strategy*”, the investment objective of these Sub-Funds is to achieve for the shareholders of any relevant Sub-Fund long-term capital appreciation primarily through trading in futures dealt in on a Regulated Market either directly or/and indirectly through swaps, unless otherwise provided for by the specific investment strategy of the respective Sub-Fund. As mentioned in the Annex I of the Prospectus, each Sub-Fund may enter into other derivative instruments - such as forward contracts on currencies, interest rates, stocks and stock indices- and in all kind of options traded on a Regulated Markets including recognised over-the-counter (OTC) markets. The Sub-Funds may also hold interest bearing deposits denominated in various currencies with a view to maximising the value of the assets not directly invested in trading markets. The Sub-Funds may also invest in other funds including money-market or bond UCITS, transferable debt securities, short-term securities as well as in deposits, cash and cash equivalents instruments at the discretion of the Investment Manager, to maximize the return on available assets not involved in trading derivatives instruments. More generally, the Sub-Fund may invest in all financial instruments used for the purpose of hedging currency risks.

The Fund is composed of 5 Sub-Funds, therefore, in addition to the general investment strategy applicable to all Sub-Funds, each Sub-Fund shall be subject to its own specific investment strategy, and information related is indicated from page 12 to 27 of the Annex I:

1. SUPERFUND GREEN A

SUPERFUND GREEN A will trade in a broad spectrum of futures and forward contracts. The targeted volatility of SUPERFUND GREEN A is 20% per annum. The targeted volatility per annum is defined as the intended performance variation, deviating from a theoretical average

NAV development during a year. Volatility is the relative rate at which the price of a share of the Sub-Fund changes over time and is used when describing the level of risk of a capital investment. Volatility is found by calculating the standard deviation of a set of values over time, illustrating the degree to which a fund's value deviates from its average value. The larger the deviation the more volatile and risky is the fund.

For cash management purposes but as well in order to secure open futures and option positions with the relevant Futures Commission Merchants, at least 40 % of the assets of SUPERFUND GREEN A will be invested in liquid assets, including for this purpose cash, government debt securities, money market instruments, money market and bond UCITS, similar short term securities and instruments of first class credit rating issuer or precious metals negotiable on a Regulated Market, either in physical form or in the form of ETFs. Part or all of these assets may be deposited with a Futures Commission Merchant as Collateral or otherwise. Excess cash not needed for margin requirements may in addition also be invested into other UCITS or UCI having the same strategy of the Sub-Fund and/or other strategies, such as, but not limited to, market neutral strategies allowing optimizing the return of the excess cash.

2. SUPERFUND GREEN B

SUPERFUND GREEN B will trade in a broad spectrum of futures and forward contracts,. The targeted volatility of SUPERFUND GREEN B is 30% per annum. The targeted volatility per annum is defined as the intended performance variation, deviating from a theoretical average NAV development during a year. Volatility is the relative rate at which the price of a share of the Sub-Fund changes over time and is used when describing the level of risk of a capital investment. Volatility is found by calculating the standard deviation of a set of values over time, illustrating the degree to which a fund's value deviates from its average value. The larger the deviation the more volatile and risky is the fund.

For cash management purposes but as well in order to secure open futures and option positions with the relevant Futures Commission Merchants, at least 35% of the assets of SUPERFUND GREEN B will be invested in liquid assets, including for this purpose cash, government debt securities, money market instruments, money market and bond UCITS, similar short term securities and instruments of first class credit rating issuer or precious metals negotiable on a Regulated Market, either in physical form or in the form of ETFs. Part or all of these assets may be deposited with a Futures Commission Merchant as Collateral or otherwise. Excess cash not needed for margin requirements may in addition also be invested into other UCITS or UCI having the same strategy of the Sub-Fund and/or other strategies, such as, but not limited to, market neutral strategies allowing optimizing the return of the excess cash.

3. SUPERFUND GREEN C

SUPERFUND GREEN C will trade in a broad spectrum of futures and options contracts, either directly or/and indirectly through swaps. The targeted volatility of SUPERFUND GREEN C is 40% per annum. The targeted volatility per annum is defined as the intended performance variation, deviating from a theoretical average NAV development during a year. Volatility is the relative rate at which the price of a share of the Sub-Fund changes over time and is used when describing the level of risk of a capital investment. Volatility is found by calculating the standard deviation of a set of values over time, illustrating the degree to which a fund's value deviates from its average value. The larger the deviation the more volatile and risky is the fund.

For cash management purposes but as well in order to secure open futures and option positions with the relevant Futures Commission Merchants, at least 30% of the assets of SUPERFUND GREEN C will be invested in liquid assets, including for this purpose cash, government debt securities, money market instruments, money market and bond UCITS, similar short term securities and instruments of first class credit rating issuer or precious metals negotiable on a Regulated Market, either in physical form or in the form of ETFs. Part or all of these assets may be deposited with a Futures Commission Merchant as Collateral or otherwise. Excess cash not needed for margin requirements may in addition also be invested into other UCITS or UCI having the same strategy of the Sub-Fund and/or other strategies, such as, but not limited to, market neutral strategies allowing optimizing the return of the excess cash.

4. SUPERFUND GREEN ONE

SUPERFUND GREEN ONE will trade in futures and forward contracts as described in this Section by applying proprietary, fully automated computerised trading systems. The applied strategies will range from short-term to long-term and will be based on different quantitative models.

The targeted volatility of SUPERFUND GREEN is 20% per annum. The targeted volatility per annum is defined as the intended performance variation, deviating from a theoretical average NAV development during a year. Volatility is the relative rate at which the price of a share of the Sub-Fund changes over time and is used when describing the level of risk of a capital investment. Volatility is found by calculating the standard deviation of a set of values over time, illustrating the degree to which a fund's value deviates from its average value. The larger the deviation the more volatile and risky is the fund.

For cash management purposes but as well in order to secure open futures and forward positions with the relevant Futures Commission Merchants, the Sub-Fund will invest in liquid assets, including for this purpose cash, money market instruments and/or UCITS. Part or all of these assets may be deposited with a Futures Commission Merchant.

5. SUPERFUND RED

SUPERFUND RED applies a short term managed futures strategy and will trade in a broad spectrum of futures and forward contracts. The targeted volatility of SUPERFUND RED is 35% per annum. The targeted volatility per annum is defined as the intended performance variation, deviating from a theoretical average NAV development during a year. Volatility is the relative rate at which the price of a share of the Sub-Fund changes over time and is used when describing the level of risk of a capital investment. Volatility is found by calculating the standard deviation of a set of values over time, illustrating the degree to which a fund's value deviates from its average value. The larger the deviation the more volatile and risky is the fund.

For cash management purposes but as well in order to secure open futures and option positions with the relevant Futures Commission Merchants, at least 35% of the assets of SUPERFUND RED will be invested in liquid assets, including for this purpose cash, government debt securities, money market instruments, money market and bond UCITS, similar short term securities and instruments of first class credit rating issuer or precious metals negotiable on a Regulated Market, either in physical form or in the form of ETFs. Part or all of these assets may be deposited with a Futures Commission Merchant as Collateral or otherwise. Excess cash not needed for margin requirements may in addition also be invested into other UCITS or UCI having the same strategy of the Sub-Fund and/or other strategies, such as, but not limited to, market neutral strategies allowing optimizing the return of the excess cash.

SUPERFUND RED will neither invest in asset backed securities nor in mortgage backed securities.

- information on where any master AIF is established and where the underlying funds are established if the AIF is a fund of funds:

N/A

- the techniques it may employ and all associated risks:

Some of the techniques that the Fund may employ are disclosed in the Prospectus under the heading “*risk consideration*” on page 10 thereof. The Fund may invest in hedge funds and futures and may employ special derivative investment techniques and borrowings.

As stated on pages 10 to 17 of the Prospectus, the associated risks are, as the case may be, as follows:

A. General risks descriptions applicable to all investments in securities

- Rapid change of economic conditions
- Regulatory and/or political risks
- Market risks
- Past performance is not indicative of future performance
- Dependency on the Investment Manager relationships
- Other activities of the Investment Manager
- Potential conflicts of interest
- Calculation of Net Asset Value
- Illiquidity of an investment in the Fund
- Risk factors relating to industry sectors/geographic areas
- Changes in applicable law(s)
- Foreign exchange/currency risk

B. Risks of Sub-Funds investing in Hedge Funds

- Severalty of Hedge Funds
- Inadvertent concentration
- Future returns
- Reliance on managers and key personnel
- Other activities of managers
- Risks of special techniques used by Hedge Funds
- Risks of leverage
- Dilution of percentage of assets invested in Hedge Funds
- Risks of borrowing
- Additional risks of an investment in Hedge Funds
- Valuation of Hedge Funds
- Accumulation of fees
- Commission and fee(s) amounts
- Long/short positions

C. Risks of Sub-Funds investing in Futures and risks of Sub-Funds using special derivative investment techniques

- Options

- Futures
- Futures markets may be illiquid
- Futures Prices are Volatile
- Options on futures
- Swap agreements
- OTC transactions
- Gold
- Counterparty risk
- Possible Effects of Speculative Position Limits
- Forward Contracts
- Forward contracts in foreign currencies
- Non-United States Exchange
- Reliance on the Professional Investment Managers Selected by the Directors
- Structural risks
- Market participant risk
- Futures Commission Merchants (“FCMs”)

Full description thereof is disclosed in the Prospectus on the abovementioned pages.

In addition to the general Investment risks given in the Prospectus, each category or Sub-Fund shall be subject to its own specific risk:

Any potential Investor should carefully read the Description of Investment Risks under Chapter “Risk Consideration” in the Prospectus and more particularly the investment risk descriptions under Point “C. Risks of Sub-Funds investing in Futures and risks of Sub-Funds using special derivative investment techniques.”

The following is an example of possible gains and losses by using the Gold Contract (100 troy ounces (oz.) per future contract) on the New York Commodity Exchange:

Purchase one 100 troy ounce future contract of Gold for December delivery at USD 475.00 per ounce (equals a total contract value of USD 47,500).

Gain:

sell one futures contract at USD 478.60

Selling price USD 478.60

Purchase price USD 475.00

Gain

USD 3.60/oz. x 100 oz.=USD 360.00

Loss:

sell one futures contract at USD 471.40

Selling price USD 471.40

Purchase price USD 475.00

Loss

USD 3.60 /oz. x 100 oz.=USD 360.00

This loss represents ca. 1% of the total purchase price of the physical gold contract of 100 troy ounces.

Here below is the special risk for each Sub-Fund:

1. SUPERFUND GREEN A

As mentioned in the Annex I of the Prospectus, Special Risk considerations for Gold Classes (Gold and Gold I) are explained as follows:

In addition to the trading results of the Superfund A trading strategy, the value of shares of the Gold Classes will be directly affected by movements in the US Dollar price of gold. This means that during times when a full hedge is implemented a 5% increase in the USD gold price will result in a 5% increase in the Net Asset Value (NAV) of your Gold Classes investment; conversely, a 5% decrease in the USD gold price will result in a 5% decrease in NAV.

If the Investment Restrictions make it impossible to fully hedge the assets of the Gold Classes against the gold price, then the gold hedge position will be held as close as possible to the desired full hedge, without blocking assets that are necessary for the generally applied trading strategy, which will always retain priority within the trading process. No guarantee can be given that the total investment proceeds of the gold classes are always fully hedged to the gold price.

Since the price of gold may fluctuate substantially over short periods of time, the Gold Classes may be more volatile than other types of investments. The price of gold is affected by numerous uncontrollable factors, including, but not limited to:

- unpredictable monetary policies and economical and political conditions in countries throughout the world,
- investor expectations with respect to the future rates of inflation and movements in world equity, financial and property markets,
- global gold supply and demand, which is influenced by such factors as mine production and net forward selling activities by gold producers, central bank purchases and sales, jewellery demand and the supply of recycled jewellery, net investment demand and industrial demand,
- how much of the worldwide supply is held by large holders, such as governmental bodies and central banks; for example, if Russia or another large holder decided to sell some of its gold reserves, the supply would increase and the price would generally decrease,
- interest rates and currency exchange rates, particularly the strength of and confidence in the US Dollar; and Investment and trading activities of hedge funds, commodity funds and other speculators,
- the location of reserves and mining operations among the major producers, as the economic, political, or other conditions affecting one of the major producers could have a substantial effect on the price of gold,
- environmental, labour, and other costs in mining and production, as well as changes in laws relating to mining, production, or sales.

A decrease in the USD price of futures and forwards linked to gold, due to these risk factors or other potential factors that may directly affect the price of gold will have a direct effect on the NAV of the Gold Classes.

2. SUPERFUND GREEN B

As mentioned in the Annex I of the Prospectus, Special Risk considerations for Gold Classes: In addition to the trading results of the Superfund A trading strategy, the value of shares of the Gold Classes will be directly affected by movements in the US Dollar price of gold. This means that during times when a full hedge is implemented a 5% increase in the USD gold price will result in a 5% increase in the Net Asset Value (NAV) of your Gold Classes investment; conversely, a 5% decrease in the USD gold price will result in a 5% decrease in NAV.

If the Investment Restrictions make it impossible to fully hedge the assets of the Gold Classes against the gold price, then the gold hedge position will be held as close as possible to the de-

sired full hedge, without blocking assets that are necessary for the generally applied trading strategy, which will always retain priority within the trading process. No guarantee can be given that the total investment proceeds of the gold classes are always fully hedged to the gold price.

Since the price of gold may fluctuate substantially over short periods of time, the Gold Classes may be more volatile than other types of investments. The price of gold is affected by numerous uncontrollable factors, including, but not limited to:

- unpredictable monetary policies and economical and political conditions in countries throughout the world,
- investor expectations with respect to the future rates of inflation and movements in world equity, financial and property markets,
- global gold supply and demand, which is influenced by such factors as mine production and net forward selling activities by gold producers, central bank purchases and sales, jewellery demand and the supply of recycled jewellery, net investment demand and industrial demand,
- how much of the worldwide supply is held by large holders, such as governmental bodies and central banks; for example, if Russia or another large holder decided to sell some of its gold reserves, the supply would increase and the price would generally decrease,
- interest rates and currency exchange rates, particularly the strength of and confidence in the US Dollar; and Investment and trading activities of hedge funds, commodity funds and other speculators,
- the location of reserves and mining operations among the major producers, as the economic, political, or other conditions affecting one of the major producers could have a substantial effect on the price of gold,
- environmental, labour, and other costs in mining and production, as well as changes in laws relating to mining, production, or sales.

A decrease in the USD price of futures and forwards linked to gold, due to these risk factors or other potential factors that may directly affect the price of gold will have a direct effect on the NAV of the Gold Classes. Depreciation of the gold price will directly decrease the net asset value (in USD and other currencies) of the gold classes. Depreciation of the gold price will directly decrease the net asset value (in USD and other currencies) of the gold classes.

3. SUPERFUND GREEN ONE

As mentioned in the Annex I of the Prospectus, Special Risk considerations for Gold and Silver Classes:

In addition to the trading results of the trading strategy, the value of shares of the Gold and Silver Classes will be directly affected by movements in the US Dollar price of gold/silver. This means for example that during times when a full hedge is implemented a 5% increase in the USD gold price will result in a 5% increase in the Net Asset Value (NAV) of your Gold Classes investment; conversely, a 5% decrease in the USD gold price will result in a 5% decrease in NAV.

If the Investment Restrictions make it impossible to fully hedge the assets of the Gold and Silver Classes against the gold/silver price, then the gold/silver hedge position will be held as close as possible to the desired full hedge, without blocking assets that are necessary for the generally applied trading strategy, which will always retain priority within the trading process. No guarantee can be given that the total investment proceeds of the gold/silver classes are always fully hedged to the gold/silver price.

Since the price of gold and silver may fluctuate substantially over short periods of time, the Gold and Silver-Classes may be more volatile than other types of investments. The price of gold/silver is affected by numerous uncontrollable factors, including, but not limited to:

- unpredictable monetary policies and economical and political conditions in countries throughout the world,
- investor expectations with respect to the future rates of inflation and movements in world equity, financial and property markets,
- global gold/silver supply and demand, which is influenced by such factors as mine production and net for-ward selling activities by gold/silver producers, central bank purchases and sales, jewellery demand and the supply of recycled jewellery, net investment demand and industrial demand,
- how much of the worldwide supply is held by large holders, such as governmental bodies and central banks; for example, if Russia or another large holder decided to sell some of its gold reserves, the supply would increase and the price would generally decrease,
- interest rates and currency exchange rates, particularly the strength of and confidence in the US Dollar; and Investment and trading activities of hedge funds, commodity funds and other speculators,
- the location of reserves and mining operations among the major producers, as the economic, political, or other conditions affecting one of the major producers could have a substantial effect on the price of gold and silver,
- environmental, labour, and other costs in mining and production, as well as changes in laws relating to mining, production, or sales.

A decrease in the USD price of futures and forwards linked to gold/silver, due to these risk factors or other potential factors that may directly affect the price of gold will have a direct effect on the NAV of the Gold and Silver Classes. Depreciation of the gold/silver price will directly decrease the net asset value (in usd and other currencies) of the gold/silver classes.

➤ **any applicable investment restrictions:**

As mentioned in the Prospectus under the heading “*Investment restrictions*”:

When investing in securities other than shares or units issued by funds, the Fund will not:

- d) invest more than 10% of the net assets of any Sub-Fund in securities or money market instruments not listed on a stock exchange nor dealt in on another Regulated Market;
- e) acquire more than 10% of the securities or money market instruments of the same kind issued by the same issuing body;
- f) invest more than 20% of the net assets of any Sub-Fund in securities or money market instruments issued by the same issuing body.

The restrictions mentioned here-above are not applicable to securities issued or guaranteed by a member state of the OECD or their local authorities or public international bodies with EU, regional or world-wide scope.

The Fund will not grant loans to third parties and may hold on ancillary basis cash and cash equivalents.

In addition to the general Investment restrictions given in the Prospectus, each Sub-Fund shall be subject to its own specific restrictions:

Futures Sub-Funds

Below are indicated the specific investment restrictions for Superfund A, B, Green One and Red:

As mentioned in the Annex I of the Prospectus under the heading “*Investment Restrictions*” of the Annex I:

1. Margin deposits relating to Futures contracts and forward contracts or to written call and put options and premiums for the purchase of options will not exceed an aggregate of 70% of the net assets of each Sub-Fund. At least 30% of the net assets of each Sub-Fund will represent a liquidity reserve. Liquid assets do not only include cash accounts but also fixed term deposits, money market instruments negotiated regularly and the residual maturity of which does not exceed 12 months, treasury bonds, and bonds issued by OECD member states, their local authorities, or by public international bodies with EU, regional or worldwide scope, as well as bonds admitted to the official list of a stock exchange or negotiated on a Regulated Market, which have a high degree of liquidity and are issued by highly rated issuers and money market and bond UCITS. The 30% liquidity reserve must not be used for short selling transactions.
2. Each Sub-Fund may not acquire additional futures contracts or forward contracts in any one commodity, currency, stock index or other financial instrument if such acquisition would result in an aggregate net long or short position for such commodity, currency, stock index or other financial instrument requiring as margin more than 20% of the net assets of such Sub-Fund. This rule also applies to open positions resulting from options written.
3. Each Sub-Fund may not hold open forward position on a single futures or forward contract, irrespective of its maturity, for which the required margin is more than 10% of the net assets of such Sub-Fund. This regulation also applies to open positions resulting from written options.
4. Premiums paid for the acquisition of options having identical characteristics may not exceed 5% of the net assets of any Sub-Fund.
5. Each Sub-Fund will borrow only up to the equivalent of 10% of the net assets of each Sub-Fund. Such borrowing may only be made on a temporary basis and in no circumstances for investment purposes.
6. All contracts entered into by the Sub-Funds will be liquidated and/or rolled over before delivery date. No physical commodities will be traded. The Sub-Funds may, for cash consideration, acquire precious metals negotiable on a Regulated Market, either in physical form or in the form of exchange traded funds (ETFs) up to 20 % of the total assets of each Sub-Fund.
7. When there is no equivalent contract dealing on a Regulated Market, or if such contract is not sufficiently liquid or may otherwise be detrimental to the Sub-Fund, the Fund may enter into over-the counter derivative contracts (“OTC-derivatives”) with highly rated financial institutions, specialised in such transaction, provided that the Fund considers that there is sufficient liquidity in such instruments. The Forward contracts and options referred to herein may also be entered into by means of private agreement with highly rated financial institutions specialised in this type of transactions. The commitments arising out of these transactions are to be included in the 70%, 20 and 10% limit set out under paragraph 1, 2 and 3 above.

Each Sub-Fund will not invest more than 50% of its total net assets in UCITS and not more than 20% of its total net assets in one single UCITS.

Margin deposits related to futures contracts traded on a Regulated Market will not exceed 50% of the net assets of the Sub-Fund. The Sub-Fund’s reserve of liquid assets will always at

least equal the overall amount of the margin deposits and will be comprised of cash and money market instruments only.

Margin deposits related to OTC currency and/or interest contracts will not exceed 30% of the net assets of the Sub-Fund, unless invested in for hedging purposes. Margins will not be financed through raising of credits.

Each Sub-Fund may only open future or forward contracts on commodities and may not hold open forward position on a single futures or forward contract, irrespective of its maturity, for which the required margin is more than 5% of the net assets of the Sub-Fund.

Further each Sub-Fund may not acquire additional futures contracts or forward contracts in any one commodity, currency, stock index or other financial instrument if such acquisition would result in an aggregate net long or short position for such commodity, currency, stock index or other financial instrument requiring as margin more than 20% of the net assets of such Sub-Fund.

Physical delivery will be excluded for all future or forward contracts.

➤ **the circumstances in which the AIF may use leverage:**

The investment objective of the Sub-funds is to achieve for the shareholders of any relevant Sub-fund long-term capital appreciation primarily through trading in futures dealt in on a Regulated Market. By investing in futures and forwards, the Futures Sub-Funds use the leverage that is inherent to this type of instruments. The Futures Sub-Funds do not use any external leverage such as borrowings.

➤ **the types and sources of leverage permitted and the associated risks:**

The Futures Sub-Funds use leverage inherent to the financial instruments in which they invest.

➤ **any restrictions on the use of leverage and any collateral and asset reuse arrangements:**

The Futures Sub-Funds do not borrow money for investment purposes.

➤ **the maximum level of leverage which the AIFM are entitled to employ on behalf of the AIF:**

There is no maximum level of leverage for the Futures Sub-Funds.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(b) of the AIFMD:**

➤ **A description of the procedures by which the AIF may change its investment strategy or investment policy, or both:**

The investment objectives and policies of the Sub-funds are determined jointly by the AIF and the AIFM. The AIF and the AIFM may change the investment objective and policy of the Sub-funds subject to the approval of the Regulatory Authority (i.e. the CSSF). In such case, Shareholders will be duly informed of such changes prior to implementation and the Prospectus will be amended accordingly.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(c) of the AIFMD:**

➤ **a description of the main legal implications of the contractual relationship entered into for the purpose of investment, including information on jurisdiction, on the applicable law and on the existence or not of any legal instruments providing for the**

recognition and enforcement of judgments in the territory where the AIF is established:

As stated on page 8 of the Prospectus, Superfund SICAV is an investment fund organised under Luxembourg law as a société anonyme qualifying as a société d'investissement à capital variable ("SICAV"), registered pursuant to Part II of the Law 2010 and registered with the Registre de Commerce, Luxembourg, under number B 54921. The Fund qualifies as an externally managed alternative investment fund according to articles 1 (39) and 4 of the Law of 12 July 2013.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(d) of the AIFMD:**

- **the identity of the AIFM, the AIF's depositary, auditor and any other service providers:**

As stated on pages 5 and 6 of the Prospectus the relevant parties are:

AIFM Lemanik Asset Management S.A.
41, Op Bierg
L-8217 Mamer
Grand Duchy of Luxembourg

From the 1st of January 2015:
106, route d'Arlon
L-8210 Mamer
Grand Duchy of Luxembourg

Depositary CACEIS Bank Luxembourg
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Domiciliary,
Administrative and
Transfer Agent CACEIS Bank Luxembourg
5, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

Auditor Ernst & Yong S.A.
7, Parc d'Activité Syrall
L-5365 Münsbach
Grand Duchy Luxembourg

- **a description of their duties and the investors' rights:**

1) The AIFM

A description of the duties of the AIFM is stated on page 23 of the Prospectus: under the terms of the Alternative Investment Fund Management Agreement, the AIFM may perform at least the following tasks when managing the Sub-Funds, Management of the Sub-Funds' portfolios and Risk Management. In addition, the AIFM will be responsible for the distribution and marketing activities of the Fund and may, subject to the Fund's prior written approval, delegate such activities to third parties but remains responsible for the supervision of the respective delegated duties.

2) The Depositary

A description of the duties of the Depositary of the AIF is illustrated on pages 24 to 26 of the Prospectus, as follows: the Depositary shall take all necessary step to ensure preservation of the interests of the Shareholders and shall assume its functions and responsibilities in accordance with the law of December 17, 2010, the relevant circulars of the CSSF and the depositary agreement. Pursuant to such Depositary Agreement, the Depositary has been entrusted with the safe-keeping of the Fund's assets in accordance with the obligations and duties provided for in the Law of 12 July 2013 and shall ensure an effective and proper monitoring of the Fund's cash flows. In addition, the Depositary Bank shall also ensure that (i) the sale, issue, repurchase, redemption and cancellation of Shares are carried out in accordance with Luxembourg law and the Articles of Incorporation; (ii) the value of the Shares is calculated in accordance with Luxembourg law, the Articles of Incorporation and the procedures laid down in the Law of 12 July 2013; (iii) the instructions of the Fund and the AIFM are carried out, unless they conflict with applicable Luxembourg law and/or the Articles of Incorporation; (iv) in transactions involving the Fund's assets any consideration is remitted to the Fund within the usual time limits; (v) the Fund's incomes are applied in accordance with Luxembourg law and the Articles of Incorporation.

The Depositary is liable to the Fund and its Shareholders for the loss of a financial instrument held in custody by the Depositary or a sub-depositary pursuant the provisions of the Law of 12 July 2013. In addition, the Depositary is also liable to the Fund and its Shareholders for all other losses suffered by them as a result of the Depositary's negligent or intentional failure to properly fulfil its duties in accordance with the Law of 12 July 2013. However, where the event which led to the loss of a financial instrument is not the result of the Depositary's own act or omission (or that of its sub-depositary), the Depositary is discharged of its liability for the loss of a financial instrument where the Depositary can prove, that in accordance with the conditions as set out in the Law of 12 July 2013, the Depositary could not have reasonably prevented the occurrence of the event which led to the loss despite adopting all precautions incumbent on a diligent depositary as reflected in common industry practice and despite rigorous and comprehensive due diligence.

In addition, where the objective reasons as envisaged in the Law of 12 July 2013 are established, the Depositary may refuse acceptance of a financial instrument in custody, unless the Fund and the AIFM enter into an agreement discharging the Depositary of its liability in case of loss of a financial instrument. The Depositary shall be deemed to have objective reasons for contracting a discharge of liability agreement in cases when it had no other option but to delegate, in particular this shall be the case where (i) the law of a non-EU country requires that certain financial instruments are held in custody by a local entity, but where the Depositary has established that there are no local entities subject to effective prudential regulation, including minimum capital requirements, and supervision in the jurisdiction concerned, and no local entity is subject to an external periodic audit to ensure that the financial instruments are in possession, or (ii) where the Fund or the AIFM insists on maintaining or initiating an investment in a particular jurisdiction although as a result of its initial or on-going due diligence review the Depositary is not or no longer satisfied that the custody risk in the respective jurisdiction is acceptable for the Depositary.

The Depositary will not be liable to the Fund and its Shareholders for the loss of a financial instrument booked with a securities settlement system, including central securities' depositories.

The Depositary may keep financial instruments in collective safekeeping at a sub-depositary. However, the Depositary will ensure that such assets are held in such a manner that it is read-

ily apparent from the books and records of such sub-depository that they are segregated from the Depository's own assets and/or assets belonging to the sub-depository.

3) The Registrar, Transfer, Administrative and Domiciliary Agent

As stated on page 26 of the Prospectus under the heading "*Administration*" pursuant to the Central Administration and Domiciliary Agreement, it is responsible for the general administrative functions required by Luxembourg law such as processing the issue and repurchase of Shares, calculating the Net Asset Value of the Shares, and maintaining the accounting records of the Fund.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(e) of the AIFMD:**

- a description of how the AIFM is complying with the requirements of Article 9(7) of the AIFMD:

As stated on page 23 of the Prospectus, the AIFM has sufficient additional own funds being appropriate to cover potential liability risks arising from professional negligence.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(f) of the AIFMD:**

- a description of any delegated management function as referred to in Annex I of the AIFMD by the AIFM and of any safe-keeping function delegated by the depository:

As stated on page 23 of the Prospectus, the AIFM has appointed one or several investment managers in order to conduct the management of the Sub-Funds' portfolios. The AIFM has appointed Superfund Asset Management GmbH as Investment Manager to manage in its discretion the assets of the Sub-Funds, as described in Annex I of the Prospectus under the heading "*the Investment Manager*" on page 6 of the Annex.

The depository has not delegated any safe-keeping function.

- **the identification of the delegate and any conflicts of interest that may arise from such delegations:**

As mentioned on page 23 of the Prospectus, the name of any such delegate investment manager is set out in the respective Supplement Offering Memorandum relating to each category of Sub-Funds.

The AIFM has appointed Superfund Asset Management GmbH as Investment Manager to manage in its discretion the assets of Category I related to Futures Sub-Funds.

As mentioned on page 11 of the Prospectus, the Investment Manager will devote as much of their time and resources to the activities of the Company as deemed appropriate and consistent with their fiduciary obligations. The Investment Manager agreement will in principle not restrict the Investment Manager or their principals from entering into other investment advisory relationships or engaging in other business activities, even though those activities may be in competition with the Company and/or may involve substantial amounts of the Investment Manager's or its personnel's time and resources. The Investment Manager may serve as investment manager or trading advisor to other funds that have the same or similar objectives as the Company. These activities could be viewed as creating a conflict of interest insofar that the resources of the Investment Manager and the time and effort of its personnel are not devoted exclusively to the business of the Company but must be allocated between that business and their other activities.

The payment of performance fees to the Investment Manager may involve a conflict of interest, because they could create an incentive for the Investment Manager to cause riskier or more speculative investments than the Company otherwise would.

The Investment Manager may provide substantial input to the Administrator in connection with the valuation of the Sub-Fund's assets. The Investment Manager may face a conflict of interest in making recommendations about these valuations as an over- or under-valuation has a direct consequence on the determination of the net asset value and thus on the amount of fees calculated on the net asset value and payable to the Investment Manager.

As a general rule, the Investment Manager will take all reasonable care to preserve the interests of the Fund in any of the above mentioned potential conflicts of interest.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(g) of the AIFMD:**

- **a description of the AIF's valuation procedure and of the pricing methodology for valuing assets, including the methods used in valuing hard-to-value assets in accordance with Article 19 of the AIFMD:**

As described on page 21 of the Prospectus, the value of the assets shall be determined as follows:

1. The value of any cash on hand or on deposit, bills and demand notes and accounts receivable, prepaid expenses, cash dividends and interest declared or accrued as aforesaid and not yet received shall be deemed to be the full amount thereof, unless in any case the same is unlikely to be paid or received in full, in which case the value thereof shall be determined after making such discount as the Directors may consider appropriate in such case to reflect the true value thereof.
2. Portfolio securities which are listed on an official stock exchange or traded on a Regulated Market will be determined on the basis of the last available price on which such securities are traded, as furnished by a pricing source approved by the Directors. If such prices are not representative of their fair market value, such securities, as well as any of the portfolio securities which are not so listed or traded will be valued based on

the reasonable foreseeable sales prices determined prudently in good faith by and under the direction of the Directors.

3. Units or shares in undertakings for collective investments, including hedge funds, shall be valued on the basis of their last determined and available net asset value (an official net asset value), or if such price is not representative of the fair market value of such assets, then the price shall be determined by the Board of Directors on a fair and equitable basis. If such an official net asset value is not available, such investments may be valued on an estimated net asset value (i.e. which are not generally used for the purpose of subscription and redemption of shares) as provided by the relevant administrator if more recent than the official net asset value, provided that the Directors have sufficient assurance that the valuation method used by the relevant administrator for said estimated net asset value is coherent as compared to the official one. If events have occurred which may have resulted in a material change in this estimated net asset value since this last report date, the value of such investments may be adjusted in order to reflect in the reasonable opinion of the Board of Directors such change.
4. The liquidating value of options and forwards contracts not traded on exchanges or on other Regulated Markets shall mean their net liquidating value determined, pursuant to the policies established by the Board of Directors, on a basis consistently applied for each different kind of contracts. The liquidating value of futures, forward or options contracts traded on exchanges or on other Regulated Markets shall be based upon the last available settlement prices of these contracts on the relevant exchange and Regulated Market on which the particular contract is traded, provided that if a future, forward or options contract could not be liquidated on the relevant Valuation Day, the basis for determining the liquidating value of such contract shall be such value as the Board of Directors may deem fair and reasonable. Swaps will be valued at their market value. The Directors may rely on confirmation from the principal broker and its affiliates in determining the value of assets held for the Sub-Fund's account.
5. All other securities and other assets will be valued at their fair market value as determined prudently and in good faith pursuant to the procedures established by the Board of Directors.
6. Any assets or liabilities in currencies other than the currency in which the Net Asset Value of the relevant Sub-Fund/Class is expressed will be converted using the market rate or rates of exchange in force at the date and time of determination of the Net Asset Value.

The Directors, at their discretion, may permit other methods of valuation to be used if they consider that such valuation better reflects the fair value of any asset.

Except in case of manifest error, the valuation is conclusive and no adjustments will be made with respect to investors or the Fund.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(h) of the AIFMD:**

- a description of the AIF's liquidity risk management, including the redemption rights both in normal and exceptional circumstances, and the existing redemption arrangements with investors:

As stated on page 26 of the Prospectus under the heading “*Risk Management Function and Liquidity Risk Management*”, the AIFM adopts procedures enabling it to monitor the liquidity risk of the Sub-Funds and to ensure that the liquidity profile of the investments of the Sub-Funds comply with the underlying obligations. The AIFM regularly conducts stress tests, un-

der normal and exceptional liquidity conditions, which enable it to assess the liquidity risk of the Sub-Funds and monitor the liquidity risk of the Sub-Funds accordingly.

Shareholders may on every Valuation Day (such as defined in chapter “redemption” and the respective Supplemental Offering Memorandum) request the redemption of their Shares in whole or in part.

The redemption price of each Share is equal to the Net Asset Value per Share determined on the Valuation Day, provided that the application is received within such time frame as specified in the respective Supplemental Offering Memorandum. A redemption fee, for the account of the sales agents or other intermediaries or for the benefit of a Sub-Fund, may be charged as specified in the respective Supplemental Offering Memorandum and in the respective Sub-Fund’s fact sheet.

The redemption price shall be paid normally within such time frame as specified in the respective Supplemental Offering Memorandum.

Payment will be made by bank order wire/transfer to an account as indicated by the Shareholder at such Shareholders’ expenses and risk.

Any redemption request must be filed or confirmed by such Shareholder in written form at the registered office of the Transfer Agent in Luxembourg or with any other person or entity appointed by the Fund as its agent for redemption of Shares.

Shares redeemed by the Fund shall be cancelled.

Any redemption request having as a consequence that the total holding of a Shareholder falls below the minimum amount indicated in the respective Supplemental Offering Memorandum or Sub-Fund’s fact sheet will be treated as a redemption request for the total holding of that investor. Such minimum holding may be waived in any particular case at the sole discretion of the Board of Directors.

Alternatively at the Fund’s discretion the Fund reserves the right to transfer any existing Shareholder who falls, after a redemption, below the minimum shareholding amount for one Sub-Fund or Class of Shares into another appropriate Sub-Fund or Class of Shares within the same Category of Sub-Funds without any charges.

In the best interest of the shareholders the Board of Directors may determine for any Class, if any, or for any Sub-Fund a minimum redemption amount. Such minimum redemption amount will be specified in the relevant Sub-Funds Fact Sheet. If a redemption request is for an amount lower than this minimum amount, such request will be treated as a redemption request for the minimum amount.

Any Shareholder may request the redemption of all or part of his Shares by the Fund: However for certain Sub-Funds, as set out in the respective Supplemental Offering Memorandum the Fund shall not be bound to redeem on any Valuation Date more than 10% of the number of Shares relating to any Sub-Fund/Class then in issue. The Board of Directors shall have full discretion to decide on such redemption suspension for such a period as the Board of Directors considers to be in the best interest of the Sub-Fund. On the next Valuation Day following such suspension, these redemptions will be met in priority to later requests.

Such limitation will apply to all Shareholders having tendered their Shares in a Sub-Fund for redemption on such Valuation Date pro-rata of the Shares in such Sub-Fund tendered by them for redemption.

The Fund shall use its best effort to maintain an appropriate level of liquidity in the Sub-Funds so that redemption of Shares may be made without any undue delay. If in exceptional circumstances the liquidity of the assets maintained in respect of the Sub-Fund in which Shares are to be redeemed, is not sufficient to enable the payment to be made within such a period, such payment shall be made as soon as reasonably practicable thereafter, and without interest.

Below is listed the redemption rights regarding the Category Futures Sub-Funds, which is stated in the Annex I of the Prospectus on page 10 of the Annex I:

Shareholders may, on every Valuation Day, request the redemption of their shares in whole or in part.

The redemption price of each share is equal to the Net Asset Value per share of any Class within each Sub-Fund determined on the Valuation Day, less any redemption fee, provided that the application is received by the Transfer Agent prior to 24:00h, Luxembourg time, two (2) Business Days before the Valuation Day.

Redemptions for any class of Shares within a Sub-Fund may be suspended until the Sub-Fund has enough liquidity, if redemption requests exceed 10% of the number of Shares relating to any Sub-Fund then in issue. The Board of Directors has full discretion to decide on such redemption suspension for such a period as the Board of Directors considers to be in the best interest of the Sub-Fund. On the next Valuation Day following such suspension, these redemptions will be met in priority to later requests.

After the cut-off time as defined here-above, redemption requests are irrevocable save in the event of a suspension of the net asset valuation such as set out under “Suspension of the calculation of the net asset value” and under “Suspension of Trading”

Shareholders wishing to redeem must provide the following information:

Full name and address of the Shareholder(s)

The number of shares to be redeemed or gross amount of cash required from the redemption

Details of the bank accounts to which the redemption proceeds are to be transferred including:

Intermediary Bank / Beneficiary Bank

Address / City / Country

Swift code

Account number of the customer with the beneficiary bank

The Redemption Price shall be paid normally within two (2) Business Days after the relevant Valuation Day, without interest for the period from this date to the payment date.

Redemption payment will be remitted to the share-holder following his instructions.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(i) of the AIFMD:**

- **a description of all fees, charges and expenses and of the maximum amounts thereof which are directly or indirectly borne by investors:**

Fees, charges and expenses are described on page 26 and 27 of the Prospectus under the heading “*Charges and Expenses*”:

The Fund pays out of the relevant Sub-Funds all operational costs which shall include but are not limited to Investment Manager fees, performance fees, fees and expenses payable to its auditors and accountants, its Depository and its correspondents, its registrar, transfer, administrative and domiciliary agents, its Administration, Listing Agent, if any, paying agents and distributors, fees payable to permanent representatives in such countries where the Fund and/or its Sub-Funds are authorised for public offering, any other agent employed by the Fund, the remuneration of directors and officers of the Fund and their reasonable out-of-pocket expenses, insurance coverage and reasonable travelling costs in connection with board meetings, fees for legal and auditing services, any fees and expenses involved in registering and maintaining the registration of the Fund with any governmental agencies, promotional,

printing, reporting and publishing expenses, including the cost of advertising or preparing and printing of Prospectuses, explanatory memoranda or registration statements, taxes or government charges, the cost of listing the Shares at any stock exchange or its quotation on another Regulated Market, the costs for the publication of the issue and redemption prices and all other operating expenses, including the cost of buying and selling assets, interest, bank charges, brokerage, postage, telephone and telex.

Should remuneration be paid to the Directors, such remuneration will be decided by the annual general meeting of Shareholders.

The costs and expenses of the formation of the Fund and the initial issue of its Shares, estimated at USD 100,000 are borne by the Fund and have been amortised over the first five years since incorporation of the Fund. When new Sub-Funds will be created in the future, these Sub-Funds will bear their own formation expenses.

- **Management Fee:** As compensation for its services, the Investment Manager may receive a management fee, payable out of the assets of the relevant Sub-Fund or Class, at a rate such as specified for each Sub-Fund/Class in the respective Supplemental Offering Memorandum and the relevant Sub-Fund's Fact sheet.
- **Incentive Fee:** The Sub-Funds may pay the Investment Manager an incentive fee, payable out of the assets of the relevant Sub-Fund at a rate such as specified for each Sub-Fund in the respective Supplemental Offering Memorandum and the relevant Sub-Fund's Fact sheet

The fee structures of the various Investment Managers may vary according to each Investment Manager's experience, reputation, track record, research efforts as well as the amounts of monies allocated to each Investment Manager.

- **Brokerage Commission:** The relevant Sub-Funds will pay to the FCMs a base brokerage commission per contract round turn for all trades, including without limitation foreign exchange transactions, and a portion of such fees may be paid to one or more introducing and/or executing brokers which may be affiliated with the Investment Manager. Brokerage commissions for non US exchanges may be considerably higher than brokerage commission payable for trades entered into on US exchanges. With respect to all such brokerage commissions, including without limitation foreign exchange transactions, the FCMs are authorised to pay floor brokerage and additional administrative or "give up" fees to the executing floor brokers directly from the Sub-Fund's account. The exact amount of the brokerage, execution and transaction fees paid will be stated in the Fund's annual report.
- **Fees and expenses of the underlying investments:** For the Sub-Funds investing in other Hedge Funds, the underlying Hedge Funds may be subject to separate management and performance fees charged by their investment manager/adviser. In addition hereto, the underlying Hedge Funds may have to bear their own expenses which might be similar to the ones outlined under this chapter.

Such fees and expenses may reduce the return of the concerned Sub-Funds.

- **Fees for the Depository and the Administrator:** The Fund pays variable fees, in accordance with normal practice in Luxembourg, to the Depository and the Administrator; these fees are payable at the end of each month. In addition the Depository and the Administrator are entitled to be reimbursed for their reasonable out-of-pocket expenses and disbursements.
- **Fees for the AIFM:** The AIFM will receive for its services as further described in this Prospectus an alternative investment fund management fee.

No management and incentive fee shall be paid to any person who receives per trade brokerage commissions on transactions for the Fund, and no payment shall be made by any broker or rebates or give-ups to any advisor. Such prohibitions may not be circumvented by any reciprocal business arrangements.

Below are listed the fees the Sub-Funds to be marketed:

As mentioned in the Annex I of the Prospectus under the heading “*Fees and expenses*”, Fees and expenses are mentioned as follows:

(a) Sales Commission, Redemption Charge, Conversion Charge

These fees will be mentioned separately for each Class of Shares in the respective Sub-Funds’ Fact Sheet.

(b) Management Fee

As compensation for its services, the Investment Manager will receive a Management Fee, payable monthly, at a rate such as specified for each Class of Shares in the respective Sub-Funds Fact Sheet. The Management Fee is calculated on the basis of the average Net Asset Value for the applicable valuation period attributable to such Class of Shares of the respective Sub-Fund on the respective Business Day, as determined and computed in accordance with the description contained in the relevant Fact Sheet. The average Net Asset Value is calculated based on all available Net Asset Values calculated by the Administrative Agent for the relevant period.

(c) Incentive Fee:

The Sub-Fund will pay the Investment Manager, an incentive fee (“Incentive Fee”) equal to a percent-age defined in the relevant Sub-Fund’s Fact Sheet of the increase of the Net Asset Value of the Class of Shares on which the Incentive Fee is calculated as at each NAV Date above the High Watermark Amount (as defined hereunder). The Incentive Fee will be calculated and crystallised on each NAV Date (based on the number of Shares in issue on that NAV Date) after all other fees and expenses are paid or accrued. The Incentive Fee shall be payable monthly.

“High Watermark Amount” means with respect to a Class of Shares, the larger of: (i) the highest Net Asset Value of such Class at any previous NAV Date when an Incentive Fee was crystallized (after the deduction of any such Incentive Fees); or (ii) the initial Net Asset Value of such Class of Shares or (iii) the Net Asset Values defined in the “Incentive Fee” section of the relevant Sub-Fund’s fact sheets.

(d) Futures Commission Merchants

The Sub-Funds will pay to the Futures Commission Merchants a base brokerage commission of normally USD 9.00 for the “Green” Sub-Funds and USD 3.40 for the “Red” Sub-Funds per round turn futures transaction (i.e., purchase and sale or sale and purchase) including give up fees and pit brokerage fees (if any), but not including third party transaction costs such as NFA fees, exchange fees and/or taxes (if any). Daily fluctuations in foreign currency exchange rates may cause actual commissions charged for trades cleared on certain non US exchanges to vary from the above amounts. The Futures Commission Merchants may pay a portion of such commissions to one or more introducing and/or executing brokers which may be affiliated with the Investment Manager.

For foreign currency over-the-counter spot and forward transactions (“FOREX”), there will be trading and/or market expenses or commissions which are charged and paid by the relevant Sub-Fund.

When entering into FOREX contracts with an equivalent value of USD 100,000.00, and for winding up such FOREX contracts (purchases and sales of FOREX contracts), the Sub-Fund shall be charged a brokerage expense in the amount of USD 12.00. If the usual market conditions for such fee should thereby change, or if the usual market price for such a transaction lies below this amount, the relevant Sub-Fund will nonetheless pay brokerage expenses in the amount of USD 12.00 per FOREX contract with a contractual value of USD 100,000.00.

The exact amount of the brokerage, execution and transaction fees paid will be stated in the Fund's annual report.

(e) Alternative investment fund management fee

The AIFM will receive for its services as further described in this Prospectus an alternative investment fund management fee.

Below are listed the fees of each Sub-Fund of the category:

1. SUPERFUND GREEN A

Sales Commission: 4.5%

Redemption fee: Up to 2% on the net asset value for a holding period of less than 1 year. No redemption fee is charged if the holding period exceeds 1 year.

Conversion commission: 1% on the net asset value.

Management fee: 4.8% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly.

Incentive fee: 20%, an incentive fee is due for all the classes as soon as the High Water-mark in the Class USD R (reference share class) is exceeded. This High Watermark is the larger of (i) the highest Net Asset Value of the Class USD R at any previous NAV Date when an Incentive Fee was crystallized (after the deduction of any such Incentive Fees); or (ii) the amount of USD 1,152.82.

The calculation method for the incentive fee is as follows: First, the % on the NAV of the Class USD R that the incentive fee represents (incentive fee impact) needs to be calculated by applying the following formula: $((NAV - High\ Watermark) * 20) / High\ Watermark = Incentive\ fee\ impact\ %$.

This Incentive fee impact% is then to be applied to all share classes to calculate the incentive fee amount for each share class.

AIFM fee: 0.075% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly with an annual minimum of EUR 20,000.

2. SUPERFUND GREEN B

Sales Commission: 4.5%

Redemption fee: Up to 2% on the net asset value for a holding period of less than 1 year. No redemption fee is charged if the holding period exceeds 1 year.

Conversion commission: 1% on the net asset value.

Management fee: 4.8% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly.

Incentive fee: 25%, an incentive fee is due for all the classes as soon as the High Watermark in the Class USD R (reference share class) is exceeded. This High Watermark is the larger of (i) the highest Net Asset Value of the Class USD R at any previous NAV Date when an In-

centive Fee was crystallized (after the deduction of any such Incentive Fees); or (ii) the amount of USD 1,474.06.

The calculation method for the incentive fee is as follows: First, the % on the NAV of the Class USD R that the incentive fee represents (incentive fee impact) needs to be calculated by applying the following formula: $((NAV - High\ Watermark) * 25) / High\ Watermark = Incentive\ fee\ impact\%$.

This Incentive fee impact% is then to be applied to all share classes to calculate the incentive fee amount for each share class.

AIFM fee: 0.075% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly with an annual minimum of EUR 20,000.

3. SUPERFUND GREEN C

Sales Commission: 4.5%

Redemption fee: Up to 2% on the net asset value for a holding period of less than 1 year. No re-redemption fee is charged if the holding period exceeds 1 year.

Conversion commission: 1% on the net asset value.

Management fee: 4.8% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly.

Incentive fee: 30%, an incentive fee is due for all the classes as soon as the High Watermark in the Class USD R (reference share class) is exceeded. This High Watermark is the larger of (i) the highest Net Asset Value of the Class USD R at any previous NAV Date when an Incentive Fee was crystallized (after the deduction of any such Incentive Fees); or (ii) the amount of USD 1,623.77.

The calculation method for the incentive fee is as follows: First, the % on the NAV of the Class USD R that the incentive fee represents (incentive fee impact) needs to be calculated by applying the following formula: $((NAV - High\ Watermark) * 30) / High\ Watermark = Incentive\ fee\ impact\%$.

This Incentive fee impact% is then to be applied to all share classes to calculate the incentive fee amount for each share class.

AIFM fee: 0.075% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly with an annual minimum of EUR 20,000.

4. SUPERFUND GREEN ONE

Sales Commission: 4.5%

Redemption fee: Up to 2% on the net asset value for a holding period of less than 1 year. No redemption fee is charged if the holding period exceeds 1 year.

Conversion commission: 1% on the net asset value.

Management fee: 4.8% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly.

Incentive fee: 20%, an incentive fee is due for all the classes as soon as the High Watermark in the Class USD (reference share class) is exceeded. This High Watermark is the larger of (i) the highest Net Asset Value of the Class USD at any previous NAV Date when an Incentive Fee was crystallized (after the deduction of any such Incentive Fees); or (ii) the amount of USD 1,000.

The calculation method for the incentive fee is as follows: First, the % on the NAV of the Class USD that the incentive fee represents (incentive fee impact) needs to be calculated by applying the following formula: $((NAV - High\ Watermark) * 20) / High\ Watermark = Incentive\ fee\ impact\%$.

This Incentive fee impact% is then to be applied to all share classes to calculate the incentive fee amount for each share class.

AIFM fee: 0.075% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly with an annual minimum of EUR 20,000.

5. SUPERFUND RED

Sales Commission: up to 4.5%

Redemption fee: Up to 2% on the net asset value for a holding period of less than 1 year. No redemption fee is charged if the holding period exceeds 1 year.

Conversion commission: 1% on the net asset value.

Management fee: 4.8% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly.

Incentive fee: 25%, an incentive fee is due for all the classes as soon as the High Watermark in the Class USD (reference share class) is exceeded. This High Watermark is the larger of (i) the highest Net Asset Value of the Class USD R at any previous NAV Date when an Incentive Fee was crystallized (after the deduction of any such Incentive Fees); or (ii) the amount of USD 1,000.00.

The calculation method for the incentive fee is as follows: First, the % on the NAV of the Class USD R that the incentive fee represents (incentive fee impact) needs to be calculated by applying the following formula: $((NAV - High\ Watermark) * 25) / High\ Watermark = Incentive\ fee\ impact\ %$.

This Incentive fee impact% is then to be applied to all share classes to calculate the incentive fee amount for each share class.

AIFM fee: 0.075% per year on the average net asset value during the relevant period and payable monthly with an annual minimum of EUR 20,000.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(j) of the AIFMD:**

- a description of how the AIFM ensures a fair treatment of investors and, whenever an investor obtains preferential treatment or the right to obtain preferential treatment, a description of that preferential treatment, the type of investors who obtain such preferential treatment and, where relevant, their legal or economic links with the AIF or AIFM:

The article 11 “*Quorum and delays*” of the Updated Articles of Association as at December 11th 2009 stipulates that each Share is entitled to one vote. Furthermore, the Prospectus is stipulating on page 18 under the heading “*Application for issue and sale of shares*” and on page 29 under the heading “*Liquidation of the company and of Sub-Funds*” that the principle of equal treatment between Shareholders has always to be respected.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(k) of the AIFMD:**

- the latest annual report referred to in Article 22 of the AIFMD:

As stated on page 28 of the Prospectus, audited annual reports and un-audited semi-annual reports are made available at the registered office of the Fund. The accounting year of the Fund closes on December 31 of each year. The annual report includes the audited financial accounts of all of the Fund’s Sub-Funds as well as the consolidated financial accounts of the Fund.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(l) of the AIFMD:**

- the procedure and conditions for the issue and sale of units or shares:

The procedure and conditions are described under the heading “*Application for, issue and sale of shares*” of the Prospectus on page 18 and 19:

After the initial offer, the subscription price per Share of each class within each Sub-Fund (the “Subscription Price”) is equal to the Net Asset Value per Share. A maximum sales commission as stated for each Class of Shares in any Sub-Fund, and as indicated in the Sub-Fund’s Fact Sheet, may in addition be payable by investors for the account of the sales agents or other intermediaries.

Investors whose applications are accepted will be allotted Shares issued on the basis of the Net Asset Value per Share as determined on the valuation day (the “Valuation Day”), such as defined in the respective Supplemental Offering Memorandum for each Category of Sub-

Funds, following receipt of the application form, provided that such application form is received at the registered office of the Transfer Agent at a time as defined in the respective Supplemental Offering Memorandum for each Class of Shares, if any, within each relevant Sub-Fund.

However, different cut-off times concerning the receipt of the application form may be imposed by a Distributor provided that the principle of equal treatment between the shareholders is respected. In particular this may be the case in certain countries being in different time zones from the Transfer Agent. The same provision does apply to the receipt of redemption and conversion requests. Shareholders are invited to check with the respective Distributor the cut-off times applicable.

A Distributor is not authorized to delay the transmission of orders in order to personally benefit from a change in the net asset valuation.

Payment for Shares must be made either in the Denomination Currency of the relevant Sub-Fund, or the Unit Currency of any Class of Shares, if any, or in any freely convertible currency. The fees of any exchange transaction will be borne by the investor. The payment of the Subscription Price must be made within a period as defined in respect of each Sub-Fund and as described in the respective Supplemental Offering Memorandum.

The Fund reserves the right to restrict or prevent the ownership of Shares by any person, firm or corporation. Moreover where new investments would adversely affect the achievement of the investment objective, or would in any other way be detrimental to the Sub-Fund, the Board of Directors may in its sole discretion decide to suspend wholly or temporarily the issue of shares.

No complete subscription may be revoked by any subscriber. A subscription is deemed complete as soon as the application form as well as the subscription amount has been received by the Depository/Transfer Agent. An incomplete subscription may be considered null and void by the Transfer Agent within such a period as defined in the respective Supplemental Offering Memorandum.

The Fund and any authorised financial intermediary or agent shall at all-time comply with all obligations imposed by Luxembourg law, rules and regulations with respect to anti money laundering as amended from time to time. Any authorised financial intermediary or agent will furthermore adopt procedures designed to ensure compliance with the foregoing undertaking.

Restrictions applicable to the issue of Shares of Institutional Sub-Funds or Classes

Some Sub-Funds or some Classes within any Sub-Fund may be restricted to institutional investors only, such as financial institutions and professionals of the financial sector subscribing in their own behalf, insurance and reinsurance companies, social security institutions and pensions funds, industrial and financial groups and the structures which they put in place to manage their funds.

The Transfer Agent shall refuse to issue or convert Shares of the Institutional Sub-Funds or Classes if there is not sufficient evidence that the legal entity to which such Shares are allotted to is an institutional investor.

In considering the eligibility of a subscriber as an institutional investor, the Directors shall have due regard to the guidelines or recommendations (if any) of the relevant supervisory authorities.

Institutional investors subscribing in their own name, but on behalf of a third party, must certify to the Transfer Agent that such subscription is made on behalf of an institutional investor as aforesaid and the Transfer Agent shall require evidence that the beneficial owner of the Shares is an institutional investor. The foregoing shall however not apply to credit institutions or other professional of the financial sector established in Luxembourg or abroad, which in-

vest in their own name but on behalf of their non-institutional clients on the basis of a discretionary management mandate.

Below are listed the procedures and conditions for the issue and sale of shares regarding the Category Futures Sub-Funds, which is stated under the heading “*Issue of Shares*” in the Annex I of the Prospectus on pages 9 and 10 of the Annex I:

Shares are available for subscription at the initial Issue period at a price as set out in the Sub-Fund’s Fact Sheet.

Thereafter Shares are available for subscription on the relevant Valuation Day.

The Fund will not permit practices linked with Market Timing. The Board of Directors has the right to reject any subscription or conversion orders providing from an investor suspected to employ such practices and the Board of Directors may, as the case may be, take any necessary measures in order to protect the investors of the Fund.

Subscription procedures

Any application has to be received by the Transfer Agent not later than 24:00h, Luxembourg time, two (2) Business Days before the relevant Valuation Day. An application consists of the subscription order plus the relevant complete KYC documentation.

If an application is received after this deadline, it will be treated as a request for subscription for the next following Valuation Day.

Application requests may not be revoked after the relevant dead-line for the receipt of the application such as defined here-above.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(m) of the AIFMD:**

- the latest net asset value of the AIF or the latest market price of the unit or share of the AIF, in accordance with Article 19 of the AIFMD:

As mentioned in the Prospectus under the heading “*Determination of the Net Asset Value per share*”, the NAV per Share is available at the registered office of the Fund and at the Representatives in those countries where the Fund and/or the Sub-Fund(s) are authorised for public offering.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(n) of the AIFMD:**

- where available, the historical performance of the AIF:

Information related to the historical performance will be made available in factsheets of the corresponding Sub-funds.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(o) of the AIFMD:**

- the identity of the prime broker and a description of any material arrangements of the AIF with its prime brokers and the way the conflicts of interest in relation thereto are managed and the provision in the contract with the depositary on the possibility of transfer and reuse of AIF assets, and information about any transfer of liability to the prime broker that may exist:

No prime broker has been appointed.

❖ **Additional information pursuant to the Article 23 § 1(p) of the AIFMD:**

- a description of how and when the information required under paragraphs 4 and 5 will be disclosed:

Information related to the leverage, risk profiles and risk management will be made available at the registered office of the AIFM and the Depositary.